

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW  
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit, Basel

Bachelor-Thesis

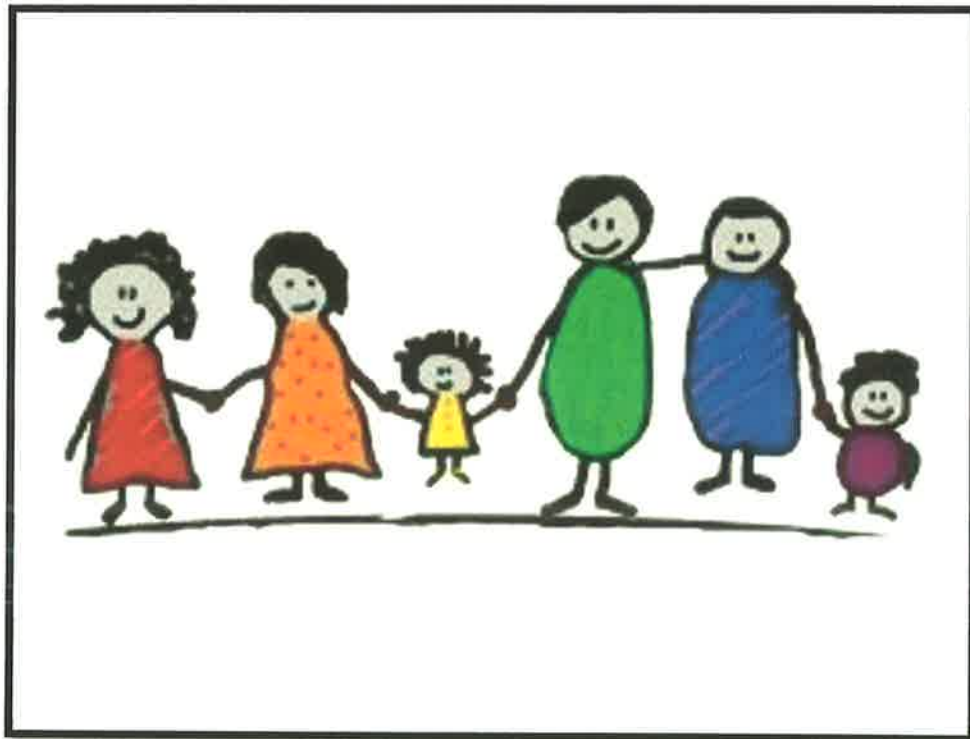
# Soziale Probleme von Regenbogenfamilien

Eine systemtheoretische Problemanalyse

Verfasst von:  
Danielle Nauer

Eingereicht bei:  
Sevda Günes

Basel, im Juni 2015



*Das erste was der Mensch im Leben vorfindet, das  
Letzte wonach er die Hand ausstreckt, das Kostbarste  
was er im Leben besitzt ist die Familie!*

*[Adolph Kolping]*

## Abstract

---

Die traditionelle Kernfamilie, bestehend aus einem Vater als Ernährer und einer Mutter als Hausfrau, die mit ihren leiblichen Kindern in einem Haushalt zusammen leben, ist heute nur noch eine von zahlreichen möglichen Familienformen. Neue Familienformen sind entstanden, in denen die Merkmale des Modells der traditionellen Familienformen nicht mehr in Erscheinung treten. In Ein-Eltern-Familien oder in Stieffamilien lösen sich kleinfamiliale Strukturen auf. Auch Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern – sogenannte Regenbogenfamilien – beeinflussen den Vorgang der Enttraditionalisierung im familialen Bereich mit. Aber Regenbogenfamilien führen ein Leben jenseits der heterosexuellen Norm und sehen sich mit gesetzlichen Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Normvorstellungen konfrontiert, die den Alltag und die Lebensführung der einzelnen Mitglieder einschränken können. Die vorliegende Arbeit geht deshalb der Frage nach, mit welchen Problemen die einzelnen Mitglieder einer Regenbogenfamilie in der Schweiz konfrontiert werden. Damit zusammenhängend wird die Frage untersucht, wie sich diese Probleme auf deren Bedürfnisbefriedigung auswirken und welche Rolle die Soziale Arbeit in der Problemlösung und Unterstützung von Regenbogenfamilien einnehmen kann. Die Problemanalyse wird anhand des systemischen Paradigmas von Silvia Staub-Bernasconi und deren Theorie der Sozialen Probleme erstellt, da diese Theorie in der Sozialen Arbeit als wissenschaftliche und handlungsorientierte Unterstützung im Berufsalltag von Professionellen der Sozialen Arbeit vielfach Verwendung findet.

Zentrale Erkenntnisse dieser Arbeit sind, dass Regenbogenfamilien vor vielschichtigen Problemen stehen, die insbesondere durch die rechtlichen Regelungen des Partnerschaftsgesetzes (PartG) und des Fortpflanzungsmedizinengesetzes (FmedG) erzeugt werden. Die Kinder aus Regenbogenfamilien erfahren rechtlich nicht denselben Schutz wie Kinder aus heterosexuellen Konstellationen und die nicht-leibliche Mutter wird in ihrem Handlungsspielraum bezüglich Elternrechte strukturell behindert. Weitere Benachteiligungen erleben Regenbogenfamilien auf gesellschaftlicher Ebene. Die aktuelle Forschung zu Kindern aus Regenbogenfamilien belegt, dass sich diese Kinder nicht anders entwickeln als Kinder aus traditionellen Familien. Trotzdem bestehen gesellschaftliche Vorurteile bezüglich der psychosozialen Entwicklung. Ansatzpunkte, bei denen die Soziale Arbeit bei der Bewältigung dieser Probleme mitwirken könnte, sieht die Autorin deshalb insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit und in einem aktiven politischen Engagement.

# Inhalt

---

1. Einleitung .....	1
2. Unter dem Regenbogen .....	5
2.1 Begriffsklärungen .....	5
2.2 Gesellschaftliche Entwicklungen .....	8
2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen .....	11
2.4 Stand der Forschung .....	16
2.5 Netzwerke für Regenbogenfamilien .....	20
3. Systemtheoretischer Ansatz von Silvia Staub-Bernasconi .....	22
3.1 Drei allgemeine Paradigmen .....	22
3.2 Der Mensch und die Gesellschaft im Systemischen Paradigma .....	24
3.3 Soziale Probleme im systemischen Paradigma .....	27
3.4 Systemtheoretisch orientierte Soziale Arbeit .....	31
3.5 Diagnoseinstrument zur Problemanalyse Sozialer Probleme .....	34
4. Diskussion .....	37
5. Ansatzpunkte für die Soziale Arbeit .....	45
6. Schlussfolgerung .....	48
Literaturverzeichnis .....	50
Internetquellen .....	52
Anhang .....	53
Ehrenwörtliche Erklärung .....	76

## **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

Abb. 1: Merkmale und Abweichungen der Normalfamilie .....	10
Abb. 2: Aufbau von Systemen und deren Komponenten .....	24
Abb. 3: Übersicht menschliche Bedürfnisse .....	25
Abb. 4: Ebenen des handlungswissenschaftlichen Wissens .....	32
Tab. 1: Diagnoseinstrument zur Erfassung und Analyse Sozialer Probleme.....	36
Tab. 2: Analyse Sozialer Probleme von Regenbogenfamilien.....	38

# 1. Einleitung

---

Seit nun schon vielen Jahren wird in den Massenmedien sowie auch in der Fachliteratur über den Zerfall der Familie diskutiert (vgl. Rauchfleisch 1997:7). Die Krise der Normalfamilie drückt sich zum einen in demografischen Wandlungsprozessen, wie zum Beispiel einem Rückgang der Geburtenrate oder einer zunehmenden Scheidungsrate aus. Zum anderen haben sich die Haushaltsstrukturen und Familienformen in den letzten Jahrzehnten verändert. Als Vergleichsmaßstab für diesen Wandel dient die bürgerliche Kernfamilie, welche die legale lebenslange, monogame Ehe zwischen Mann und Frau beschreibt, die mit ihren gemeinsamen Kindern in einem Haushalt leben und in welcher dem Mann die Ernährer-Rolle zukommt und die Frau primär für die Kindererziehung und den Haushalt zuständig ist (vgl. Peuckert 1991:17-20). Auch heute noch ist die klassische Heterokonstellation „Mann-Frau-Kind“ eine Konstante, an der sich Gesellschaft, Politik und Religionen orientieren und die als goldene Messlatte gilt (vgl. Irle 2014:19). Dabei ist die traditionelle Kernfamilie heute nur noch eine von zahlreichen Familienformen und das traditionelle Modell mit dem Vater als Ernährer und der Mutter als Hausfrau stellt in der Schweiz heutzutage eher die Ausnahme als die Regel dar (vgl. Caprez 2012:7). Es existiert eine Vielzahl von Lebens-, Liebes- und Beziehungsformen, die das traditionelle Menschen- und Weltbild auf den Kopf stellen (vgl. Funcke/Thorn 2010:11f.). Neue Familienformen sind entstanden, in denen die beschriebenen Merkmale des Modells der bürgerlichen Kernfamilie nicht mehr in Erscheinung treten. In Ein-Eltern-Familien oder in Stieffamilien lösen sich die beschriebenen kleinfamilialen Strukturen auf (vgl. Funcke/Thorn 2010:20). Genauso belegt die Lebensrealität von Familien mit gleichgeschlechtlichen Elternpaaren den Vorgang der Enttraditionalisierung im familialen Bereich. Gleichgeschlechtliche Familienkonstellationen ergänzen verschiedengeschlechtliche Familien, Elternschaft und Sexualität werden entkoppelt und Vater- bzw. Mutterschaft sind von der Ehegattenfunktion losgelöst (vgl. Funcke/Thorn 2010:21). Die Familie mit gleichgeschlechtlichen Eltern, in der Umgangssprache ‚Regenbogenfamilie‘ genannt, ist zwar in unserer heteronormativ geprägten Gesellschaft rein rechnerisch gesehen ein Randphänomen (vgl. Irle 2014:24), jedoch erschüttert die Entkoppelung von Sexualität und Elternschaft die Grundfesten der gesellschaftlichen Vorstellung, wie Kinder aufwachsen sollten (vgl. ebd:21). Regenbogenfamilien führen dementsprechend ein Familiendasein abseits der heterosexuellen Norm. Sie müssen ihre Familienkonstellation deshalb sehr häufig erklären und ein regelmässiges Coming-Out steht auf der Tagesordnung (vgl. Gerlach 2010:20). Die Lebenswirklichkeit von Regenbogenfamilien bildet weder in Lehr- und Ausbildungsplänen noch in Fachhochschulen oder Universitäten einen verbindlichen Bestandteil, obwohl andere marginalisierte Bevölkerungsgruppen, wie Migranten und

Migrantinnen, Menschen mit Behinderungen oder ethnische Minderheiten und die dazugehörigen Aspekte von Vielfalt ihren Platz im gesellschaftlichen Bewusstsein gefunden haben (vgl. ebd.: 140). Regenbogenfamilien sind dementsprechend mehrheitlich noch unsichtbar (vgl. Gerlach 2010: 144).

Um die Probleme von Regenbogenfamilien sichtbar und damit lösbarer zu machen, müssen diese auch aus einer theoretischen Perspektive betrachtet werden. Für eine Analyse eignet sich meiner Ansicht nach insbesondere das systemische Paradigma von Silvia Staub-Bernasconi. Sie befasste sich seit ihrer Dissertation im Jahr 1983 wissenschaftstheoretisch mit Sozialen Problemen<sup>1</sup> und legte damit das Fundament für die weitere Theorieentwicklung in der Sozialen Arbeit (vgl. Engelke et al. 2008:447). Staub-Bernasconi ist eine von wenigen VerfasserInnen einer Theorie Sozialer Arbeit, die den Gegenstand Sozialer Arbeit umfassend als Wissenschaft und als Praxis aus eigener professioneller Erfahrung kennen und somit den Bezug von der Theorie zur Praxis herstellen können. Viele Professionelle benutzen ihre Theorie als wissenschaftliche und handlungsorientierte Unterstützung in ihrem Berufsalltag, zum Beispiel indem Arbeitsmaterialien auf der Grundlage ihrer Theorie erstellt und benutzt werden (vgl. ebd.:460). Im Rahmen der Systemtheorie und der sozialen Probleme als deren Kernstück hat die Soziale Arbeit sowohl eine individuums- als auch gesellschaftsbezogene Funktion. Auf der individuellen Ebene bietet die Soziale Arbeit Menschen die Unterstützung zur Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituationen sowie ihres Alltages (vgl. Staub-Bernasconi 2007:27) und soll somit Menschen dazu befähigen, ihre Bedürfnisse aus eigener Kraft zu befriedigen. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll die Soziale Arbeit darauf hinarbeiten, menschenverachtende soziale Regeln und behindernde Machtstrukturen zu verändern (vgl. Schmocker 2006:389).

Auf Grund der Eingangs erläuterten Fakten über die Ungleichbehandlung und die Unsichtbarkeit der marginalisierten Bevölkerungsgruppe der Regenbogenfamilien stelle ich die These auf, dass Regenbogenfamilien mit vielschichtigen Problematiken konfrontiert sind, die sich auf die Bedürfnisbefriedigung auswirken. Um feststellen zu können, ob Regenbogenfamilien ein potentielles Klientel für die Soziale Arbeit darstellen, werden deren Probleme anhand des systemischen Paradigmas und deren Theorie von Sozialen Problemen herausgearbeitet. Auf Grundlage dieser Analyse werden daraufhin Ansatzpunkte entwickelt, inwiefern die Soziale Arbeit Regenbogenfamilien in der Bewältigung dieser Problematiken unterstützen und die Inklusion von Regenbogenfamilien fördern könnte. Das Ziel dieser Arbeit ist es in erster Linie eine Problemanalyse auf Grund der von Staub-Bernasconi entwickelten Systemtheorie zu erstellen und darauf aufbauend Lösungsansätze bzw. Handlungsspielräume für die Soziale Arbeit herauszuarbeiten, welche dazu beitragen könnten, den

---

<sup>1</sup> Das ‚Soziale Problem‘ findet sich in der Theorie von Silvia Staub-Bernasconi als festen Ausdruck, weshalb der Begriff im weiteren Verlauf dieser Arbeit mit derselben Schreibweise verwendet wird.

Regenbogenfamilien auf individueller Bedürfnissebene zu helfen und längerfristig im Idealfall auch auf behindernde, gesellschaftliche Machtstrukturen Einfluss nehmen zu können. Ich habe mir diese Überlegungen zusammenfassend folgende Frage gestellt: *Mit welchen Sozialen Problemen sind Regenbogenfamilien in der Schweiz auf der Grundlage des systemischen Paradigmas nach Silvia Staub-Bernasconi konfrontiert und wo ergeben sich Ansatzpunkte für die Soziale Arbeit bei der Bewältigung dieser Probleme?*

Um diese Fragestellung zu bearbeiten, habe ich die folgenden Unterfragestellungen entwickelt: *Was sind Soziale Probleme von Regenbogenfamilien aus der Sicht der systemischen Theorie der Sozialen Probleme (Ausstattungs-, Austausch- und Machtprobleme und Probleme mit der Sozialstruktur)?* Diese Unterfragestellung dient dazu, Ursachen, Hintergründe und Zusammenhänge der einzelnen Problemlagen zu erkennen. Im Zusammenhang mit der Wirkung der Sozialen Probleme steht die zweite Unterfragestellung: *Inwiefern wirken sich diese Sozialen Probleme auf die Bedürfnisbefriedigung der Mitglieder einer Regenbogenfamilien aus?* Und die dritte Unterfragestellung befasst sich schliesslich mit der Rolle der Sozialen Arbeit: *Wo kann die Soziale Arbeit ansetzen, um die Regenbogenfamilien bei der Bewältigung ihrer Sozialen Probleme zu unterstützen?* Laut AvenirSocial „[fördert] die Profession Soziale Arbeit [...] die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, um ihr Wohlbefinden zu heben. Unter Nutzung von Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme vermittelt Soziale Arbeit am Punkt, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken.“ (AvenirSocial 2010:8)

Die vorliegende Arbeit ist folgendermassen aufgebaut: im zweiten Kapitel, welches den Titel „Unter dem Regenbogen“ trägt, werden nach der Definition der Schlüsselbegriffe dieser Thesis alle benötigten Hintergrundinformationen zur Entwicklung der Familienstrukturen in den letzten Jahrzehnten und der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften erörtert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb derer sich Regenbogenfamilien bewegen, sind Gegenstand dieses Kapitels sowie auch der Stand der Forschung und eine Beschreibung der Organisationen, die sich für die Belange von Regenbogenfamilien in der Schweiz einsetzen. Gegenstand des dritten Kapitels ist der Theoriebezug. Zu Beginn werden Grundannahmen dargelegt, welche die systemtheoretische Anschauung in der Sozialen Arbeit prägen. Daraufhin wird das Menschen- und Gesellschaftsbild im Systemischen Paradigma erklärt und das Kernstück dieses Paradigmas, die Sozialen Probleme, welche in Problemen der Ausstattung, des Austauschs, der Macht und Kriterien der Sozialstruktur kategorisiert werden, erläutert. Des Weiteren werden die Grundzüge einer systemtheoretisch orientierten Sozialen Arbeit erläutert und zuletzt das von Staub-Bernasconi entwickelte und von Schmocker visualisierte Diagnoseinstrument zur Erfassung von Sozialen Problemen von Personen oder spezifischen Menschengruppen erklärt. Im darauffolgenden Kapitel 4 wird die schliesslich eine



Problemanalyse vorgenommen. Dazu wird das erwähnte Diagnoseinstrument zu Beginn noch einmal aufgegriffen, indem versucht wird, die aus Kapitel 2 herauskristallisierten Probleme von Regenbogenfamilien den verschiedenen Kategorien von Sozialen Problemen zuzuordnen. Die Erkenntnisse aus Kapitel 2 werden also mit der Theorie in Verbindung gebracht und durch das Diagnoseinstrument in einer tabellarischen Übersicht wie auch in Textform diskutiert. Im fünften Kapitel werden auf Grund der vorgenommenen Problemanalyse aus Kapitel 4 Ansatzpunkte erarbeitet, welche Möglichkeiten für die Soziale Arbeit zur Bearbeitung der Sozialen Probleme von Regenbogenfamilien bieten. Abschliessend werden die Erkenntnisse der einzelnen Kapitel in der Schlussfolgerung zusammengefasst und kritisch beleuchtet.

## 2. Unter dem Regenbogen

---

In diesem Kapitel werden die Hintergründe und Rahmenbedingungen, welche die aktuelle Situation von Regenbogenfamilien beeinflussen und determinieren, erörtert. Kapitel 2.1 widmet sich den Schlüsselbegriffen der vorliegenden Arbeit. Kapitel 2.2 beschreibt die gesellschaftlichen Entwicklungen, sowohl in der Schweiz als auch international, bezüglich der Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Liebe und der Pluralisierung der Familienformen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Lebensrealität von Regenbogenfamilien beeinflussen sind Gegenstand des Kapitels 2.3. Darauffolgend wird in Kapitel 2.4 der Stand der Forschung anhand von Zahlen und Fakten und zu aktuellen Untersuchungen zum Kindeswohl in Regenbogenfamilien beschrieben. Und zuletzt werden im Kapitel 2.5 Organisationen beschrieben, die sich für die Interessen von Regenbogenfamilien auf gesellschaftlicher und politischer Ebene einsetzen.

### 2.1 Begriffsklärungen

Im Folgenden werden die Schlüsselbegriffe dieser Arbeit kurz umrissen, um deutlich zu machen, wie diese in der vorliegenden Thesis verwendet werden. Da die Familienformen von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in dieser Thesis im Fokus stehen, werden als erstes die Begriffe Homo- und Bisexualität und Trans\* erklärt. Daraufhin wird der Begriff der heteronormativen Gesellschaft beschrieben, um zu verdeutlichen in welchem gesellschaftlich normativen Kontext sich die Regenbogenfamilie befindet. Abschliessend wird der Begriff Familie im Allgemeinen und schliesslich der Begriff Regenbogenfamilie genauer erklärt.

Wörtlich beschreibt Homosexualität die Gesamtheit aller Verhaltensweisen, Triebe und Bedürfnisse, welche sich auf den Geschlechtsakt oder auf die sexuelle Befriedigung gleichgeschlechtlicher Partner beziehen (vgl. Hofmann 2004:2-3). Homosexuelle Menschen fühlen sich von Menschen desselben Geschlechts angezogen. Der Begriff Homo kommt aus dem Griechischen und bedeutet ‚gleich‘, während der Begriff Hetero ‚ungleich‘ oder ‚verschieden‘ bedeutet (vgl. Lesben- und Schwulenverband Deutschland 2014:131). Die Homosexualität hat es in der Geschichte der Menschheit immer gegeben und wird in Aufzeichnungen aller Völker und Kulturen erwähnt (vgl. Vetter 2006:14). Erste Erklärungsversuche in der Wissenschaft finden sich erst Ende des 19. Jahrhunderts, in welchen sich insgesamt die Erkenntnis durchsetzte, dass es sich bei der Homosexualität um eine Perversion handle (vgl. ebd.:22). Sigmund Freud unterstellte allen Menschen eine latente Homosexualität während neuere Forschungen ergaben, dass etwa gleich viele Männer eindeutig homosexuell wie heterosexuell sind, nämlich jeweils 5%. Alles dazwischen sind

Formen von Übergängen zwischen diesen beiden Polen (vgl. ebd.:26). Die Wissenschaft anerkennt heute überwiegend, dass Homosexualität weder therapierbar, noch heilbar ist. Diese Haltung beinhaltet jedoch auch die von der Fachliteratur mehrheitlich geteilte Annahme, dass Homosexualität ein pathologisches Sexualverhalten ist (vgl. ebd.:40). Bisexualität ist demnach eine Form des Übergangs zwischen diesen von Vetter beschriebenen Polen. Von Bisexualität wird gesprochen, wenn sich ein Mann oder eine Frau von Menschen beider Geschlechter angezogen fühlt und sowohl in einer Beziehung mit einem Mann wie auch in einer Beziehung mit einer Frau glücklich sein kann (vgl. ProJuventute (Hg.) (o.J.) in: <http://www.147.ch> [Zugriffsdatum: 21.04.2015]). In der Psychologie werden die Begriffe homo-, hetero- und bisexuell der sexuellen Orientierung zugeordnet. Dabei wird jedoch festgehalten, dass die sexuelle Orientierung nicht alleine durch sexuelle Aktivitäten bestimmt wird, sondern auch durch das Gefühl der Anziehung zum eigenen oder zum anderen Geschlecht. Sexuelle Orientierung umfasst demzufolge auch die emotionale Bindung zum einen und/oder anderen Geschlecht (vgl. Kolanowski 2009:109-110). Nebst homosexuellen oder bisexuellen Eltern, kann ein Elternteil oder beide Elternteile in einer Regenbogenfamilie auch trans\*<sup>2</sup> sein. Trans\* Menschen kommen mit einem Körper zur Welt, der auf Grund der Geschlechtsorgane als eindeutig männlich oder eindeutig weiblich eingestuft wird, sie identifizieren sich aber als das jeweils andere Geschlecht, als zwischen den Geschlechtern oder als ein bisschen von beiden (vgl. Transgender Network Switzerland 2014: o.S.).

Unsere heteronorme Gesellschaft gibt vor, was als typisch männlich und typisch weiblich angesehen wird und hat grundsätzlich ein Verständnis von einer Zweigeschlechtlichkeit, welches die Heterosexualität als einzig legitime Sexualität anerkennt (vgl. Plass 2012:11-12). Mit dem Begriff der Heteronormativität wird ein gesellschaftliches Machtverhältnis bezeichnet, welches die Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität als Voraussetzung für die menschliche Existenz sieht (vgl. Nay 2013:373). Da die Zweigeschlechtlichkeit und die Heterosexualität miteinander verbunden und voneinander abhängig sind, werden Abweichungen, wie die Homosexualität oder Trans\* Menschen vom Staat und der Gesellschaft, beispielsweise durch Gesetze und tätliche Angriffe sanktioniert (mehr dazu im Kapitel 4) (vgl. Plass 2012:12.). In öffentlichen Diskursen wird den Menschen gemäss der Heteronormativität eine heterosexuelle Orientierung unterstellt. Homosexualität erhält zwar in den Medien und in Lehrplänen mehr und mehr Aufmerksamkeit, wird aber nach wie vor als Abweichung von der Normalität betrachtet (vgl. Plass 2012:13.).

---

<sup>2</sup> Das Sternchen steht als Platzhalter für die verschiedenen Begriffe und Bedeutungen von Transgeschlechtlichkeit, wie zum Beispiel transsexuell, transgender, Transmann oder Transfrau (vgl. Mesquita/Nay, 2013:195)

In der heteronormativen Gesellschaft besteht die traditionelle Kernfamilie aus einem verheirateten heterosexuell orientierten Paar mit Kindern, die in diese Verbindung hineingeboren worden sind (mehr dazu in Kapitel 2.2) (vgl. Plass 2012:14). Aus soziologischer Sicht ist Familie die bedeutsamste und verbreitetste Form der sozialen Gruppe, die durch das Zusammenleben von mindestens zwei Generationen bestimmt wird (vgl. Hillmann 1994:212). Die sozialwissenschaftliche Definition von Familie legt den Fokus auf die soziale und nicht auf die biologische Elternschaft und betont das Zusammenleben von Erwachsenen mit Kindern in einem gemeinsamen Haushalt (vgl. Peuckert 1991:79). Regenbogenfamilien weichen von der traditionellen Kernfamilie im heteronormativen Sinn in verschiedener Weise ab. Der Begriff ‚Regenbogenfamilie‘ entstand aus dem seit den 1970er Jahren weltweit verwendeten Symbol der Schwulen- und Lesbengemeinschaft – der Fahne in den Farben des Regenbogens (vgl. Irle 2014:31). Der Begriff Regenbogenfamilien bezeichnet Familien, in denen sich mindestens ein Elternteil als lesbisch, schwul, bisexuell oder trans\* versteht. Die Kinder in Regenbogenfamilien können aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen stammen oder in eine lesbische oder schwule Beziehung hineingeboren, adoptiert oder als Pflegekinder aufgenommen worden sein. Bei Trans\*-Eltern kann deren Coming-out vor oder nach der Familiengründung liegen. (vgl. [www.regenbogenfamilien.ch](http://www.regenbogenfamilien.ch) (Hg.), [Zugriffsdatum 28.2.2015]). Die Konstellationen von Regenbogenfamilien sind vielfältig. Noch stammt die Mehrheit der Kinder in Regenbogenfamilien aus vorhergehenden heterosexuellen Beziehungen, zunehmend entscheiden sich aber lesbische Frauen für leibliche Kinder durch eine heterologe Insemination<sup>3</sup> mit einem Samenspender oder gründen gemeinsam mit einem schwulen Mann oder einem schwulen Männerpaar eine Familie (vgl. Lesben- und Schwulenverband Deutschland 2014:9). Auf Grund des bestehenden Adoptionsverbots (mehr dazu in Kapitel 2.3) ist eine gemeinsame Adoption nicht möglich, sodass nur die Adoption als Einzelperson bleibt. In einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, in welcher ein Partner trans\* ist, können sogar beide Elternteile die biologischen Eltern ihrer Kinder sein (vgl. Dachverband Regenbogenfamilien Schweiz 2013:o.S.). Nebst dem Begriff Regenbogenfamilie wird heute weltweit auch der Begriff LGBT<sup>4</sup>-Family oder LGBT-Parenting verwendet. Als weiteres Synonym für Regenbogenfamilie wird auch oft der Begriff Queer Family benutzt. Dieser Begriff wird vor allem für Familien verwendet, die aus vier Elternteilen bestehen, also einem lesbischen und einem schwulen Elternpaar (vgl. Irle 2014:30). Um zu vermeiden, dass ein allzu grosses Gewicht auf ein Merkmal, in diesem Fall auf die sexuelle Orientierung gelegt wird, wird im Folgenden nicht von homosexuellen Eltern sondern von gleichgeschlechtlich(en) (orientierten) Eltern oder gleichgeschlechtlicher Elternschaft/Lebensgemeinschaft die Rede sein.

---

<sup>3</sup> Als heterologe Insemination, wird die Übertragung von Spendersamen bezeichnet (vgl. Bispink 2010:1-2.)

<sup>4</sup> LGBT steht für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender

Gemäss der ersten deutschsprachigen Studie zu Kindern aus gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, die im Jahr 2006 in Deutschland in Auftrag gegeben worden ist (mehr dazu in Kapitel 2.4), bestehen 93% der Regenbogenfamilien in Deutschland aus Mütterfamilien. Das heisst, die grosse Mehrheit der Kinder wächst bei ihren Müttern auf (vgl. Gerlach 2013:363 und Rupp 2009:304f.). Erste Ergebnisse einer laufenden Forschung zu Regenbogenfamilien in der Schweiz zeigen, dass die Strukturen von Regenbogenfamilien hierzulande ähnlich denen von Deutschland sind (mehr dazu in Kapitel 2.4) (vgl. Nay, 2011:1). Aufgrund der Annahme, dass sich die Situation in der Schweiz prozentual in etwa gleich verhält, und aufgrund der Annahme - die aus derselben laufenden Forschung hervorgeht - dass Regenbogenfamilien hauptsächlich durch lesbische Frauen initiiert werden (vgl. ebd. 2013:370), werde ich mich in der vorliegenden Arbeit nur auf Mütterfamilien beschränken, da eine auf alle unterschiedlichen Familienkonstellationen bezogene Analyse den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

## 2.2 Gesellschaftliche Entwicklungen

In diesem Kapitel werden die gesellschaftlichen Entwicklungen sowohl in der Schweiz als auch international anhand eines kurzen historischen Abrisses bezüglich der gesellschaftlichen Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Liebe und der Entwicklung bezüglich der Pluralisierung der Familienformen dargestellt, um die aktuelle Situation von Regenbogenfamilien auch vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung in diesen Bereichen zu erklären.

Wurde in der Antike von der männlichen Homosexualität in der Superlative berichtet und bei einem erotisch normal empfindenden und gesunden Mann als etwas ganz Natürliches angesehen, veränderten sich mit dem Aufkommen des Christentums die Beurteilung sowie das Selbstverständnis von Homosexualität grundlegend und wurde zunehmend zu etwas Verachtenswertem, was seinen Höhepunkt mit der Verfolgung und Verbrennung Homosexueller fand (vgl. Vetter 2006:14-20). Bis ins Jahr 1942 waren homosexuelle Handlungen zwischen Männern in der Schweiz strafrechtlich verboten und erst im Jahre 1992 wurde die Homosexualität durch die Gleichstellung des Schutzalters für homosexuelle Handlungen mit demjenigen für heterosexuelle Handlungen entkriminalisiert. Ein weiterer Meilenstein ist mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, kurz Partnerschaftsgesetz (PartG) zu verzeichnen. Dieses Gesetz stellt gleichgeschlechtliche Paare den Ehepaaren bezüglich der Beistandspflicht, dem Erbrecht und dem Sozialversicherungsrecht, der beruflichen

Vorsorge und im Steuerrecht gleich. Auch die im Partnerschaftsgesetz geregelten Aufenthaltsrechte für ausländische Partnerinnen und Partner entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen, welche für Ehepaare gelten (mehr dazu im Kapitel 2.3) (vgl. Pro Juventute (Hg.) (o.J.) in: <http://www.147.ch> [Zugriffsdatum: 21.03.2015]). Weltweit gesehen ist gleichgeschlechtliche Liebe in rund 80 Ländern noch illegal. In Afghanistan, Iran, Jemen, Mauretanien, Saudi-Arabien, Sudan und den Vereinigten Arabischen Emiraten können gleichgeschlechtliche Handlungen sogar mit der Todesstrafe bestraft werden (vgl. Irle, 2014:52). Die Niederlande hat 2001 als weltweit erstes Land die Ehe für Homosexuelle geöffnet. Belgien, Dänemark, Schweden, Grossbritannien, Island, Norwegen, Spanien und Frankreich sind nachgezogen und ermöglichen gleichgeschlechtlichen Paaren Ehe und Adoption (vgl. Irle 2014:52). Schätzungen zufolge sind zwischen fünf und zehn Prozent der Bevölkerung homosexuell. Allerdings gibt es keine gültigen Statistiken darüber, da die sexuelle Orientierung vom Staat nicht erhoben wird. Obwohl gleichgeschlechtliche Lebensweisen eine steigende gesellschaftliche Akzeptanz erfahren, gehen Experten nach wie vor davon aus, dass bei Umfragen nur ein Teil davon zu seiner/ihrer sexuellen Orientierung steht. Lesben- und Schwulenverbände aus Deutschland schätzen, dass etwa die Hälfte aller Homosexuellen in festen Beziehungen lebt. Mehr und mehr Personen übernehmen Verantwortung füreinander, indem sie Partnerschaften oder Familien gründen (vgl. Irle 2014: 36-39)

Die Institution Familie ist eingebettet in den historischen und gesellschaftlichen Kontext und unterliegt ständiger Veränderung (vgl. Plass 2012:14). Nach der Ablösung von Mehrgenerationenhaushalten galt in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts die traditionelle Kleinfamilie, eine selbständige Haushaltsgemeinschaft eines verheirateten Paares mit seinen eigenen Kindern, noch als kulturelle Selbstverständlichkeit (vgl. Peuckert 1991:14) und war im Alltag das anerkannte und angestrebte Lebensmodell, bedeutete sie doch die Grundlage für das Funktionieren von Staat und Gesellschaft. Das Aufkommen von Studenten- und Frauenbewegungen in den späten 60er und frühen 70er Jahren, brachte den Aufstand gegen traditionelle Strukturen (vgl. Funcke/Thorn 2010:11). In der Literatur der 90er Jahre schliesslich wurde der traditionellen Kleinfamilie sogar eine Krise attestiert (vgl. Peuckert 1991:14). Peuckert stellt in seinem Werk ‚Familienformen im sozialen Wandel‘ eine Gegenüberstellung des Leitbildes der traditionellen Kleinfamilien - der Normalfamilie - mit alternativen Lebensformen und deren Abweichungen von den Merkmalen der Normalfamilie dar (vgl. ebd:20).

<i>Merkmale der Normalfamilie</i>	<i>Abweichungen von der Normalfamilie</i>
legal verheiratet	Alleinlebende; Nichtehele Lebensgemeinschaften
mit Kind(ern)	Kinderlose Ehen
gemeinsamer Haushalt	Getrenntes Zusammenleben (living-apart-together)
zwei leibliche Eltern	Ein-Eltern-Familien; Binukleare Familien; Stieffamilien; Adoptivfamilien; Heterologe Inseminationsfamilien
lebenslange Ehe	Fortsetzungsehen (sukzessive Ehen)
Mann als Ernährer und Autoritätsperson	Egalitäre Ehen; Zweikarrieren-Ehen; Commuter-Ehen; Hausmänner-Ehen
exklusive Monogamie	Nichtexklusive Beziehungsformen (z.B. sexuell offene Ehen)
heterosexuell	Gleichgeschlechtliche Paargemeinschaften
Haushalt mit zwei Erwachsenen	Mehrgenerationen-Haushalte; Wohngemeinschaften

Abb. 1: Merkmale und Abweichungen der Normalfamilie (Quelle: Peuckert 1991:20)

Insgesamt stellt er das Fazit auf, dass seit Mitte der 60er Jahre das Modell der Normalfamilie anteilmässig abnimmt und ergänzt wird durch eine Vielzahl von alternativen Lebensformen. Er spricht in diesem Sinne von einer Pluralisierung der Haushaltstrukturen und Familienformen (vgl. Peuckert, 1991:30). In seiner Gegenüberstellung der Merkmale der Normalfamilie und deren Abweichungen nennt er als Abweichung des Merkmals der Heterosexualität die gleichgeschlechtliche Paargemeinschaft. Gleichgeschlechtliche Paare spricht Peuckert in einem kleinen Unterkapitel an, thematisiert aber überwiegend deren Paarstruktur und Beziehungsverhalten. Kinder seien in gleichgeschlechtlichen Paargemeinschaften selten anzutreffen. Und wenn doch, stammten diese aus früheren heterosexuellen Verbindungen (vgl. ebd:174-178). Rauchfleisch hingegen bemerkt ein paar Jahre später in seinem Werk ‚Alternative Familienformen‘, dass es zum Zeitpunkt des Verfassens seines Buches zwar keine Schätzungen aus Europa gäbe, wieviele Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen, dass aber anzunehmen ist, dass es sich um eine nicht geringe Zahl handle. Auch Rauchfleisch geht aber davon aus, dass der grösste Teil dieser Kinder aus einer vorgängigen heterosexuellen Beziehung der lesbischen Mutter oder des schwulen Vaters hervor gehen (vgl. Rauchfleisch 1997:43). Rauchfleisch und Eggen erwähnen in diesem Zusammenhang, dass bei einer Trennung der Ehe im deutschsprachigen Raum derjenige Partner, bei dem die homosexuelle Orientierung im Vordergrund steht, mit rechtlichen Bedenken und mit einem negativen Sorgerechtsentscheid rechnen muss. Dies betreffe insbesondere die schwulen

Väter (vgl. Rauchfleisch 1997:50 und Eggen 2010:52). Dass gleichgeschlechtliche Paare gemeinsam Kinder bekommen ist demnach noch eine relativ junge Idee (vgl. Irlé 2014:29 und Plass 2012:51). Der Sozialwissenschaftler Klaus Hurrelmann stellt fest: „*Die junge Generation von Lesben und Schwulen hat viel weniger Interesse, die Welt zu verändern. Sie wollen ein Leben führen, das in gewisser Weise traditionellen Mustern entspricht: mit festem Partner, Wohnung, Auto, Garten und Kind.*“ (zit. in Irlé 2014:40). Wie bereits weiter oben in diesem Kapitel erwähnt, haben seit 2001 mehrere Länder Europas, darunter die Niederlande als weltweit erstes Land, die Ehe für Homosexuelle geöffnet und ermöglichen gleichgeschlechtlichen Paaren Ehe und Adoption. Diese Länder spielen in der Gleichstellung der Regenbogenfamilien eine Vorreiterrolle (vgl. ebd.:52). Im Vergleich zur Situation in diesen Ländern, hinkt die rechtliche Situation in der Schweiz sehr hinterher. Noch immer gilt die traditionelle Kleinfamilie als das Mass aller Dinge und wird der Vielfalt der Familienformen nicht gerecht (vgl. Caprez 2012:149). Zwar bietet die Pluralisierung der deutschsprachigen Gesellschaft viele Wahlmöglichkeiten in der Lebensgestaltung, welche die bürgerliche Normalfamilie als nicht mehr nur die einzig wahre Lebensform erkennt, aber die traditionelle Kernfamilie, welche aus Ehemann, Ehefrau und Kindern besteht, gilt in der heteronormativen Gesellschaft als sozialer Kreis, in den die Kinder hineingeboren werden. Diese Form der Lebensgestaltung wird heutzutage nach wie vor als soziale Norm angesehen. Dies obwohl die Formen des Zusammenlebens vielfältig sind, beispielsweise in Wohngemeinschaften, getrennten Haushalten, als alleinerziehende Eltern oder in Patchworkfamilien. Die Regenbogenfamilie stellt eine ganz junge Form des Zusammenlebens dar (vgl. Plass 2012:14).

### 2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Folgenden wird auf die rechtlichen Rahmenbedingungen eingegangen, die sowohl für die Eltern als auch für die Kinder aus Regenbogenfamilien von besonderer Relevanz hinsichtlich der rechtlichen Eltern-Kind-Beziehung sind. Ein allgemeiner Ausspruch bezüglich der Familie findet sich zunächst in Art.13 der Schweizerischen Bundesverfassung: „*Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.*“ (Art. 13 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) sowie in Art. 14, der das Recht auf Ehe und Familie gewährleistet (vgl. Art. 14 ebd.). Die rechtlichen Regelungen, die einen besonderen und essentiellen Einfluss auf die Gründung einer Familie mit gleichgeschlechtlicher Elternschaft und deren gelebten Alltag haben, sind insbesondere die Regelungen des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) und die darin enthaltenen Regelungen



zum Adoptionsrecht und das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (FmedG).

Prof. Dr. iur. Ingeborg Schwenzer der juristischen Fakultät der Universität Basel betont in einem Interview, dass das schweizerische Rechtssystem nach wie vor auf dem Status der Ehe zwischen Mann und Frau aufbaut. Es sieht nicht vor, dass ein Kind gleichgeschlechtliche Elternteile haben kann. So dürfen auch gleichgeschlechtliche Paare keine Kinder adoptieren und sind von reproduktionsmedizinischen Massnahmen ausgeschlossen. Diese Möglichkeiten sind in der Schweiz ausschliesslich verheirateten Paaren vorbehalten (vgl. Caprez 2012:149). Das Partnerschaftsgesetz, welches seit 1. Januar 2007 in Kraft ist, regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (vgl. Art.1 PartG). Das Partnerschaftsgesetz ist dem Ehegesetz stark angelehnt und eingetragene Partnerinnen und Partner sind durch dieses Gesetz den Ehepaaren weitgehend gleichgestellt. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass eine möglichst klare Abgrenzung zur Ehe erzielt werden sollte, da die Ehe weiterhin nur heterosexuellen Paaren offen steht (vgl. Mesquita/Nay 2013:196). So wurde das Partnerschaftsgesetz nicht in das Familienrecht des Zivilgesetzbuches integriert. Ein weiterer Unterschied mit eher symbolischem Charakter ist das fehlende Verlöbnis und die Protokollierung der Willenserklärung auf dem Zivilstandesamt anstelle des Jaworts. Zudem fehlt im Partnerschaftsgesetz, im Unterschied zum Eherecht, die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung (vgl. Nay 2013:372 und Mesquita/Nay 2013:196).

Im Folgenden werden einige Artikel des Partnerschaftsgesetzes, die für das Thema dieser Thesis von besonderer Bedeutung sind, näher erörtert:

Art. 27 regelt den Umgang mit Kindern der Partnerin oder des Partners:

*„1 Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnern oder ihr Partner ihr in der der Erfüllung der Unterhaltspflichten und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern. Elternrechte bleiben jedoch in allen Fällen gewahrt.“ (Art. 27 Abs. 1 PartG)* Das heisst, dass die nicht-leibliche Mutter (Co-Mutter) rechtlich dazu verpflichtet ist, die biologische Mutter bezüglich dem Unterhalt des Kindes/der Kinder zu unterstützen - unabhängig davon, ob ein Vater bekannt ist oder nicht -, aber sie hat kein Recht auf elterliche Sorge, da die biologischen Elternrechte gewahrt werden (mehr dazu im Kapitel 2.4).

*„2 Die Vormundschaftsbehörde kann unter den Voraussetzungen von Artikel 274a ZGB1 bei Aufhebung des Zusammenlebens und bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einen Anspruch auf persönlichen Verkehr einräumen.“ (Art. 27 Abs. 2 PartG)* Laut Nay widerspiegelt dieser Artikel die Bemühung, dass das Partnerschaftsgesetz keine Regelungen für die

gemeinsame Familiengründung vorsieht sondern sich nur auf Kinder aus früheren heterosexuellen Beziehungen bezieht (vgl. Nay 2013:373).

Gemäss Art. 28 PartG wird eingetragenen Partnerinnen und Partnern die gemeinsame Adoption und der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin verwehrt:

*„Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.“* (Art. 28 PartG)

Auf Grund dieser Gesetzgebung gibt es zunehmend lesbische Paare, die sich mit einer Samenspende aus dem Freundeskreis oder einer Samenbank oder Fertilitätsklinik im Ausland behelfen oder die ein Kind aus dem Ausland über eine ausländische Organisation adoptieren (vgl. Dachverband Regenbogenfamilien 2013:o.S.). Wie bereits erwähnt, kann die Partnerin der biologischen Mutter weder im Fall einer privaten noch einer anonymen Samenspende eine elterliche Sorge ausüben (vgl. Caprez 2012:150). Gemäss Art. 308 des Zivilgesetzbuches, der sagt: *„1 Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt. 2 Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs. 3 Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.“* (Art. 308 ZGB) kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vielmehr gegen den Willen der biologischen Mutter eine Beistandschaft zur Ermittlung und Regelung der Vaterschaft errichten, was wiederum zeigt, dass die nicht-leibliche Mutter als „Dritte“ gilt, die kein Mitspracherecht hat (vgl. Purtschert 2013:282-283.). Ausserdem hat das Kind kein gesetzliches Erbrecht, auch wenn die Co-Mutter dieses testamentarisch bedenkt, weil rechtlich gesehen keine Eltern-Kind-Beziehung existiert. Laut Ingeborg Schwenzer kann das Kind/die Kinder im Konfliktfall oder bei Trennung der Eltern, nicht der Partnerin der leiblichen Mutter zugewiesen werden, auch wenn die Bindung des Kindes an den nicht-genetischen Elternteil gegebenenfalls stärker ist. Die Beziehungen des Kindes zu beiden Elternteilen spielen nur eine Rolle, wenn das Kind in einer ehelichen Familie aufwächst. Private Verträge zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren, die die Beziehungen innerhalb der Familie zu regeln versuchen, zum Beispiel um einen privaten Samenspender von Vaterrechten und -pflichten entbinden, sind von Gesetzes wegen unwirksam. Denn nach Schweizer Recht muss der Vater eines Kindes ausfindig gemacht werden - wenn es nötig ist, durch die KESB (vgl. Caprez 2012:150). Diese Regelungen, die auf dem Partnerschaftsgesetz beruhen, verdeutlichen die heteronormative Annahme, dass Kinder grundsätzlich nicht in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeboren werden können, sondern aus einer (früheren) heterosexuellen Verbindung stammen. Es vertritt zudem den Grundsatz, dass das Partnerschaftsgesetz keine gleichgeschlechtliche Familie begründen

soll. Dies führt laut Nay zu prekären rechtlichen Verhältnissen, da rechtlich keine Eltern-Kind-Beziehung zur nicht-biologischen Mutter bestehen kann (vgl. Nay 2013:381-382.). Patricia Purtschert beschreibt in einem Beitrag in ‚Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht‘ als Betroffene ihre Erfahrungen im Umgang mit den Basler Behörden. Dabei erlebte sie *„lückenhafte und fehlende Informationsgrundlagen“* seitens der KESB sowie des Zivilstandesamts. Dies zeigte sich einerseits in der Tatsache, dass beide Mütter als Eltern im Geburtsanzeigeformular eingetragen werden wollten, dieses nie zur Veröffentlichung kam und andererseits in der fehlenden Informationsvermittlung vom Zivilstandesamt zur KESB, welche eine Beistandschaft zur Klärung der Vaterschaft errichtete und weder Bescheid wusste über die spezifische Situation dieser Regenbogenfamilie noch über die allgemeine rechtliche Situation von eingetragenen Partnerschaften mit Kindern. Auch laut Purtschert zeigt dies, dass seitens der Behörde die Möglichkeit, dass eine Frau in eingetragener Partnerschaft ein Kind bekommt, nicht vorgesehen ist (vgl. Purtschert 2013:282). Schwierige Situationen können sich laut Schwenzer auch nach einer Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar im Ausland ergeben. Da das Partnerschaftsgesetz das Recht auf Adoption ausschliesst, ist es in solch einem Fall vom Kanton und der zuständigen Behörde abhängig, ob die Adoption in der Schweiz anerkannt wird. Im Falle einer Nicht-Anerkennung der Adoption in der Schweiz, bedeutet dies, dass rechtlich keine Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind besteht und dass das Kind kein Recht zum Aufenthalt in der Schweiz erhält (vgl. Caprez 2012:151).

Nebst den eben erläuterten Regelungen des Partnerschaftsgesetzes kommt dem Fortpflanzungsmedizingesetz hinsichtlich der Familiengründung eine besondere Bedeutung zu. Das Fortpflanzungsmedizingesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung beim Menschen angewendet werden dürfen (vgl. Art. 1 Abs. 1 FMedG), weshalb im Folgenden einige Artikel des Fortpflanzungsmedizingesetz, welche für das Thema dieser Arbeit von besonderer Bedeutung sind näher erläutert werden.

*„Gespendete Samenzellen dürfen nur bei Ehepaaren verwendet werden.“* (Art. 3 Abs. 3 FMedG). Das heisst, dass alleinstehenden Frauen (unabhängig ihrer sexuellen Orientierung) und lesbischen Paaren der Zugang zu Spendersamen verwehrt wird. Diese Personengruppen weichen deshalb zur Erfüllung ihres Kinderwunsches auf private Samenspenden oder Samenbanken und Fertilitätskliniken im Ausland aus (vgl. Hochl 2014:1).

*„Die Ei- und die Embryonenspende sowie die Leihmutterchaft sind unzulässig.“* (Art. 4 FMedG). Die Eizellenspende und die Leihmutterchaft sind gemäss diesem Artikel für alle Personen in der Schweiz verboten. Die Nationale Ethikkommission (NEK) vertritt jedoch die Auffassung, dass das Verbot der Eizellenspende in Anbetracht der Zulässigkeit der

Samenspende fragwürdig sei, da die Eizellenspende mit der genetischen Beziehung zwischen Mutter und Kind gerechtfertigt wird. Bei verheirateten Paaren wird der Mann einzig aufgrund der Tatsache, dass er mit der leiblichen Mutter verheiratet ist, rechtlicher Vater. Deshalb sieht die NEK nicht ein, weshalb die genetische Beziehung von Mutter und Kind verlangt wird. (NEK 2013:44). Wie auch im Falle der Adoption im Ausland besteht zur Anerkennung von im Ausland durch Leihmutterchaft begründeten Kindesverhältnissen in der Schweiz noch keine gefestigte Rechtsprechung. Die kantonalen Behörden handhaben dies in der Praxis uneinheitlich und bisher eher restriktiv. Das Fortpflanzungsmedizingesetz verbietet zwar fortpflanzungsmedizinische Massnahmen, wie Insemination oder In-Vitro-Fertilisation in der Schweiz, hat aber keinen Einfluss darauf, ob oder welche Angebote ausserhalb der Landesgrenzen und somit ausserhalb des nationalen Rechtsrahmens genutzt werden (vgl. Nay 2013:379).

Bezüglich der Adoption fordern schweizerische LGBT-Organisationen seit Jahren, dass die rechtlichen Bestimmungen für Adoptionen aufgelockert und dadurch Regenbogenfamilien besser geschützt werden. Nun hat der Bundesrat im November 2014 die Botschaft zu einer Gesetzesänderung, welche die Stiefkinderadoption einem weiteren Kreis von Paaren öffnen will, verabschiedet. Durch diese Gesetzesänderung sollen - unter anderem - gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit erhalten, das Kind des Partners oder der Partnerin, zu adoptieren, sofern der zweite leibliche Elternteil des Kindes unbekannt, verstorben oder mit der Übertragung seiner Rechte und Pflichten einverstanden ist. Die rechtlichen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch, welche die Regelungen zur gemeinschaftlicher Adoption von Ehepaaren sowie zur Einzeladoption beinhalten und Artikel 28 des Partnerschaftsgesetzes sollen dahingehend verändert werden, dass alle Erwachsenen, unabhängig von ihrem Zivilstand und ihrer Lebensform, das Kind der Partnerin oder des Partners adoptieren können, wenn dies als die beste Lösung für das Kindeswohl erscheint (vgl. Nay 2013:392). Ein über die Stiefkinderadoption hinausgehendes Recht auf Adoptionen für gleichgeschlechtliche Paare sieht der Vorschlag des Bundesrates jedoch nicht vor (vgl. <http://www.humanrights.ch> (Hg.) (o.J.), [Zugriffsdatum 10.2.2015]). Laut einem im Jahr 2011 veröffentlichten Argumentarium für die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Elternschaft, ist die heutige Adoptionsregelung nicht im Sinne des Kindeswohls. Gegenüber dem Kind eines heterosexuellen Paares ist ein Kind, welches durch einen privaten Samenspender oder mit Hilfe einer Fertilitätsklinik in eine Regenbogenfamilie hineingeboren worden ist, rechtlich schlechter gestellt, da es nur einen rechtlichen Elternteil hat, anstatt zwei, auch wenn die Co-Mutter dazu bereit wäre, elterliche Verantwortung und Pflichten zu übernehmen. Genauer sind dies folgende Rechtslücken, die für das Kind in einer Regenbogenfamilie bestehen:

- keine Unterhaltsrechte des Kindes gegenüber der Co-Mutter
- kein Erbrecht des Kindes gegenüber der Co-Mutter und deren Familie
- keine Verwandtschaft zur Co-Mutter und zu deren Familie
- kein Sorgerecht und keine Sorgspflicht der Co-Mutter z.B. beim Tod der biologischen Mutter
- kein Besuchsrecht bei Trennung der Eltern
- keine Kinder-/Waisenrenten (vgl. Herz 2011:1)

Homo- oder Bisexuelle Menschen oder Trans\* Menschen, die nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, wird von Rechts wegen eine Einzeladoption gestattet. Sobald aber eine eingetragene Partnerschaft eingegangen wird, wird dieses Recht jedoch verwehrt und auch die Stiefkinderadoption durch die Partnerin ist unmöglich (vgl. Mesquita/Nay 2013:197).

Während gleichgeschlechtlichen Paaren die gemeinsame Adoption verwehrt wird, werden sie zur Betreuung von Pflegekindern grundsätzlich zugelassen. Denn laut der eidgenössischen Pflegekinder-Verordnung, dürfen alle erwachsenen Personen Kinder in Pflege aufnehmen - so sind also gleichgeschlechtliche Paare genauso geeignet wie heterosexuelle Paare. Wichtig ist es, den Pflegekindern ein Umfeld zu bieten, das ihrer individuellen Situation und ihren Bedürfnissen entspricht. Von Seiten der Behörden muss deshalb überprüft werden, ob die Pflegeeltern in der Lage sind, die Entwicklung des Kindes gemäss seinen individuellen Ansprüchen zu fördern. Zudem müssen die Herkunftseltern der Pflegekinder einverstanden sein, ihr Kind bei einem gleichgeschlechtlichen Paar zu platzieren (vgl. [www.pflegekinder.ch](http://www.pflegekinder.ch) (Hg) (o.J.) [Zugriffsdatum: 15.5.2015]).

## 2.4 Stand der Forschung

Insgesamt ist die Datenlage zu Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften noch eher wenig erforscht (vgl. Eggen 2010:54 und Rupp/Dürnberger 2010:61). Während es im englischsprachigen Raum verschiedene empirische Studien gibt, liegen in Mitteleuropa nur wenige Beiträge aus der Forschung vor. Rupp und Dürnberger weisen darauf hin, dass der Forschungsstand im deutschsprachigen Raum eher unbefriedigend ist. Insbesondere fehle es an umfangreichen Längsschnittstudien zur Entwicklung der Kinder (vgl. Rupp/Dürnberger 2010:63). Eggen fasst den Forschungsstand zu Kindern und gleichgeschlechtlicher Elternschaft als insgesamt sehr dürftig zusammen, bemerkt aber einen Wandel in den letzten Jahren. Während bisher der grösste Teil der Kinder in Regenbogenfamilien aus früheren heterosexuellen Familien stammte, steige die Zahl der originären gleichgeschlechtlichen Elternschaft, d.h. immer mehr Kinder werden in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeboren (vgl. Eggen 2010:54-55). In diesem Kapitel werden Zahlen und Statistiken aus der Schweiz – soweit vorhanden – und aus dem deutschsprachigen Raum präsentiert und









Forschungsergebnisse, die das Wohl des Kindes in Regenbogenfamilien behandeln, aufgezeigt.

2007/2008 wurde in Deutschland die erste repräsentative wissenschaftliche Querschnittstudie zu Kindern in Regenbogenfamilien durchgeführt. Darin wurden 1059 Eltern über ihre Familienentstehung, die Entwicklung ihrer insgesamt 693 Kinder, ihr erzieherisches Engagement, die Aufgabenteilung in der Partnerschaft und ihre Erfahrungen mit Diskriminierungen<sup>5</sup> befragt. Abschließend formulierten sie den aus ihrer Sicht notwendigen Änderungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Situation von Regenbogenfamilien. Zudem wurden 119 Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren zu zentralen Aspekten ihrer Entwicklung befragt, wie z. B. die Bindung und Beziehung zu den Eltern, ihre psychische Anpassung und Befindlichkeit, Konflikte in der Familie und Diskriminierungserfahrungen. Weiterhin wurden die Erfahrungen von 29 Experten und Expertinnen zur rechtlichen und sozialen Situation der Eingetragenen Lebenspartnerschaften abgebildet. Gemäss dieser Studie leben in jeder dreizehnten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft Kinder. 29% der Kinder in Regenbogenfamilien leben bei Eltern, die eine Eingetragene Partnerschaft begründet haben. Im Vergleich dazu leben bei jedem dritten unverheirateten heterosexuellen Paar und bei jedem zweiten Ehepaar minderjährige Kinder. Dieser Vergleich verdeutlicht, dass gleichgeschlechtliche Paare seltener mit Kindern zusammen leben als andere Beziehungsformen. Bezeichnend ist ein hohes Bildungsniveau der Eltern in Eingetragenen Partnerschaften. 58% der Eltern haben ein Abitur, einhergehend mit hohen beruflichen Qualifikationen. 45% haben einen (Fach-)Hochschulabschluss und nur 6% sind ArbeiterInnen. Auch die Kinder aus diesen Partnerschaften besuchen überproportional häufig eine höhere Schule (vgl. Rupp/Bergold 2009:281-283). In der Schweiz fehlt es währenddessen sogar an offiziellen Statistiken zur Anzahl der Regenbogenfamilien. Auf Grund der Zahlen der eben genannten repräsentativen Bevölkerungsstichprobe in Deutschland wird die Anzahl Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern in der Schweiz auf 6000 geschätzt. Demgegenüber ergab eine Hochrechnung aufgrund von Zahlen der Association des Parents Gays et Lesbiens in Frankreich 30'000 Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern in der Schweiz aufwachsen (vgl. Nay 2011:1). Die Resultate eines im Jahr 2010 eingeführten überarbeiteten Erhebungsinstrumentes der Volkszählung in der Schweiz, welches neu auch nach Kindern in Haushalten mit Personen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft fragt, stehen noch aus.

---

<sup>5</sup> Als Diskriminierung wird eine „[...] ungleiche, herabsetzende Behandlung anderer Menschen nach Massgabe bestimmter Wertvorstellungen oder aufgrund unreflektierter, z.T. auch unbewusster Einstellungen, Vorurteile und Gefühlslagen. [...] Entscheidend ist jedenfalls immer die Differenz zwischen sozialen Normvorstellungen und Leitbildern über die Beziehungen zwischen Menschen mit verschiedenen sozial relevanten Merkmalen und Eigenschaften einerseits und der sozialen Wirklichkeit gegenseitiger Einstellungen und Verhaltensweisen andererseits.“ (Hillmann 1994:155)

Ausgehend von den Ergebnissen der Forschungen aus Deutschland und Frankreich, schätzen verschiedene Schwulen- und Lesbenorganisation und der Dachverband Regenbogenfamilien, dass zwischen 6000 und 30'000 Kinder in einer Regenbogenfamilie aufwachsen (vgl. ebd. 2013:370-371). Eveline Y. Nay, die an der einer ersten wissenschaftlichen Studie zu Regenbogenfamilien in der Schweiz arbeitet, merkt an, dass erste Ergebnisse ihrer laufenden Forschung zeigen, dass die Strukturen von Regenbogenfamilien ähnlich denen von Deutschland sind und unter anderem Familienformen wie die Folgenden umfassen: Kinder, die mit einem Elternteil leben. Kinder, die nach der Trennung einer heterosexuellen Beziehung in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, zwei lesbische Mütter mit einem oder mehreren Kindern, die mit einem bekannten oder unbekanntem Samenspender gezeugt worden sind oder zwei lesbische Mütter und zwei Schwule Väter, die das Kind oder die Kinder zu viert aufziehen (vgl. ebd. 2011:1). Die Studie aus Deutschland ergab folgende Verteilung: 44% der Kinder stammen aus einer früheren heterosexuellen Beziehung, während 45% in die aktuelle gleichgeschlechtliche Beziehung geboren wurden. Pflegekinder sind mit 6% und Adoptivkinder mit knapp 2% in der Stichprobe vertreten. 3% der Kinder stammen aus verschiedenen anderen Konstellationen, die nicht näher ausgeführt werden (vgl. Rupp/Bergold 2009:284). Auch die Erziehungsbeteiligung wurde untersucht. Stammen die Kinder aus einer früheren Partnerschaft, beteiligen sich drei Viertel der PartnerInnen in der Erziehung der Kinder im selben Umfang wie der leibliche Elternteil. Noch ausgeprägter ist dieses Verhältnis, wenn die Kinder in die bestehende Partnerschaft hinein geboren wurden. In diesem Fall beteiligen sich nahezu alle nicht-leiblichen Elternteile im gleichen Masse wie der leibliche Elternteil. Dies zeigt laut Rupp und Bergold die hohe Bereitschaft, Verantwortung für Kinder, auch aus früheren Partnerschaften, zu übernehmen (vgl. ebd.:292).

Auf gesellschaftlicher Ebene wird die Befürchtung geäußert, dass Unterschiede im Erziehungsverhalten von gleichgeschlechtlichen zu heterosexuellen Eltern bestehen, welche die kindliche Entwicklung negativ beeinträchtigen könnten. Rupp und Bergold merken auf Grund ihrer Forschungsergebnisse an, dass Unterschiede in den Rahmenbedingungen des Aufwachsens sich als Folge der eigenen Rollendefinitionen oder aus der noch nicht vollständigen Akzeptanz von Regenbogenfamilien in der Gesellschaft ergeben können. Die Eltern aus Regenbogenfamilien gehen allerdings, sowohl nach Selbsteinschätzung wie auch aus Sicht von ExpertInnen reflektiert mit ihrer Familiensituation um, woraus ein erhöhtes Bewusstsein für Herausforderungen und Schwierigkeiten, insbesondere für die Kinder, und deren Konsequenzen, einhergeht. Deshalb ergeben sich aus Sicht von ExpertInnen bezüglich der Partnerschaft, des familiären Zusammenlebens und der Eltern-Kind-Beziehung keine grundlegenden Unterschiede zum traditionellen Familienmodell, wohl aber sei eine erhöhte Bemühtheit und Fürsorglichkeit der Eltern, den Kindern Nachteile zu ersparen, anzutreffen (vgl. ebd.:294). Fragen, die das Wohl von Kindern aus Regenbogenfamilien untersuchen und

die Entwicklung von Kindern mit gleichgeschlechtlicher Elternschaft von denjenigen aus heterosexuellen Beziehungen vergleichen, wurden nicht zum ersten Mal in dieser erwähnten Studie in Deutschland untersucht, sondern werden schon seit den 1980er Jahren in sozialwissenschaftlichen und psychologischen Forschungen in den USA und in Europa diskutiert (vgl. Nay 2012:1). Diese Studien kommen, bis auf wenige Ausnahmen, zu denselben Resultaten. Nämlich, dass Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, sich nicht in der Entwicklung von gleichaltrigen Kindern mit heterosexuellen Eltern unterscheiden (vgl. Irle 2014:144). In der noch relativ jungen Forschung über Regenbogenkinder deutet nichts darauf hin, dass Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aufwachsen, benachteiligt sein könnten. Eine stabile Elternbeziehung, ein wertschätzendes Klima in der Familie und eine sichere Bindung sind wichtigere Faktoren für eine gesunde Entwicklung als das Geschlecht der Eltern (vgl. ebd.:149). Der Schweizer Kinderarzt Remo H. Largo sieht die Bindung an die Eltern und deren Beziehung untereinander als essentiellen Faktor für eine gesunde Entwicklung von Kindern: *„Entscheidend für das Kind ist, ob es sich geborgen fühlt oder nicht. Welche Bezugspersonen dieses Grundbedürfnis sicherstellen, spielt an sich keine Rolle.“* (Largo zit. nach ebd.:154). Rauchfleisch untersucht die psychologische Fachliteratur nach Resultaten von Studien, die die Entwicklung von Kindern aus Regenbogenfamilien untersuchen. Dabei gelangt er zu der Erkenntnis, dass vielfach das Wohl des Kindes als Argument gegen das Aufwachsen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aufgeführt wird. So vertreten Gegner die Meinung, dass das Aufwachsen in Regenbogenfamilien der kindlichen Entwicklung schädlich sei (Rauchfleisch 1997:75-79). Eine häufig geäußerte Befürchtung sind Probleme, die sich bei der Entwicklung der Geschlechtsidentität der Kinder ergeben, wenn ein gegengeschlechtlicher Elternteil fehlt (vgl. ebd.:45-46.). Um diese Befürchtungen zu widerlegen, zitiert Rauchfleisch Resultate aus wissenschaftlichen Studien, die belegen, dass sich Kinder aus Regenbogenfamilien im Vergleich zu Kindern aus heterosexuellen Familienkonstellationen in keiner Weise nachteilig entwickeln. Im Hinblick auf die emotionale, intellektuelle und soziale Entwicklung seien keine Unterschiede zu erkennen. Auch hinsichtlich der sexuellen Orientierung, des Geschlechtsrollenverhaltens und der Geschlechtspartnerorientierung seien keine Unterschiede zu Kindern aus heterosexuellen Familien feststellbar (vgl. ebd.:77-78). Bezüglich der Empathiefähigkeit gegenüber anderen Menschen und der Gleichberechtigung in der Partnerschaft liesse sich sogar eine grössere Sensibilität erkennen (vgl. ebd.:80). Auch Rupp und Bergold sehen eine erhöhte Offenheit und Toleranz gegenüber alternativen Lebens- und Familienformen als Vorteil des Aufwachsens in einer Regenbogenfamilie (vgl. Rupp/Bergold 2009:294)

Gemäss Eggen bestehen potentielle Unterschiede in der Entwicklung und im Verhalten zwischen Kindern aus Regenbogenfamilien und Kindern aus heterosexuellen Verbindungen,

etwa aufgrund sozialer Vorurteile und politischer Unterlassungen. Er benennt diese Unterschiede aber nur als Unterschiede und nicht als Defizite (vgl. Eggen 2010:55). Die wissenschaftlichen Untersuchungen auf die sich Eggen bezieht, lassen vermuten, dass die Gleichgeschlechtlichkeit der Eltern den Kindern soziale Praktiken und Rituale vorenthält, die insbesondere mit Männlichkeit oder Weiblichkeit konnotiert sind. Dieses Anderssein, das sich bei diesen Kindern ergibt anerkennt er wie erwähnt nicht als Defizit, sondern lediglich als Unterschied (vgl. ebd.:58).

## 2.5 Netzwerke für Regenbogenfamilien

Zwei Organisationen, die der Informationsbeschaffung und –vermittlung für Regenbogenfamilien und deren Sichtbarmachung in Politik und Gesellschaft dienen, werden im Folgenden vorgestellt. Zum einen ist das 'Family Project' und zum anderen der ‚Dachverband Regenbogenfamilien Schweiz‘.

Die Website von Family Project richtet sich an Lesben und Schwule mit Kinderwunsch. Es werden Informationen über rechtliche, medizinische und psychologische Aspekte im Zusammenhang mit der Gründung einer Regenbogenfamilie angeboten. Family Project versteht sich als Selbsthilfegruppe und bietet keine Beratung im eigentlichen Sinne an, sondern stellt Kontakte für Beratungen zu den einzelnen Aspekten im Zusammenhang mit der Familiengründung zur Verfügung. Ein weiteres wichtiges Thema von Family Project ist die Organisation von Familienfesten, die sich an bereits bestehende Regenbogenfamilien und solche, die gerne eine gründen würden, richten. Dadurch soll die Vernetzung von Regenbogenfamilien, die sich mit Fragestellungen rund um Erziehung, Elternrollen, Co-Mütter, Co-Väter, Schule, Religion, etc. auseinandersetzen, gefördert werden. Weiter stellt Family Project eine Plattform, die Parent Finder genannt wird, zur Verfügung, auf welcher Paare oder Einzelpersonen ein Inserat schalten können, um den Austausch unter Personen zu erleichtern, die sich mit dem Thema Kinderwunsch befassen und um Gleichgesinnte kennen zu lernen (vgl. [www.familyproject.ch](http://www.familyproject.ch) (Hg.) [Zugriffsdatum 21.03.2015]).

Auch der Dachverband der Regenbogenfamilien Schweiz trägt mit Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Sichtbarkeit von Regenbogenfamilien bei. Zudem wird ein Angebot von Dienstleistungen zur Beratung von Regenbogenfamilien und interessierten (Fach-) Personen bereitgestellt. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt die soziale und rechtliche Gleichstellung von Regenbogenfamilien in der Schweiz zu fördern. Ebenso setzt er sich für die Vernetzung der Familien untereinander und mit weiteren interessierten Personen und Organisationen im In- und Ausland ein. Weiter werden im Leitbild die Akzeptanz und die rechtliche Gleichstellung von Regenbogenfamilien

in der schweizerischen Gesellschaft als Hauptziel des Verbandes genannt. Die vielfältigen Familienformen sollen sichtbar gemacht und damit erreicht werden, dass die Regenbogenfamilie als eine gleichwertige Familienform unter den vielen möglichen Konstellationen wahrgenommen wird. Als Grundprinzipien sieht der Dachverband einerseits Offenheit, Sensibilität und Unterstützung bezüglich der Akzeptanz und der Integration aller Familienformen in der Schweiz. Andererseits soll sensibilisiert werden gegenüber Diskriminierung und Ausgrenzung. Indem regelmässig Regenbogenfamilientreffen – teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen - in verschiedenen Städten der Schweiz organisiert werden, wird eine Plattform zur Vernetzung der Regenbogenfamilien untereinander geschaffen. Insbesondere die Kinder der Regenbogenfamilien will der Verband durch bedarfsgerechte Angebote stärken und unterstützen. Auf nationaler Ebene ist der Dachverband Regenbogenfamilien unter anderem Mitglied von Pro Familia Schweiz, dem Dachverband der Familienorganisationen und Kompetenzzentrum für Familienpolitik in der Schweiz. Zudem vom Zurich Pride Festival, einem politischen Anlass, der organisiert und durchgeführt wird von der und für die LGBT-Gemeinschaft in der Schweiz (vgl. [www.regenbogenfamilien.ch](http://www.regenbogenfamilien.ch) (Hg.), [Zugriffsdatum 16.03.2015]).

### 3. Systemtheorie von Silvia Staub-Bernasconi

---

Da im weiteren Verlauf dieser Thesis bei der Definition von Sozialen Problemen vom systemischen Ansatz ausgegangen wird, werden im Kapitel 3 die dazugehörigen theoretischen Hintergründe erläutert. Kapitel 3.1 geht in Kürze auf drei allgemeine Paradigmen Sozialer Arbeit ein, um im darauffolgenden Kapitel 3.2 zentrale Aussagen des Systemismus zu erläutern, welcher dem Disziplin- und Professionsverständnis von Staub-Bernasconi zu Grunde liegt. Im darauffolgenden Kapitel 3.3 wird das Menschen- und Gesellschaftsbild im Systemismus, wie es Staub-Bernasconi versteht, dargestellt. Daraufhin wird ihre Theorie Sozialer Probleme mit den dazugehörigen Dimensionen von Sozialen Problemen in Kapitel 3.4 erklärt und im Anschluss, in Kapitel 3.5 wird das von Staub-Bernasconi entwickelte Diagnoseinstrument zur professionellen Diagnose und Analyse von Sozialen Problemen, welches von Schmocker visualisiert wurde, vorgestellt.

#### 3.1 Drei allgemeine Paradigmen

Silvia Staub-Bernasconi versucht in ihrem Beitrag ‚Soziale Arbeit als handlungswissenschaftliche Disziplin‘ darzustellen, was mit Wirklichkeit und Erkenntnis gemeint ist und welches Menschen- und Gesellschaftsbild dadurch vermittelt wird. Sie geht der Frage nach der Beschaffenheit von Wirklichkeit und den Beziehungen zwischen Einheiten nach (vgl. Staub-Bernasconi 2007:159-160). Das Disziplin- und Professionsverständnis der Sozialen Arbeit von Silvia Staub-Bernasconi liegt dem Systemismus zu Grunde (vgl. ebd. 2010: 268). Um zentrale Aussagen des Systemismus darzustellen sollen im Folgenden drei Paradigmen Sozialer Arbeit kurz aufgezeigt werden, die die möglichen Beziehungen zwischen Einheiten auf unterschiedliche Weise beschreiben.

##### *Atomismus oder Individualismus*

Gemäss dem Atomismus oder Individualismus besteht alles was existiert aus isolierten Einheiten, die aus sich selbst heraus entstanden sind und existieren. Beziehungen mit der Umwelt und Umwelteinflüsse sind für die Entwicklung dieser Einheiten irrelevant und unter Umständen sogar störend (vgl. Staub-Bernasconi 2007:160). Dieses Paradigma ist subjektzentriert, denn die Individuen und ihre Motive stehen als Analyseeinheit im Zentrum. Die Menschen entwickeln sich eigenständig und denken und handeln selbstreferentiell. Dementsprechend haben die Individuen fast ausschliesslich Autonomie-, Freiheits- und Unverwechselbarkeitsbedürfnisse. Gemäss ihren individuellen Vorlieben verfolgen sie auf selbstbestimmte Weise ihre Bedürfnis-, Wunsch- und Interessensbefriedigung (vgl. ebd. 2007:169-170.) Gesellschaft wird als eine Ansammlung von Individuen verstanden, die mit

dem Ziel der Selbstverwirklichung und der persönlichen Nutzenmaximierung flexible und unverbindliche Austauschbeziehungen eingehen. Das Produkt dieser Austauschbeziehungen ergibt den Zusammenhalt der Gesellschaft (vgl. ebd.:174).

### *Holismus oder Ganzheitsphilosophie*

Der Holismus oder die Ganzheitsphilosophie geht davon aus, dass die Wirklichkeit aus Ganzheiten besteht, die nicht zerlegbar sind und – wie im Atomismus auch – aus sich selbst heraus existieren. Allfällige unter- oder zugeordnete Bestandteile dienen dem Zweck der Erhaltung der Einheiten und es wird ihnen keine Individualität oder Eigenständigkeit zugestanden (vgl. ebd.:160). Dementsprechend werden Menschen in einer holistischen Betrachtungsweise als Funktionsträger angesehen. Im Zentrum der Analyse stehen - im Gegensatz zum Atomismus/Individualismus - die Bedürfnisse von Ganzheiten. Individuen sind nur insofern relevant, als dass sie Aufgaben zur Erhaltung dieser Ganzheiten (z.B. Familie, Kirche, Partei, Organisation) übernehmen. Durch diese Pflichterfüllung wird ihnen ein Anteil an Schutz, Orientierung und Produktivität zugesichert. Dies aber nur sofern und solange sie sich den Werten, Normen und Kontrollinstanzen der Ganzheit unterordnen (vgl. ebd.:170). Die Gesellschaft besteht aus sozialen Kollektiven, die sich auf die Erfüllung von bestimmten Gemeinschaftsinteressen fokussieren (vgl. ebd.:175).

### *Systemismus*

Der Systemismus besagt, dass alles Existierende, ein System oder Teil eines Systems oder Interaktionsfeldes ist (vgl. Staub-Bernasconi 2007:160 und 2002:207). Ein System ist eine Zusammensetzung einer Anzahl Komponenten, die untereinander eine interne Struktur besitzen, also eine Menge von Beziehungen unterhalten. Diese stabilen Beziehungen binden die einzelnen Komponenten untereinander mehr als gegenüber Komponenten aus ihrer Umwelt. Sie grenzen sich dadurch gegenüber dem Rest der Welt ab. Das System ist mit der Umwelt über die externe Struktur verbunden. Es unterhält somit auch stabile Beziehungen gegenüber der Umwelt, auch wenn diese Bindungen schwächer sind als diejenigen mit den Komponenten des eigenen Systems (Veranschaulichung in der Abbildung 2 auf Seite 24). Alles Existierende unterliegt einem ständigen räumlichen und zeitlichen Differenzierungsprozess und beginnt mit der Ausbildung einfachster Objekte und endet vorläufig in der Existenz des Universums. Der Prozess der Differenzierung basiert einerseits auf der Fähigkeit konkreter ‚Dinge‘ zur Selbstvereinigung und später zur Selbstorganisation und andererseits auf dem Auftreten neuer und dem Verlust alter Eigenschaften bei der Bildung neuer Systeme (vgl. ebd. 2007:160-162 und 1995:127-128).

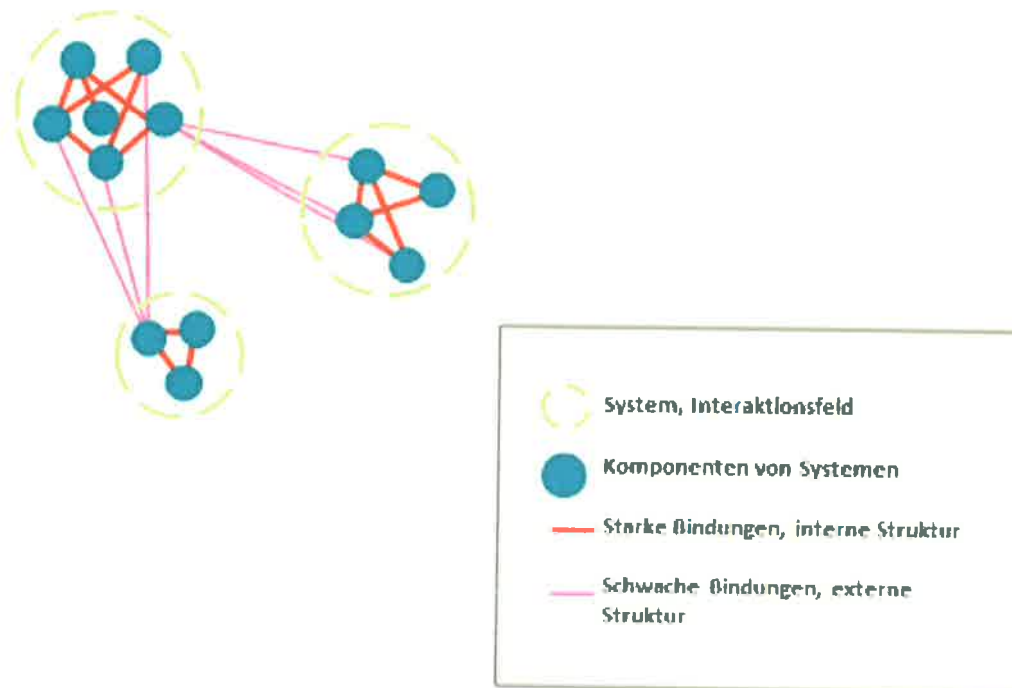


Abb. 2: Aufbau von Systemen und deren Komponenten (Quelle: Aeschlimann/Geiser 2014:14)

Auf der systemtheoretischen Ebene können Probleme mit der Ausstattung eines Menschen, mit den Austauschbeziehungen innerhalb eines Systems oder zwischen den Systemen und mit den Machtstrukturen betreffend der Komponenten eines Systems oder der Systeme untereinander auftreten (vgl. Schmocker 2006:394) (mehr dazu in Kapitel 3.2 und 3.3).

### 3.2 Der Mensch und die Gesellschaft im Systemischen Paradigma

Staub-Bernasconi's Theorie Sozialer Probleme basiert auf dem systemtheoretischen Paradigma, weshalb in diesem Kapitel detaillierter auf diese Anschauung und ihre Ausprägungen eingegangen wird.

Gemäss einer systemtheoretischen Weltanschauung existieren verschiedene Arten von Systemen, nämlich physikalisch-chemische, biologische, psychische, soziale und kulturelle. Jeder Mensch ist Mitglied von mindestens einem sozialen System - der Familie - aber in der Regel von einer variablen Anzahl von Systemen (vgl. Staub-Bernasconi 2010:270). Die Menschen werden im systemischen Paradigma als psychobiologische Systeme betrachtet, die dank ihrer psychobiologischen Ausstattung – nämlich des Gehirns - wissen, dass sie wissen und dass sie psychische, soziale und kulturelle Gegebenheiten dank ihrer Erkenntnis- und Handlungskompetenz entwickeln und auch umgestalten können. Menschen sind somit



selbstwissensfähig (vgl. ebd. 2007:170). Das systemische Paradigma geht davon aus, dass es den Menschen möglich ist, die Realität mindestens teilweise zu erkennen. Diese Fähigkeit beruht auf den Strukturen und Aktivitäten des Gehirns. „*Ein Bewusstseinsvorgang ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Teil des Gehirns Wahrnehmungs- oder kognitive Prozesse registriert oder kontrolliert, die in einem anderen Bereich des gleichen Gehirns vor sich gehen.*“ (ebd.:165). Menschen haben Bedürfnisse, die als Wiederherstellung von inneren Soll-Werten beschrieben werden. Das Verhalten der Menschen ist in der Regel von mehreren Bedürfnissen geleitet. Hinsichtlich der Erhaltung der internen Struktur menschlicher Organismen und des damit verbundenen menschlichen Wohlbefindens, werden drei Klassen von Bedürfnissen unterschieden, nämlich biologische, psychische und soziale Bedürfnisse (vgl. ebd.170f.). Die nachfolgende Abbildung 3 bietet eine Übersicht über die unterschiedlichen Klassen von menschlichen Bedürfnissen.

Übersicht: Biologische, biopsychische und biopsychosoziale menschliche Bedürfnisse

- I. **Biologische Bedürfnisse im engen Sinne**
  1. nach physischer Integrität, d. h. nach Vermeidung von Verschmutzung, das Wohlbefinden reduzierenden (schmerzhaften) physikalischen Beeinträchtigungen (Hitze, Kälte, Nässe), Verletzungen sowie der Exposition gegenüber (absichtsvoller) Gewalt;
  2. nach den für die Autopoiese erforderlichen Austauschstoffen; a. verdaubare Biomasse (Stoffwechsel); b. Wasser (Flüssigkeitshaushalt); c. Sauerstoff (Gasaustausch);
  3. nach sexueller Aktivität und nach Fortpflanzung;
  4. nach Regenerierung/Erholung.
- II. **Biopsychische Bedürfnisse**
  - a) *elementare*
    5. nach wahrnehmungsgerechter sensorischer Stimulation durch a. Gravitation, b. Schall, c. Licht, d. taktile Reize (sensorische Bedürfnisse);
    6. nach schönen Formen in spezifischen Bereichen des Erlebens (Landschaften, Gesichter, unverehrte Körper (ästhetische Bedürfnisse, nach ästhetischem Erleben);
    7. nach Abwechslung/Stimulation;
    8. nach assimilierbarer, orientierungs- und handlungsrelevanter Information:
      - a. nach Information via sensorischer Stimulation (Bedürfnis nach Orientierung);
  - b) *komplexe, volles Selbstbewusstsein involvierende*
    9. nach einem der gewünschten Information angemessenen Code (Bedürfnis nach epistemischem «Sinn», d. h. nach dem Verstehen dessen, was in einem und um einen herum vorgeht und mit einem geschieht, insofern man davon Kenntnis hat [vgl. 8a]). Im Bereich des bewussten Denkens entspricht diesem Bedürfnisse das Bedürfnis nach subjektiver Sicherheit/Gewissheit bzw. nach «Überzeugung» in den subjektiv relevanten Fragen);
    10. nach subjektiv relevanten (affektiv besetzten) Zielen und Hoffnung auf deren Erfüllung (Bedürfnis nach subjektivem «Sinn»);
    11. nach effektiven Fertigkeiten (Skills), Regeln und (sozialen) Normen zur Bewältigung von (wiederkehrenden) Situationen in Abhängigkeit der subjektiv relevanten Ziele (Kompetenz- oder Kontrollbedürfnis über die eigenen Lebensumstände);
- III. **Biopsychosoziale Bedürfnisse**
  - a) *elementare*
    12. nach emotionaler Zuwendung (Liebe, Freundschaft, aktiv und passiv) (Liebesbedürfnis);
    13. nach spontaner Hilfe (Bedürfnis zu helfen);
  - b) *komplexe, volles Selbstbewusstsein involvierende*
    14. nach sozial(kulturell)er Zugehörigkeit durch Teilnahme im Sinn einer Funktion (Rechte und Pflichten innerhalb eines sozialen Systems, z. B. als Mitglied einer Familie, Gruppe, Gesellschaft, z. B. Sippe, Stamm, «Ethnie», Region, Nationalstaat; Organisation) (Mitgliedschaftsbedürfnis);
    15. nach Unverwechselbarkeit (Bedürfnis nach biopsychosozialkultureller Identität);
    16. nach Autonomie (Autonomiebedürfnis);
    17. nach sozialer Anerkennung (Anerkennungsbedürfnis);
    18. nach (Austausch-)Gerechtigkeit (Gerechtigkeitsbedürfnis).

Abb. 3: Übersicht biologische, biopsychische und biopsychosoziale menschliche Bedürfnisse (Quelle: Staub-Bernasconi 2007:172)

Bedürfnisse, deren Befriedigung dringlich sind oder nur wenig Aufschub dulden, beispielsweise physische Bedürfnisse aufgrund von Stoffwechsel- und Selbsterneuerungsprozessen, sind unelastische, solche die gegebenenfalls ein ganzes Leben unerfüllt bleiben, wie beispielsweise der Drang nach sozialer Zugehörigkeit oder ein sinnhaftes Leben im Sinne von selbstgewählten Zielen, sind elastische Bedürfnisse. Aber nur unter akuter Bedrohung oder unter sehr schwierigen Lebensbedingungen besteht für die Menschen die Notwendigkeit die unterschiedliche Elastizität ihrer Bedürfnisse zu berücksichtigen (vgl. ebd. 1995:130). Bedürfnisse, die unbefriedigt bleiben, unabhängig davon, welcher Klasse sie angehören oder ob es sich um elastische oder unelastische Bedürfnisse handelt, haben immer negative Konsequenzen für das individuelle Wohlbefinden und oft auch für das soziokulturelle Umfeld des Individuums (vgl. ebd. 2007:171). Anders formuliert: *„Menschliches Wohlbefinden entsteht dann, wenn die meisten Bedürfnisse (nicht die grenzenlosen Wünsche) befriedigt sind oder für nicht befriedigte andere kompensatorisch befriedigt werden können.“* (ebd.:173). Durch die Unterscheidung von legitimen und illegitimen Wünschen wird die grenzenlose Bedürfnis- und Wunscherfüllung eingeschränkt. *„Wünsche sind bewusst gewordene und in Begriffen des jeweiligen Individuums definierte Bedürfnisse – und zwar in Form von mehr oder weniger konkreten Zielen.“* (ebd.:171).

Die Struktur des jeweiligen Systems gibt den Spielraum vor, innerhalb dem die Individuen, in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Position, bestimmte Ziele und Verhaltensweisen verwirklichen können, während gleichzeitig die Erreichung anderer Ziele, seien es legitime oder illegitime, erschwert oder sogar unmöglich gemacht und bestimmte Verhaltensweisen ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer Bedürfnisse und der ihnen eigenen Kompetenzen versuchen die Menschen ihre individuellen Ziele innerhalb dieser Spielräume umzusetzen (vgl. ebd. 1995:132). Die Individuen sind aufeinander angewiesen, da sie für ihre Bedürfnisbefriedigung und Wunscherfüllung sowie als Mitglieder von verschiedenen Interaktionsfeldern und sozialen Systemen, flüchtige bis stabile Austauschbeziehungen eingehen. Der Zusammenhalt der Mitglieder einer Gesellschaft entsteht und besteht aufgrund von unterschiedlichen Interaktionen, *„[...] von der sexuellen Aktivität/Liebesbeziehung über die gemeinsame Sorge um und Erziehung von Kindern über gemeinsames Arbeiten/Produzieren, Lernen, Politisieren bis hin zum gemeinsamen Philosophieren, Lachen, Protestieren, Feiern und Trauern.“* (vgl. ebd. 2007:176). Ist keine Gleichzeitigkeit, im Sinne eines gleichwertigen Austauschverhältnisses gegeben, bei gleichzeitigem Angewiesen-Sein auf den Tauschpartner zur eigenen Bedürfnisbefriedigung, entstehen Abhängigkeiten. Diese Abhängigkeit kann die Grundlage für stetig ungleich angeeignete Ressourcen, ungleiche Handlungs- und Befehlskompetenzen oder Ungleichheit stabilisierende Verfahren sein. Das Ausmass an zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie die kulturellen Werte und Zugangsnormen definieren

die Ausprägungen und das Ausmass der individuellen Bedürfnisbefriedigung und Wunscherfüllung, die in einem sozialen System möglich sind. Dies wird bestimmt über soziale Regeln der Ressourcenverteilung, Arbeitsteilung, Konsensbildungsprozesse und Legitimationsverfahren. Des Weiteren kommen die soziale Kontrolle und positive und negative Sanktionierung hinzu. Diese Regeln können je nach Schicht, Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Hautfarbe, etc. stark unterschiedlich sein und führen zu Ungerechtigkeitsordnungen, wenn sie die Menschen in ihrer Bedürfnisbefriedigung, bei Lernprozessen, der Entwicklung von Erkenntnis- und Handlungskompetenz oder der Übernahme nach sozialen Mitgliedschaften behindern (vgl. ebd. 2007:175-176). Das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft ist dann harmonisch, wenn genügend Ressourcen zur individuellen Bedürfnisbefriedigung vorhanden sind, bzw. wenn die Regeln der Systeme die Ressourcen auch bei Knappheit bedürfnisgerecht verteilen und so das Wohlbefinden der Mitglieder ermöglichen. Des Weiteren, wenn die Mitglieder des Systems in der aktiven Mitwirkung hinsichtlich ihrer Anliegen und strukturellen Veränderungen gefördert werden. Soziale Kontrollen sind dann legitim, wenn sie zur Begrenzung von Verhalten, welches den anderen schadet oder zur Machtbegrenzung des Stärkeren, eingesetzt werden (vgl. ebd.:178).

### 3.3 Soziale Probleme im systemischen Paradigma

Auf der Grundlage des systemischen Paradigma sind Soziale Probleme, sowohl Probleme von Individuen, als auch Probleme der Sozialstruktur in ihrer Beziehung zu den Individuen. *„Die Konzeption Sozialer Probleme für die Soziale Arbeit von Silvia Staub-Bernasconi ist als Gegenstand bestimmendes Instrumentarium zur Analyse konkreter Verhältnisse zwischen konkreten Individuen und ihrer konkreten sozialen Umgebung [...] zu verstehen, genauer derjenigen sozialen Beziehungen, die gegeben sein müssen, um die Befriedigung der konkreten Bedürfnisse der Menschen sicherzustellen.“* (Schmocker 2006:287). Staub-Bernasconi sieht zwei verschiedene Ansatzpunkte, denen eine Theorie Sozialer Probleme vor dem Hintergrund des systemischen Paradigmas gerecht werden muss. Auf der einen Seite muss sie die Entstehung von problematischen Gesellschaftsstrukturen auf Grund von Merkmalen und Interaktionen von Individuen und andererseits der Einfluss der Gesellschaftsstruktur auf das Wohlbefinden, die Bedürfnisbefriedigungs- und Lernprozesse und das Verhalten der Individuen erklären (vgl. Staub-Bernasconi 2010:273). Soziale Probleme verursachen eine vorübergehende oder permanente Unfähigkeit, seine Bedürfnisse und Wünsche zu befriedigen. Dies geschieht aufgrund eigener Kompetenzen, Austauschbeziehungen im Sinne von Unterstützungsnetzwerken oder das zur Verfügung stehen von Machtquellen (vgl. ebd. 2007:182). Das heisst, die praktischen Aufgaben, die

Menschen in den Interaktionen mit anderen Menschen und der eigenen gesellschaftlichen Positionen und Rollen innerhalb ihrer sozialen Umgebung zu lösen haben, um ihre Bedürfnisse auf angemessene Weise zu befriedigen, werden als Soziale Probleme bezeichnet (vgl. Schmocker 2006:388). Staub-Bernasconi merkt an, dass man nicht davon ausgehen darf, dass die Menschen ihre Sozialen Probleme ausdrücken können (vgl. Staub-Bernasconi 2010:272). Sind die Menschen nicht in der Lage, ihre Bedürfnisse auf eine angemessene Weise zu befriedigen, müssen die Umweltbedingungen hinsichtlich möglicher menschenungerechten gesellschaftlichen Strukturen untersucht werden, um die Bedürfnisbefriedigung erschwerenden Ursachen zu klären (vgl. Engelke et al. 2008:454). Aus systemtheoretischer Sicht werden Soziale Probleme dann adäquat bearbeitet, wenn die Problembetroffenen an der Entstehung und Bearbeitung des Problemlösungsprozesses beteiligt werden (vgl. Staub-Bernasconi 2007:197). Staub-Bernasconi kategorisiert die Probleme, mit denen sich die Menschen konfrontiert sehen in Ausstattungs-, Austausch-, Machtprobleme und Probleme mit den Regeln der Sozialstruktur (Kriterienprobleme) (vgl. ebd.:181). Diese vier Problemkategorien können einzeln auftreten, aber auch untereinander vernetzt und aufeinander bezogen vorkommen (vgl. Engelke et al. 2008:456).

Im Falle des Individuums beziehen sich die Sozialen Probleme auf die individuelle Ausstattung eines Menschen, die von seiner gesellschaftlichen Position und die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen abhängen. Die individuelle Ausstattung kann sich auf körperliche Merkmale, das sozioökonomische Kapital, auf Erkenntnis- und Handlungskompetenzen, Selbst-, Fremd- und Gesellschaftsbilder und die soziale Teilhabe, beziehen. Liegen Probleme mit der Ausstattung vor, kann dies das individuelle Wohlbefinden erschweren oder sogar verunmöglichen, weil es mit einer defizitären Ausstattung unter Umständen nicht möglich ist, die menschlichen Bedürfnisse aus eigener Kraft zu befriedigen und das Lernvermögen des Individuums auszuschöpfen. Ausstattungsprobleme bezüglich körperlichen Merkmalen können Hunger, Krankheit oder Behinderung und deren Folgen oder Merkmale, die nicht der gesellschaftlichen Norm entsprechen, oder auch physische, psychische und soziale Folgen von Gewalt sein. Probleme mit der sozioökonomischen Ausstattung betreffen Bildung, Einkommen und Erwerbsarbeit, womit eine tiefe gesellschaftliche Integration einhergehen kann, da diese Ressourcen massgeblich das Ausmass an sozialer Integration bestimmen. (vgl. Staub-Bernasconi 2007:183). Die sozioökologische Ausstattung beinhaltet die Konsummöglichkeiten, das Komfortniveau, die Wohnsituation und –umwelt und das soziale Sicherheitsniveau (vgl. Engelke et al. 2008:454) Probleme können auch entstehen, wenn das Individuum über fehlende Erkenntnis- und Handlungskompetenzen verfügt, oder es die gesellschaftlichen Strukturen verwehren, diese auszubilden. Diese Probleme können sich in einer verzerrten Wahrnehmung, Problemen mit der Informationsverarbeitung oder in sozial

abweichendem Verhalten äussern. Problematische Selbst-, Fremd- und Gesellschaftsbilder äussern sich in Vorurteilen, Klassismus, Sexismus, Ethnozentrismus oder Rassismus (vgl. Staub-Bernasconi 2010:272). Die symbolische Ausstattung beinhaltet Denkmodelle, Symbole und Theorien. Die symbolische Dimension der Ausstattung trägt massgeblich zum Selbstbewusstsein eines Menschen bei, da sie Sinn und Orientierungen im Alltag und im Leben bietet und dem Bedürfnis nach Selbstdefinition entspricht (vgl. Engelke et al. 2008:455). Die letzte Dimension von Ausstattungsproblemen bezieht sich auf die soziale Teilhabe. Ist es den Individuen nicht möglich soziale Mitgliedschaften einzugehen oder werden ihnen diese durch die Sozialstruktur verwehrt, resultiert dies in einer sozialen Isolation oder in einem Ausschluss aus sozialen Systemen (vgl. Staub-Bernasconi 2007:183).

Individuen sind auf ihre individuelle Ausstattung angewiesen, um zwischenmenschliche Austauschbeziehungen einzugehen. Dabei können Probleme bezüglich asymmetrischen Austauschbeziehungen zwischen den Individuen entstehen. Diese Probleme können sich auf körperliche, sozioökonomische, erkenntnis- und handlungsbezogene aber auch auf kulturelle Ausstattungsdimensionen der Individuen beziehen. Sozioökonomische Ressourcen, Kompetenzen, Wissen und Beziehungen werden zu Tauschgütern in diesen Austauschbeziehungen. Probleme im gegenseitigen Austausch können zudem in der gegenseitigen Verständigung auftreten oder sich auf eine be- oder verhinderte Kooperationsbeziehung beziehen. Durch diesen ungleichen und - daraus resultierenden - ungerechten Tausch besteht die Gefahr einer Abhängigkeit und der Ausbildung von asymmetrischen Machtbeziehungen (vgl. ebd.:184).

Im Zusammenhang mit Individuen geht es bei diesen Problemen um Problematiken der Machtlosigkeit in Abhängigkeitsbeziehungen. Dem abhängigen Individuum fehlt es an Machtquellen, um sich aus der Abhängigkeit zu befreien. Die beschriebenen Ausstattungsdimensionen werden zu Machtquellen und führen bei den abhängigen Individuen wegen einer unzureichenden Ausstattung zu Hilflosigkeit und Ohnmacht und das psychische Bedürfnis nach Kontrolle und Sicherheit sowie das biopsychosoziale Bedürfnis, die eigene Lebensführung beeinflussen zu können und dabei gesellschaftliche Anerkennung zu erfahren werden verletzt. Dem gegenüber stehen die Individuen, die aufgrund einer guten Ausstattung über mehrere Machtquellen verfügen, was zu einer Über- oder Allmacht führt. Das heisst, dass die einzelnen Ausstattungsdimensionen Machtquellen bergen, die den Individuen je nach Ausstattung zur Verfügung oder eben nicht zur Verfügung stehen. Die sozioökonomischen Ressourcen sind nur eine von verschiedenen möglichen Machtquellen. Beispielsweise bei einem Streik oder einer Demonstration wird die körperliche Ausstattung zur Quelle der Macht oder die Ausstattung mit Erkenntniskompetenzen wird zur Artikulationsmacht. Die individuelle Ausstattung mit Bedeutungssystemen, beziehungsweise der Zugang zu Wissen führt zu Definitionsmacht. Menschen, die über eine hinreichende Ausstattung mit

Handlungskompetenzen verfügen, ist es möglich sich Zugang zu Autorität und Positionsmacht zu verschaffen, um ihre Interessen durchzusetzen. Zuletzt nennt Staub-Bernasconi die Ausstattung mit informellen sozialen Beziehungen und formellen Mitgliedschaften als Quelle für Organisationsmacht (vgl. ebd.:184-185.).

Auf der Ebene sozialer Systeme drücken sich die Machtproblematiken in der Sozialbeziehungsweise in der Machtstruktur und Kultur aus. Dies können soziale Regeln der Ressourcenverteilung sein, die eine ungerechte gesellschaftliche Schichtung bewirken, wie zum Beispiel eine geschlechtsabhängige Lohn- oder Karrierediskriminierung. Diese ungerechte Verteilung der Ressourcen begünstigt somit Diskriminierung und Privilegierung (vgl. ebd.:185). Des Weiteren können unfaire Regeln der Arbeitsteilung, Verfahren oder Sanktionen diskriminierend-privilegierend, repressiv, ausbeuterisch, willkürlich, ausschliessend oder sogar gewaltfördernd wirken. Durch die Nutzung von Sozialen Regeln und Normen werden Ungerechtigkeitsordnungen begründet und gerechtfertigt (vgl. ebd. 2010:272).

Soziale Probleme ergeben sich laut Staub-Bernasconi durch den Austausch mit anderen, der nötig für die Bedürfnis- und Wunscherfüllung ist, durch die unterschiedliche Elastizität dieser Bedürfnisse und die Knappheit von Ressourcen. Des Weiteren wenn die Wünsche der Individuen illegitim sind und dadurch anderen Schaden zufügen. Dadurch dass wir die Wirklichkeit (zumindest teilweise) erkennen und somit als lernfähige Subjekt Probleme überhaupt feststellen können. Und zuletzt dadurch, dass die Menschen für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Wünsche behindernde der begrenzende Regeln durchsetzen und dadurch behindernde Machtstrukturen erstellen können (vgl. ebd.:135). Das systemische Paradigma als komplexe Theorie der Struktur und Dynamik sowohl des Individuums als auch der Gesellschaft und deren Beziehung zueinander zieht Erklärungswissen aller Grundlagen- und Bezugsdisziplinen zur Erklärung und Bearbeitung Sozialer Probleme bei. Je nach Sozialem Problem sind dies – mit unterschiedlichem Gewicht – Physik/Chemie, Biologie, Psychobiologie, Psychologie, Soziologie, sowie Kulturtheorien (vgl. ebd. 2007:180). Dies, weil sich kein Soziales Problem nur durch eine Disziplin alleine erklären lässt, da Soziale Probleme auch die Folge von Naturkatastrophen, Umweltverschmutzung, Hunger, Krankheiten oder Behinderungen sein können (vgl. ebd. 2010:273). Das systemische Paradigma ist demnach interdisziplinär und berücksichtigt alle Wirklichkeitsebenen (mehr dazu im Kapitel 3.4). Staub-Bernasconi bezieht sich dabei auf die Erklärung Bunge's, der sagt: *„Transziplinäre, mehrniveaunale Erklärungen verknüpfen die mikro- und makrosoziale Ebene durch ‚Bottom-up-‘ und ‚Top-down-Erklärungen‘.“* (Bunge zit. in ebd. 2007:188). Bottom-up-Erklärungen geben Interaktionen von Individuen (Mikroebene) Rückschlüsse auf die Entstehung oder der Weiterbestand problematischer Gesellschaftsstrukturen (Makroebene). Bei Top-Down-

Erklärungen nehmen Eigenschaften oder Gesetzmässigkeiten auf der Makroebene Einfluss auf das Verhalten von Individuen. Das heisst, dass für die Erklärung Sozialer Probleme einerseits die Entstehung von problembehafteten Gesellschaftsstrukturen auf Grund von Interaktionen von Individuen in Betracht gezogen werden müssen, andererseits muss der Einfluss der Gesellschaft auf das individuelle Verhalten und Wohlbefinden ermittelt werden (vgl. ebd. 2010:188-189). *„Systemische Soziale Arbeit befasst sich mit Menschen mit unerfüllten [...] Bedürfnissen wie Wünschen in ihren ökologisch-sozialen und kulturellen Umwelten. Genauer: Sie ist eine gesellschaftliche Antwort auf Problemkonstellationen, in denen die sozialökologischen, psychischen, sozialen und kulturellen Ressourcen der Bedürfnisbefriedigung fehlen, bzw. nicht dank sozialer Beziehungen und Mitgliedschaften eigenständig erschlossen werden können“* (ebd.:134).

Erfolgt eine Beurteilung Sozialer Probleme durch Werte und Normen gilt im Gegensatz zum atomistischen und holistischen Paradigma, die Prämisse, dass individuelle und soziale Werte im Rahmen der Systemtheorie nicht nur gleichberechtigt sind, sondern einander bedingen. *„Freiheit, u.a. als freie Meinungsbildung im Rahmen einer Demokratie, ist Voraussetzung für Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit als gegenseitige Hilfe; Austausch- und Verteilungsgerechtigkeit sind wiederum Voraussetzungen für menschliche Bedürfnis- und Wunscherfüllung.“* (ebd. 1995:131). Im optimalen Fall sind soziale Rechte und Pflichten im Gleichgewicht. Die Systemtheorie geht allerdings nicht davon aus, dass dieses Gleichgewicht immer menschen- und sozialgerecht ist oder dass die Menschen dieses Gleichgewicht als erstrebenswert erachten (vgl. ebd.:131).

### 3.4 Systemtheoretisch orientierte Soziale Arbeit

Wie schon in der Einleitung erwähnt, hat die systemtheoretisch orientierte Soziale Arbeit eine individuums- und eine gesellschaftsbezogene Funktion. Menschen sollen mit Hilfe der Sozialen Arbeit so weit als möglich befähigt werden ihre Bedürfnisse und legitimen Wünsche, wenn möglich aus eigener Kraft, zu befriedigen. Zudem geht es der Sozialen Arbeit darum, dass soziale Regeln und Werte von sozialen Systemen, die hindernd auf die Bedürfnisbefriedigung wirken, in Regeln und Werte umgewandelt werden, die menschen- und bedürfnisgerecht wirken. Das heisst, dass hindernde Machtstrukturen in begrenzende Machtstrukturen umgewandelt werden. Hilfe und Macht, so widersprüchlich diese beiden Sachverhalte zunächst erscheinen mögen, schliessen sich nicht gegenseitig aus. Macht ist dann angebracht und hilfreich, wenn sie die Bedürfnisbefriedigung ermöglicht und unterstützt und die Erfüllung illegitimer Wünsche fair begrenzt (vgl. Staub-Bernasconi, 2010:277). Eine systemtheoretisch orientierte Soziale Arbeit zieht Erklärungen aller Grundlagen, bzw. Bezugsdisziplinen bei, um Soziale Probleme erklären zu können. Eine so praktizierte Soziale

Arbeit ist insofern interdisziplinär und berücksichtigt und verknüpft unterschiedliche Wissens Ebenen (vgl. ebd. 2007:188). Abbildung 3 veranschaulicht die verschiedenen Ebenen des handlungswissenschaftlichen Wissens. Aus den Metawissenschaften auf der obersten theoretischen Ebene ergibt sich eine allgemeine Handlungstheorie, welche Wissen zum professionellen Problemlösungsprozess liefert. Aus den Objekttheorien auf der zweiten Ebene gehen die Theorie Sozialer Systeme, die Theorie Sozialer Probleme und die Bio-psycho-soziale Theorie des Individuums hervor. Die Ebene der speziellen Handlungstheorien liefert Methoden und Arbeitsweisen (vgl. Dällenbach 2009:11).

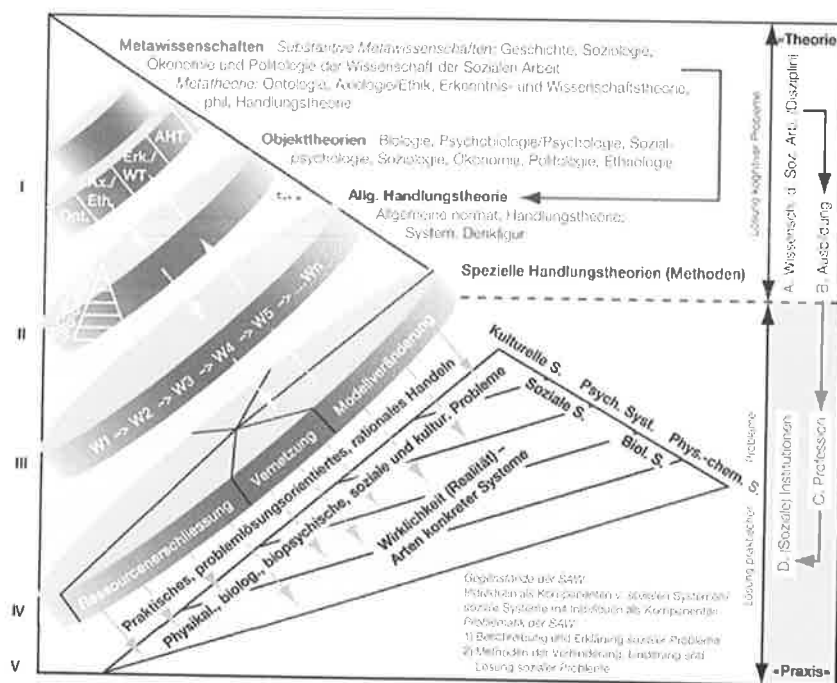


Abb. 4: Ebenen des handlungswissenschaftlichen Wissens Obrecht 2001  
 (Quelle: www.sozialearbeit.zhaw.ch (Hg.) [Zugriffsdatum: 12.5.2015])

Staub-Bernasconi erweitert das bisher allgemein anerkannte Verständnis des Doppelmandates der Sozialen Arbeit zu einem Tripelmandat. Das Doppelmandat ergibt sich einerseits aus der Hilfe für die KlientInnen und andererseits aus dem Auftrag der Akteure des Sozialwesens, die die gesellschaftlichen Instanzen repräsentieren. Eine so verstandene Soziale Arbeit übt überwiegend eine Verwaltungs- oder Aushandlungsaufgabe aus. Denn sie muss zwischen den normativen Vorgaben der sozialen Instanzen und den formulierten Problemlagen der AdressatInnen vermitteln. Dadurch ergibt sich eine Tätigkeit mit grosser Verantwortung und Handlungsspielräumen, aber mit wenigen Entscheidungskompetenzen. Laut Staub-Bernasconi muss das Doppelmandat zu einem Tripelmandat erweitert werden, wenn die Soziale Arbeit als Profession betrachtet werden will. Das dritte Mandat der Sozialen Arbeit setzt sich aus drei Elementen zusammen. Erstens ein Zuzug von inter- und transdisziplinärem wissenschaftlichen Beschreibungs- und Erklärungswissen hinsichtlich der



Sozialen Probleme und damit verbundene wissenschaftliche Arbeitsweisen und Methoden. Zweitens der Berufskodex als ethische Grundlage – in der Schweiz ist dies der Berufskodex von AvenirSocial -, auf den man sich als Entscheidungsgrundlage berufen kann und welche die zentralen Fragen der Profession regelt. Drittens die Menschenrechte, die im Berufskodex explizit erwähnt werden<sup>6</sup>, als Legitimationsbasis, die - falls nötig – eigenbestimmte Aufträge ermöglicht. Dies bietet die Möglichkeit, Probleme und Auftrag mitunter aus menschenrechtlicher Perspektive zu betrachten. Eine so verstandene Soziale Arbeit kann eine wissenschaftlich und menschenrechtlich begründete Fachpolitik ausüben, die sich in öffentliche Diskurse einmischt und diese aktiv mitgestaltet (vgl. Staub-Bernasconi 2007:199-201). Professionalität im systemischen Paradigma beruft sich auf das beschriebene Tripelmandat, also auf den Auftrag seitens der KlientInnen, seitens der Gesellschaft und seitens der Profession (vgl. ebd.:202). Staub-Bernasconi beschreibt demzufolge das Hauptmerkmal von Professionalität im systemischen Paradigma, als die Forderung, sich unter Zuzug einer wissenschaftlichen Basis und professionsethischer Grundlagen (Berufskodex) und die darin enthaltenen Menschenrechte, ein eigenes Bild der Problemlage zu verschaffen und in der Folge einen selbstbestimmten Auftrag zu formulieren. Dieser Auftrag berücksichtigt zwar nicht nur die Perspektive und Interessen der Adressaten, sondern auch diejenigen der Auftraggeber des Sozialwesens, er gewichtet aber den Dienst gegenüber den Menschen höher als die Loyalität zum Auftraggeber (vgl. ebd. 2010:276). Staub-Bernasconi dazu: *„Eine systemisch begründete Handlungstheorie Sozialer Arbeit wird [...] Präsenz und Aufgaben von Sozialtätigen auf den unterschiedlichen sozialen Systemebenen (Individuum, Familie, Gruppe, Gemeinwesen, Organisation usw.) berücksichtigen. Dies bedeutet nicht Allzuständigkeit, sondern eine Berufsrollenkonzeption, die man als „spezialisierter Generalist, spezialisierte Generalistin“ bezeichnen könnte [...].“* (ebd. 1995:136). Professionelle der Sozialen Arbeit verfügen als *„soziale ErfinderInnen von sozialen Problemlösungen unter schwierigen gesellschaftlichen Bedingungen“* über die im Folgenden beschriebenen Kompetenzen. Sie besitzen die Fähigkeit Soziale Probleme zu identifizieren und zwar auf der individuellen, zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Ebene. Sie verfügen über die Fähigkeit die Prioritäten richtig zu setzen und Wissen mit sozialer Phantasie, Motivation mit Können, die Fähigkeit zur Improvisation mit Stabilität so zu verbinden, dass ein effizientes problemorientiertes Handeln ermöglicht wird. Sie besitzen die Fähigkeit zur Zusammenarbeit sowohl mit Laien als auch mit Vertretern anderer Professionen und der Politik. Ferner verfügen sie über die Fähigkeit, das eigene Handeln sozialarbeitswissenschaftlich zu reflektieren und

---

<sup>6</sup> Im Berufskodex von AvenirSocial werden aus der Achtung der Menschenwürde, die handlungsleitend für die Professionellen der Sozialen Arbeit sind, Rechte abgeleitet, die jedem Menschen unabhängig von Geschlecht, Rasse, Status und individuellen Besonderheiten, zustehen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit fordern die bedingungslose Einlösung der Menschen- und Sozialrechte ein, aus denen die Grundsätze Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Partizipation, Integration und Ermächtigung abgeleitet werden (vgl. AvenirSocial 2010:8-9.)

dadurch auch für das persönliche Wohlbefinden zu sorgen (vgl. Engelke et al. 2008:459). Die Soziale Arbeit hat zudem die Aufgabe, so Staub-Bernasconi: „[...] ihr Wissen über Soziale Probleme für die öffentlichen Entscheidungsträger zugänglich zu machen und sich in die (sozial)politischen Entscheidungsprozesse über mögliche Problemlösungen einzumischen“ (Staub-Bernasconi 2010:277).

### 3.5 Diagnoseinstrument zur Problemanalyse Sozialer Probleme

Bezugnehmend auf die bedürfnis- und die systemtheoretische Ebene entwickelte Staub-Bernasconi ein Diagnoseinstrument zur Problemanalyse von Sozialen Problemen, welches von Schmocker visualisiert wurde. Anhand dieses Instruments kann die Problemlage von Individuen erfasst und dargestellt werden. Die Problembereiche Ausstattungs-, Austausch-, Machtprobleme und Probleme mit der Sozialstruktur werden mit Bedürfniskategorien, welche die biologischen, psychischen und sozialen Bereiche betreffen, verbunden. Die Problemkategorien und die Bedürfniskategorien werden zudem durch eine dritte Dimension, nämlich durch gesellschaftliche und professionelle Werte und Normen, welche die Art und das Ausmass der Bedürfniserfüllung festlegen, relativiert (vgl. Schmocker 2006:392).

Vier Grundannahmen bilden das Konzept für das analytische Instrument:

#### *Prozess:*

Die Auffassung der Wirklichkeit ist geprägt durch die Vorstellung der ständigen Weiterentwicklung und beinhaltet die Frage nach der Entstehung, dem Aufbau, der Veränderung und dem Wandel aller Bereiche des menschlichen Seins. Alles was es gibt befindet sich in einem zeitlichen Prozess und wird stetem Wandel unterzogen. Soziale Situationen haben somit einen prozessualen Charakter.

#### *System:*

Im Fokus des Interesses steht der Entwicklungsstand der Individuen als Komponenten sozialer Systeme, sowie deren Interaktionen untereinander und die (Macht-)Beziehungen innerhalb der Systeme und zwischen den Systemen.

#### *Bedürfnisse:*

Bedürfnisse als zentrale Merkmale der Menschen bezeichnen innere Sollwerte des biologischen, psychischen und sozialen Lebens. Solche Bedürfnisse sind allen Menschen gemeinsam, nicht aber deren Befriedigungsweisen, die abhängig von der jeweiligen Kultur und dem Kontext sind.

#### *Werte und Normen:*

Nicht nur die Menschen und ihre Form der Vergesellschaftung sind mit Normen und Werten besetzt. Sondern auch jede Wirklichkeitsauffassung und jeder Bedürfnisbefriedigungsprozess ist mit Normen und Werten behaftet, indem der Frage nach Gleichheit und Ungleichheit zwischen einzelnen Individuen oder Gruppen nachgegangen wird.

Diese vier Grundannahmen werden zu einer Art Koordinatennetz verbunden, wobei die erste Grundannahme, der prozessuale Charakter sozialer Situationen, keine Koordinate darstellt, sondern das Koordinatennetz zu einem dynamischen Gebilde macht. Die Längenkoordinaten bilden die systemtheoretischen Dimensionen, Ausstattung, Austauschbeziehungen und Machtstrukturen, ab. Die Breitenkoordinaten zeigen die Begriffe auf, welche bedürfnistheoretisch begründet sind. Die Höhenkoordinaten schliesslich bilden die vergesellschafteten Werte und Kriterien, wie zum Beispiel in Gesetzen oder Konventionen festgelegte Regeln des Zugangs zu und der Verteilung von Ressourcen und sozialen Mitgliedschaften ab (vgl. ebd.:393-395). Mit diesem analytischen Instrument verbindet Staub-Bernasconi das Individuum mit der Gesellschaft. Das Individuum wird dabei unter Berücksichtigung seiner individuellen Ausstattung, seiner Bedürfnisse und Möglichkeiten, betrachtet. Die Gesellschaft, bzw. die Sozialstruktur legt die Dimensionen und die Bedingungen des Austauschs und der Macht fest. Staub-Bernasconi umreisst demnach das spezifische Menschen- und Gesellschaftsbild Sozialer Arbeit (vgl. ebd.:400).

Auf Seite 36 findet sich die Darstellung der zweidimensionalen Veranschaulichung des vorhergehend beschriebenen Koordinatennetzes, auf welche im Kapitel 4 dieser Arbeit zur Problemanalyse noch einmal näher eingegangen wird.

<b>Wirklichkeitsdimensionen</b>	<b>Ausstattung</b>	<b>Austausch</b>	<b>Macht</b>
<b>Bedürfnisdimensionen</b>			
<i>biopsychische, körperliche Merkmale</i>	Umwelt intern U <sub>i</sub>	körperliche Tauschmedien Zärtlichkeit/Sexualität	körperliche Machtquellen Stärke/Kraft
<i>sozioökonomische und -ökologische Merkmale</i>	Umwelt extern U <sub>e</sub>	Güter als Tauschmedien Ko-existenz	Güter als Machtquelle Ressourcenmacht
<i>Merkmale der Erkenntniskompetenz</i>	Erkenntnismodi E	Gefühle, Erkenntnis als Tauschmedien Ko-reflexion	Erkenntnis als Machtquelle Artikulationsmacht
<i>Symbole und Bedeutungen als Merkmale</i>	Modellvorrat M	Modelle als Tauschmedien Kommunikation	Modelle als Machtquelle Definitions- oder Modellmacht
<i>Merkmale der Handlungskompetenz</i>	Aktion/Aktivität A	Handlungen als Tauschmedien Ko-operation	Aktivität als Machtquelle Positionsmacht
<i>Merkmale der sozialen Beziehungen und Mitgliedschaften</i>	Beziehungen Bez.	Beziehungen als Tauschmedien "Vitamin B"	Beziehungen als Machtquelle Organisationsmacht

### Wertdimensionen

Gesundheit, Unversehrtheit	körperliche Lust	Verteilung von Gütern:	Verteilungsgerechtigkeit, Fairness, Sicherheit
bedürfnis- und leistungsgerechte Teilhabe an Ressourcen	Tauschgerechtigkeit, Solidarität, Nächstenliebe		Zuordnung der Menschen:
Echtheit, Richtigkeit, Wahrheit	Authentizität, Aufrichtigkeit, Intersubjektivität	Legitimierung von Verteilung und Zuordnung:	strukturelle Gewaltlosigkeit
Identitätssicherheit, Orientierung	Verständigung, herrschaftsfreie Kommunikation	Durchsetzung der Legitimierung:	Begrenzungsmacht und Gewaltlosigkeit
Handlungsfreiheit, Wirksamkeit, Effizienz	Produktivität, Partizipation, Teilnahme		
Beziehungsqualität und -quantität	soziale Integration, Vernetzung		

Tab 1: Diagnoseinstrument zur Erfassung und Analyse Sozialer Probleme (Quelle: Schmocker 2006:396)

## 4. Problemanalyse

---

Gemäss den Ausführungen des vorhergehenden Kapitels, sind Soziale Probleme auf der Grundlage des systemischen Paradigmas Probleme der Individuen, die sich im Zusammenhang mit der individuellen Bedürfnisbefriedigung sowie in der Einbindung des Individuums in die bestehenden Sozialstruktur und Kultur ergeben. Die Dimensionen Sozialer Probleme stehen in Beziehung zueinander indem Ausstattungsprobleme Austausch- und Machtprobleme generieren und Austauschprobleme in engem Bezug zu Ausstattungsproblemen stehen. Soziale Phänomene können somit unter dem Aspekt ihrer Verbundenheit und Zugehörigkeit zu einem übergeordneten System betrachtet werden. Soziale Probleme entstehen wenn ein soziales System die Befriedigung individueller Bedürfnisse und legitimer Wünsche behindert oder verunmöglicht. Die in Kapitel 3.6 beschriebene Visualisierung des Diagnoseinstrumentes, welches zur Veranschaulichung von Sozialen Problemen bestimmter Menschen oder Personengruppen dient, wird nun verwendet, um die im Kapitel 2 beschriebenen Sachverhalte zur rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Situation mit der in Kapitel 3 beschriebenen Theorie in Zusammenhang zu bringen und dadurch die Sozialen Probleme von Regenbogenfamilien herauszukristallisieren und in einer übersichtlicher Weise darzustellen (siehe Tabelle 2 auf Seite 38). Der Theorie-Praxis-Bezug wird dadurch hergestellt und dargestellt. Im Anschluss daran werden die einzelnen Sozialen Probleme bezüglich der Ausstattung, des Austausches und der Macht in Verbindung mit den verschiedenen Bedürfnisdimensionen genau erläutert. Da die aktuelle rechtliche, politische und gesellschaftliche Situation von Regenbogenfamilien nebst einer Vielzahl von Sozialen Problemen durchaus auch Ressourcen bietet, die den Regenbogenfamilien bei der Bewältigung der Probleme zur Verfügung stehen, werden diese speziell gekennzeichnet in derselben Tabelle aufgeführt.

Gemäss den bisherigen Ausführungen, ist es die Aufgabe der Sozialen Arbeit die Menschen so gut wie möglich zu befähigen ihre Bedürfnisse und legitimen Wünsche zu befriedigen und die soziale Regeln und Werte von sozialen Systemen, die behindernd auf die Bedürfnisbefriedigung wirken, dahingehend zu verändernd, dass diese menschen- und bedürfnisgerecht wirken. In einem ersten Schritt muss deshalb die Legitimität des Bedürfnisses einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft eine Regenbogenfamilie zu gründen oder eine solche zu leben aus systemtheoretischer Sicht geklärt werden. Das heisst, es muss überprüft werden, ob durch die Realisierung dieses Bedürfnisses keine anderen Menschen in deren Bedürfniserfüllung eingeschränkt werden. Im Fall der Regenbogenfamilien ist zu prüfen, ob die Bedürfnisbefriedigung der Eltern und/oder des Kindes/der Kinder begrenzt werden. Im Falle der Eltern handelt es sich nicht ausschliesslich um zwei Elternteile, sondern

<b>Wirklichkeitsdimensionen</b>	<i>Ausstattung</i>	<i>Austausch</i>	<i>Macht</i>
<b>Bedürfnisdimensionen</b>			
<i>biopsychische, körperliche Merkmale</i>	Sexuelle Orientierung (1)	Partnerschaftliche Fortpflanzung (2)	
<i>sozioökonomische und -ökologische Merkmale</i>	Ressource: Existenzsicherung durch hohen Anteil an Ausbildung auf Tertiärstufe (4) Fehlende Kinderrente/Erbe (4)	-Regelungen FmedG -Fortpflanzung kann mit hohen Kosten verbunden sein (5)	-Regelungen PartG -Stiefkindadoption (6)
<i>Merkmale der Erkenntniskompetenz</i>		Gesellschaftliche Vorurteile (8)	
<i>Symbole und Bedeutungen als Merkmale</i>	Ressource: Partnerschaftliche Erziehungsgestaltung (10) Selbstdefinition (10)		
<i>Merkmale der Handlungskompetenz</i>	Ungleichgewicht Rechte-Pflichten der Co-Mutter (13)	Vater, Samenspender, KESB, Fertilitätsklinik (14)	-Rechtliche Begrenzung der Handlungen der Co-Mutter - Eingriff in die Privatsphäre durch Staat (15)
<i>Merkmale der sozialen Beziehungen und Mitgliedschaften</i>	-Anerkennung der Elternrechte -Sorge-/Besuchsrecht (16)	Ressource: Netzwerkarbeit (Dachverband Regenbogenfamilien/ Family Project) (17)	Ressource: Lobbyarbeit (Dachverband Regenbogenfamilien) (18)

Tab 2: Analyse Sozialer Probleme von Regenbogenfamilien (angelehnt an Schmocker, 2006:396)

die Entstehungszusammenhänge der Familiengese sind, wie beschrieben in Kapitel 2, vielfältig. Laut Bundesverfassung wird den Menschen das Recht auf Familie gewährt und bietet somit eine Basis als Rechtfertigungsgrundlage zur Familien(neu-)gründung. Das Bedürfnis gemeinsam eine Familie zu gründen kann einerseits dem biologischen Bedürfnis nach sexueller Aktivität und Fortpflanzung entsprechen und andererseits kann die Gründung einer Familie dem biopsychischen Bedürfnis nach subjektivem Sinn zugeschrieben werden. Da es sich bei diesem Bedürfnis nicht um ein dringliches Bedürfnis handelt, das befriedigt werden muss, um den menschlichen Organismus aufrecht zu erhalten, handelt es sich um ein elastisches Bedürfnis. Trotzdem kann das Bedürfnis nach Familie, wenn es unbefriedigt bleibt, negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden des Individuums und gegebenenfalls auch auf

sein Umfeld haben. Im Falle der Kinder von Regenbogenfamilien ist zu überprüfen, ob die Kinder durch das Aufwachsen in einer Regenbogenfamilien Schaden nehmen. Aufgrund der zitierten wissenschaftlichen Studien in Kapitel 2.5 besteht kein Grund zur Annahme, dass das Kindeswohl durch das Aufwachsen mit gleichgeschlechtlichen Eltern grundsätzlich leidet, da laut Experten wie Udo Rauchfleisch oder Remo Largo nicht die sexuelle Orientierung oder das Geschlecht der Eltern, sondern die Bindungsqualität ausschlaggebend für eine gesunde Entwicklung der Kinder sind. Gemäss diesen Ausführungen, kann somit der Wunsch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nach einer Familie als legitimer Wunsch bewertet werden.

Im Folgenden werden die Sozialen Probleme von Regenbogenfamilien, die stichwortartig in Tabelle 2 auf Seite 38 erfasst worden sind, genau erläutert und zur besseren Übersicht mit den Ziffern der jeweiligen Kästchen aus Tabelle 2 versehen.

Bei der Realisierung der Familiengründung entstehen aufgrund der in Kapitel 2.3 erklärten rechtlichen Rahmenbedingungen prekäre rechtliche Verhältnisse, welche zu Ungerechtigkeitsordnungen für alle Mitglieder in einer Regenbogenfamilie führen. Stammen die Kinder aus einer früheren heterosexuellen Beziehung gestaltet sich die Situation insbesondere für die Co-Mutter schwierig, da die Regelungen von Art. 27 Abs.1 PartG Elternrechte in jedem Fall gewähren und laut Art. 28 PartG die Stiefkinderadoption durch die Co-Mutter weder im Todesfall noch mit Einverständnis des biologischen Vaters möglich ist. Die Co-Mutter hat in diesem Fall ein Machtproblem, in dem sie in ihrer Lebensführung von der Gesetzgebung beschnitten wird. Sie befindet sich in einer machtlosen Position hinsichtlich des Wunsches nach Übernahme des Sorgerechts, auch wenn dies von allen beteiligten Personen gewünscht würde (6). Aufgrund der aktuellen Rechtslage, hat die Co-Mutter zudem Probleme mit der individuellen Ausstattung hinsichtlich des Bedürfnisses nach Anerkennung, welches nach Staub-Bernasconi den sozialen Mitgliedschaften zugeordnet wird (16). Die Familie als soziales System ermöglicht dem Menschen die Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit durch Teilnahme im Sinne einer Funktion, beispielsweise durch die Übernahme von Verantwortung und Fürsorgepflichten. Aufgrund der sexuellen Orientierung als ein von der heteronormativ geprägten Gesellschaft abweichendes Merkmal in der biologischen Ausstattung von gleichgeschlechtlichen Paaren (1), können diese keine gemeinsamen Kinder bekommen, die mit beiden Elternteilen genetisch verbunden sind. Deshalb müssen sie, um den Wunsch nach einer gemeinsamen Familie zu verwirklichen, eine Austauschbeziehung mit anderen Systemen eingehen (2). Systeme, die für ihre Bedürfnisbefriedigung notwendig sind, sind beispielsweise private Samenspender, Reproduktionskliniken im Ausland oder auch die KESB, wenn es um die Vermittlung von Pflegekindern geht (14). Die sexuelle Orientierung als

ein von der Norm abweichendes Merkmal in der Ausstattung kann hinsichtlich des Austauschs, insbesondere mit Reproduktionskliniken, zu einer Diskriminierung führen, da aufgrund der rechtlichen Situation gleichgeschlechtliche Paare eine ungleiche Behandlung erleben. Diese beruht auf der Wertvorstellung, dass reproduktionsmedizinische Massnahmen und Adoption nur Ehepaaren vorbehalten sind. Es muss deshalb auf ausländische Angebote ausgewichen werden, was einen grossen Aufwand mit sich ziehen kann (5). Nach Staub-Bernasconi ist die Diskriminierung ein Soziales Problem, da diese die Bedürfnisbefriedigung (von legitimen Bedürfnissen) auf unterschiedlichen Ebenen erschwert. Die sexuelle Orientierung begründet diese gesellschaftlich konstruierte Ungerechtigkeitsordnung (1). Als institutionelle oder strukturelle Diskriminierung kann der Eingriff des Staates in die Privatsphäre klassifiziert werden, da durch die Strukturen, bzw. gesetzlichen Rahmenbedingungen, denen die jeweiligen Institutionen unterliegen, eine bestimmte soziale Gruppe, nämlich die gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften mit Kindern, diskriminiert wird. Durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch das Partnerschaftsgesetz, die darin enthaltenen Adoptionsregelungen und das Fortpflanzungsmedizingesetz werden die Handlungsspielräume resp. die Handlungskompetenzen von gleichgeschlechtlichen Paaren hinsichtlich des Kinderwunsches, respektive der Familiengründung, eingeschränkt (6). Die gemeinsam entschiedene Familiengründung mit Hilfe von privaten Samenspendern oder Reproduktionskliniken im Ausland birgt das Risiko eines Eingriffs in die Lebensgemeinschaft und in die Familie durch den Staat, beziehungsweise die KESB, durch die Errichtung einer Beistandschaft zur Ermittlung der Vaterschaft. Der Staat greift dadurch in die Privatsphäre ein, die durch Art. 13 der Bundesverfassung geschützt werden sollte (15). Dadurch wird ein Machtproblem generiert, denn das Autonomiebedürfnis über die eigene Lebensführung und die eigene Handlungskompetenz wird verletzt und dadurch die Machtposition der Eltern - wieder insbesondere diejenige der Co-Mutter - wird zugunsten der Machtposition des Staates geschwächt. Ein staatlicher Eingriff in die Familie wäre gemäss den Ausführungen in Kapitel 3.2 zum Verhältnis von Macht und Kontrolle nur dann legitim, wenn die Lebensweise der Eltern oder deren Rechte die Rechte oder die Lebensführung der Kinder beschneiden würde, wenn sie zur Begrenzung von Verhalten, welches den anderen schadet oder zur Machtbegrenzung des Stärkeren, eingesetzt werden. Die Kinder sind zwar aufgrund des asymmetrischen Austauschverhältnisses zwischen Kinder und Eltern abhängig von den Eltern, jedoch gibt es keine empirische Grundlage, die vermuten lässt, dass das Verhalten der Eltern (durch die Gründung oder das Leben einer Regenbogenfamilie) die kindliche Entwicklung grundsätzlich gefährdet, wie dies in Kapitel 2.4 bezüglich des Kindeswohls, aufgeführt wurde, so dass ein Eingriff des Staates per se nicht gerechtfertigt ist.



Ausprägungen der biopsychosozialen Bedürfnisse, welche zu Sozialen Problemen für die Co-Mutter führen, sind das Bedürfnis nach subjektiv relevanten Beziehungen und das Bedürfnis nach Zugehörigkeit. Die für die Co-Mutter subjektiv relevanten Beziehungen zur leiblichen Mutter sowie zu deren Kind/Kinder werden durch das Gesetz nicht anerkannt. (Biologische) Elternrechte werden durch das Partnerschaftsgesetz gewahrt und die Stiefkinderadoption explizit ausgeschlossen, wodurch die Co-Mutter vor dem Gesetz „nur“ als Dritte gilt und keine elterliche Sorge ausüben kann (6)/(16). Das Gesetz als Machtquelle führt zu einer Ungerechtigkeitsordnung zwischen der Co-Mutter und dem biologischen Vater unabhängig von der Familiengese, also unabhängig davon, ob die Kinder aus einer früheren heterosexuellen Beziehung stammen oder mit Hilfe eines privaten oder anonymen Spenders in die bestehende gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft hineingeboren worden sind. Diese Ungerechtigkeitsordnung wird noch verstärkt, in dem der Co-Mutter zwar rechtlich keine Eltern-Kind-Beziehung zugestanden wird, sie aber – falls eine eingetragene Partnerschaft besteht – dennoch Pflichten unterliegt, indem sie der leiblichen Mutter in der Erfüllung der Unterhaltspflichten und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise beistehen muss. Durch dieses Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten im Familiensystem bestehen Ausstattungsprobleme bei der Co-Mutter bezüglich der Handlungskompetenz (13). Denn der Co-Mutter wird keine rechtliche Eltern-Kind-Beziehung gewährt, was ihr rollenbezogenes Verhalten als Mutter einschränken und das Bedürfnis nach Kontrolle und Kompetenz verletzen kann. Das Bedürfnis nach sozialer Zugehörigkeit durch Teilnahme im Sinn einer Funktion innerhalb der Familie wird durch das Ungleichgewicht in der Übernahme von Rechten und Pflichten erschwert (16).

Auch für die leibliche Mutter ergeben sich Probleme durch das Partnerschaftsgesetz hinsichtlich des Bedürfnisses nach Autonomie und Anerkennung (6)/(16). Wird kein Vater in das Geburtenregister eingetragen, weil das Kind mit Hilfe eines Samenspenders und/oder einer Reproduktionsklinik entstanden ist, gilt die Mutter vor dem Gesetz – trotz der eingetragenen Partnerschaft - als Alleinerziehende. Gibt es einen Vater (oder ein Väterpaar), mit dem die Erziehung des Kindes/der Kinder geteilt werden soll, werden nur die biologischen Eltern als Eltern anerkannt. Die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft der Mütter wird in dieser Hinsicht vom Gesetz nicht erfasst, wodurch das Anerkennungsbedürfnis verletzt wird (16). Zudem wird das Autonomiebedürfnis eingeschränkt, da die selbstgewählte Lebensführung gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Das Bedürfnis nach Autonomie wird durch den verwehrteten Zugang zu reproduktionsmedizinischen Massnahmen gemäss dem Fortpflanzungsmedizinengesetz in Mitleidenschaft gezogen (6). Während dem durch Art. 4 FmedG die Eizell- und die Embryonenspende sowie die Leihmutterschaft für alle Menschen in der Schweiz verboten sind, wird durch Art. 3 Abs. 3 FmedG die Verwendung von

Spendersamen nur Ehepaaren vorbehalten. Das heutige Recht privilegiert Ehepaare und diskriminiert davon abweichende Lebensformen strukturell, was als Machtproblem und Problem mit den Regeln der Sozialstruktur zum Ausdruck kommt. Alleinstehenden Frauen oder Frauen in eingetragener Partnerschaft wird diese Möglichkeit verwehrt, wodurch die Notwendigkeit für eine Austauschbeziehung mit anderen Systemen entsteht (2)/(14). Wird auf das Angebot einer Reproduktionsklinik im Ausland zurückgegriffen, können hohe Kosten für die Reise anfallen, da aufgrund der aktuellen Rechtslage des Fortpflanzungsgesetzes auf Angebote im Ausland ausgewichen werden muss (5). Die Eltern sind deshalb auf eine gute sozioökonomische Ausstattung, das heisst, auf ein genügend hohes Vermögen oder Einkommen angewiesen, um diesen Weg gehen zu können. Besteht der Wunsch oder die Notwendigkeit auf eine Reproduktionsklinik im Ausland zurückzugreifen, ohne dass genügend Ressourcen vorhanden sind, entstehen sozioökonomische Ausstattungsprobleme.

Die sexuelle Orientierung der Eltern, als eine Dimension der biopsychischen Ausstattung (1) kann zu weiteren Problemen mit dem Austausch- und der Macht führen. Dann wenn beispielsweise bei einer Trennung eines Ehepaars mit gemeinsamen Kindern, der homosexuelle Elternteil einen negativen Sorgerechtsentscheid von Seiten der Behörde aufgrund der sexuellen Orientierung erhält. Diese Ausstattungsdimension führt zu Problemen dahingehend, dass die Machtposition dieses Elternteils durch die Rechtsprechung geschwächt wird und das Bedürfnis verwehrt wird, weiterhin für die eigenen Kinder zu sorgen (16). Auch in diesem Fall greift der Staat in die Autonomie des homosexuellen Elternteils ein und begrenzt dessen Handlungsfähigkeit, wodurch ein Machtproblem begründet wird (15). Es besteht dadurch eine Abhängigkeit des homosexuellen vom heterosexuellen Elternteil bezüglich des Austauschs wodurch eine asymmetrische Machtbeziehung begründet wird. Zu Austauschproblemen führt der negative Sorgerechtsentscheid insofern, dass der homosexuelle Elternteil auf den guten Willen des Ex-Ehepartners angewiesen ist, um die eigenen Kinder trotz fehlendem Sorgerecht weiter begleiten zu dürfen (14).

Insbesondere die Kinder sehen sich mit einer schlechten rechtlichen Absicherung konfrontiert. Die in Kapitel 2.4 erläuterten Gesetzeslücken, die sich für Kinder in Regenbogenfamilien ergeben, führen zu Sozialen Problemen verschiedener Dimensionen. Bezüglich der Ausstattung ergeben sich Probleme in der sozioökonomischen Ausstattung hinsichtlich der fehlenden Renten und des fehlenden Erbrechts beim Tod der Co-Mutter (4). Bezüglich der sozialen Mitgliedschaften ergeben sich Schwierigkeiten auf Grund des fehlenden Sorgerechts beim Tod der biologischen Mutter durch eine Auflösung des Familiensystems sowie dem fehlenden Besuchsrecht bei einer Trennung der Eltern (16). Im ersteren Fall löst sich durch den Tod der biologischen Mutter das Familiensystem auf, da die Co-Mutter nicht als Elternteil

anerkannt wird und deshalb kein Sorgerecht erhält (6)/(16). Im zweiten Fall führt das fehlende Besuchsrecht je nach Fall zu Austausch- und Machtproblemen, die auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden könnten. Wie auch im weiter oben beschriebenen Fall einer Scheidung eines Ehepaares, bei welcher derjenige Partner ohne Sorgerecht auf den guten Willen des anderen Elternteils angewiesen ist, wenn es darum geht, die Kinder weiter besuchen oder betreuen zu dürfen, ist auch im Fall einer getrennten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft die Co-Mutter darauf angewiesen, dass die biologische Mutter ihr weiterhin das Besuchsrecht gewährt, da dieses auf Grund der Gesetzeslage nicht gewährt werden muss. Das biopsychosoziale Bedürfnis nach sozialer Zugehörigkeit des sozialen Systems Familie kann auch bei den Kindern gestört werden, falls diese schon alt genug sind, um sich den Konsequenzen, die sich aus den Gesetzeslücken ergeben, bewusst zu sein.

Obwohl die Studien aus der bisherigen jungen Forschung zu Regenbogenfamilie ergeben, dass Kinder, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft aufwachsen, sich nicht in der Entwicklung von anderen Kindern unterscheiden, bestehen gesellschaftliche Vorurteile bezüglich einer negativen Auswirkung des Aufwachsens in einer Regenbogenfamilie auf die kindliche Entwicklung (8). Hervorgehoben wird dabei insbesondere die Befürchtung, dass sich Probleme mit der Entwicklung der Geschlechtsidentität ergeben. Diese Vorurteile sehe ich als Folge eines problematischen Fremdbildes, welches durch die Makroebene erzeugt wird und sich negativ auf die Mikroebene, und zwar auf alle Mitglieder einer Regenbogenfamilie, auswirken kann, weil das Selbstbild der eigenen Familie nicht mit dem Fremdbild, das die Gesellschaft von der Familie hat, übereinstimmt. Für die Erklärung des Sozialen Problems nach Staub-Bernasconi muss aber nebst dem Einfluss der Makroebene auf die Mikroebene auch die umgekehrte Einflussnahme miteinbezogen werden (vgl. Kapitel 3.4). Sowohl Eltern, wie auch Kinder müssen ihre Familienform immer wieder aufs Neue erklären. Nebst den beschriebenen Sozialen Problemen, mit welchen Regenbogenfamilien aus Staub-Bernasconi's systemtheoretischer Sichtweise konfrontiert sind, lasse sich durchaus auch Ressourcen erkennen, auf welche die Mitglieder von Regenbogenfamilien zurückgreifen könnten und die ich im Folgenden beschreiben möchte.

Die Regenbogenfamilie stellt das Denkmodell unserer heteronormativen Gesellschaft der heterosexuellen Kleinfamilie auf den Kopf. Die Vorstellung, dass biologische, soziale und rechtliche Elternschaft übereinstimmt, das heisst in einer oder zwei Personen vereinbart werden, wird durch das Modell der Regenbogenfamilie durchbrochen. Die gelebte Realität der Regenbogenfamilie, in welcher diese verschiedenen Dimensionen der Elternschaft im Gegensatz zur heterosexuellen Familie nicht vereinbart werden, lässt eine gute symbolische Ausstattung der Mitglieder der Regenbogenfamilie vermuten. Die symbolische Ausstattung

beinhaltet Denkmodelle, Symbole und Theorien und trägt massgeblich zum Selbstbewusstsein eines Menschen bei, da sie Sinn und Orientierungen bietet und dem Bedürfnis nach Selbstdefinition entspricht (10). Die von der Norm abweichende Lebensrealität, die von den Eltern gewählt wurde, lässt darauf schliessen, dass diese Menschen ein weites Spektrum an Denkmodellen verinnerlicht haben als dies die heteronormative Vorstellung zulässt. Auch bei den Kindern, die zwar dieses Familienmodell nicht – wie ihre Eltern - selber gewählt haben, lässt die aktuelle Forschung zum Kindeswohl und zur Entwicklung der Kinder den Schluss zu, dass diese über eine gute symbolische Ausstattung verfügen, da sie über eine erhöhte Empathiefähigkeit und öfter über gleichberechtigten Partnerschaften verfügen als Kinder aus traditionellen Kleinfamilien. Eine weitere Ressource in der sozioökonomischen Ausstattung stellt der verhältnismässig sehr grosse Anteil an Eltern mit einem hohen Bildungsniveau, einhergehend mit hohen beruflichen Qualifikationen, dar (4). Es liegt deshalb der Schluss nahe, dass Regenbogenfamilien mit einem tiefen Armutsrisiko konfrontiert werden und ihren Kindern materielle Sicherheit bieten können.

Obwohl Regenbogenfamilien mit verschiedenen Machtproblematiken umgehen müssen, die weiter oben beschrieben wurden, stellt der Dachverband Regenbogenfamilien eine potentielle Machtquelle dar, auf die die Mitglieder von Regenbogenfamilien zurückgreifen können (18). Staub-Bernasconi sieht formelle Mitgliedschaften als eine Quelle für Organisationsmacht. Diejenigen Familien, die Mitglied des Dachverbandes sind und diesen somit aktiv, durch Teilnahme an der Generalversammlung oder dem Einbringen von eigenen Ideen, mitgestalten, bietet sich die Möglichkeit, sich zu vernetzen und als Organisation Interessen zu formulieren um diese an die Politik und die Gesellschaft heran zu tragen. Auch diejenigen Regenbogenfamilien, die nicht Mitglied des Dachverbandes sind und sich nicht aktiv an dessen Schaffen beteiligen, können von diesem Verein profitieren, da dieser sich für die Rechte und die Sichtbarmachung dieser Familienform einsetzt und so versucht die gesellschaftliche und rechtliche Stellung von jeder einzelnen Regenbogenfamilie zu verbessern. Auch die Organisation Family Project kann als Ressource für den Austausch unter Gleichgesinnten genutzt werden (17). Die durch aktive Nutzung dieser Plattform entstehende Vernetzung untereinander kann wiederum zu einer Quelle von Organisationsmacht sowie auch Artikulationsmacht führen, da gemeinsame Interesse zusammengetragen und formuliert werden können, um diese einer breiten Öffentlichkeit über mediale Kanäle zugänglich zu machen und so aktiv für die Sichtbarmachung von Regenbogenfamilien einzustehen.

Die bisherigen Ausführungen machen deutlich, dass Regenbogenfamilien in der Schweiz aus systemtheoretischer Sicht mit vielschichtigen Problemen konfrontiert sind, die einzeln aber meistens untereinander vernetzt auftreten können. Diese Verwobenheit und Abhängigkeit der unterschiedlichen Problemdimensionen lässt die Situation komplex erscheinen.

## 5. Ansatzpunkte für die Soziale Arbeit

---

Aus denen in Kapitel 4 zusammengetragenen und beschriebenen Probleme werden in diesem Kapitel Ansatzpunkte herausgearbeitet, inwiefern die Soziale Arbeit zur Lösung dieser Probleme beitragen kann und welche Rolle die Soziale Arbeit als handlungswissenschaftliche Profession aus Staub-Bernasconi's Systemtheoretischer Perspektive im Umgang mit diesen Problematiken einnimmt.

Soziale Arbeit wirkt als handlungswissenschaftliche Profession verknüpfend am Punkt, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken (vgl. Schmocker 2006:379). Laut Schmocker ist die berufliche professionelle Soziale Arbeit für diejenigen Probleme von Individuen und Gruppen zuständig, die diese wegen permanenter oder momentaner Handlungsunfähigkeit oder aufgrund von behindernden Sozialstrukturen nicht selber lösen können (vgl. ebd.:389). Für die Soziale Arbeit sind zudem die sozialstrukturellen und kulturellen Begrenzungen und Behinderungen der Bedürfnisbefriedigung von Relevanz (vgl. ebd.:393). In Kapitel 4 herauskristallisierte Probleme, wie zum Beispiel begrenzte Handlungsspielräume der Co-Mutter aufgrund des Adoptionsverbotes von Stiefkindern, oder die beschriebenen Gesetzeslücken, die zu einer lückenhaften rechtlichen Absicherung der Kinder in Regenbogenfamilien führen, können als behindernde Sozialstrukturen bezeichnet werden, welche zu einer erschwerten Handlungsunfähigkeit führen, weshalb die Soziale Arbeit aus meiner Sicht zur Problemlösung der beschriebenen Sozialen Probleme von Regenbogenfamilien beitragen sollte.

Wie in Kapitel 3.4 erwähnt, hat gemäss Staub-Bernasconi die Soziale Arbeit die Aufgabe ihr Wissen über Soziale Probleme dem öffentlichen Diskurs und dem damit verbundenen Entscheidungsfindungsprozess der Entscheidungsträger zugänglich zu machen und sich für mögliche Problemlösungen einzumischen. Im Zusammenhang mit den familialen Vorstellungen und Definitionen, die in der gesellschaftlichen Wahrnehmung vorherrschen und dadurch Vorurteile gegenüber Regenbogenfamilien erzeugen, können Professionelle der Sozialen Arbeit Forschungsergebnisse, wie zum Beispiel entwicklungspsychologische Erhebungen bezüglich des Kindeswohls, aktiv in der Öffentlichkeit verbreiten, um den Vorurteilen entgegenzuwirken und diese abzubauen. Gemäss dem Tripelmandat der Sozialen Arbeit muss inter- und transdisziplinäres wissenschaftliches Beschreibungs- und Erklärungswissen zugezogen werden, um Soziale Probleme zu beschreiben und zu erklären. Im Falle der vorherrschenden Vorurteile gegenüber Kindern, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen, kann inter- und transdisziplinäres Wissen, zum Beispiel aus der Psychologie oder Erziehungswissenschaften, nicht nur dazu dienen, die Sozialen Probleme

zu beschreiben und zu erklären, sondern auch diesen Vorurteilen durch empirische Befunde proaktiv entgegen zu wirken.

Ein weiterer Ansatzpunkt, der zur Verbesserung der Situation von Regenbogenfamilien führen könnte, ist die aktive Aneignung von Wissen um die Situation von Regenbogenfamilien bezüglich der Rechtslage und der damit verbundenen eingeschränkten Handlungsspielräume, durch Institutionen die für Familienangelegenheiten zuständig sind, wie z. B. die KESB oder Familienberatungsstellen. Durch eine verbesserte Wissensgrundlage der Behörden können Angelegenheiten wie sie in Kapitel 2.3 am Beispiel von Patricia Purtschert beschrieben worden sind, kompetent gehandhabt werden und die Bedürfnisse der Betroffenen in den Prozess können miteinbezogen werden. Diesbezüglich wäre ein Informationsaustausch zwischen den Behörden und Organisationen, die sich für die Rechte von homo- und bisexuellen Personen und Trans\* Menschen einsetzen, wünschenswert. Bezüglich der Situation von Regenbogenfamilien wäre in erster Linie eine Kooperation und ein Informationsaustausch mit dem Dachverband Regenbogenfamilien Schweiz von Nöten, um Regenbogenfamilien bezüglich der aktuellen rechtlichen und gesellschaftlichen Situation kompetent informieren und unterstützen zu können.

Im Bereich des Kindesschutzes sehe ich einen weiteren Ansatzpunkt, bzw. Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit. Denn jedes Kind braucht denselben Schutz – unabhängig von der Konstellation in der es aufwächst. Das Kindeswohl wird zwar wie gezeigt in Kapitel 2.4 durch das Aufwachsen in einer Regenbogenfamilie nicht akut gefährdet, aber die beschriebenen Rechtslücken können im schlimmsten Fall, dann nämlich wenn die leibliche Mutter stirbt, zu Schwierigkeiten für das Kind führen. Die bestehende rechtliche Situation kann unter Umständen strukturell behindernd auf die Bedürfnisbefriedigung dieser Kinder wirken und sie gegenüber Kindern aus heterosexuellen Partnerschaften benachteiligen. Die Soziale Arbeit sollte sich deshalb auf politischer Ebene dafür einsetzen, dass diese Gesetzeslücken geschlossen werden können. Laut einem Leitfaden für Kindesschutz in der sozialarbeiterischen Praxis gilt für das Kindeswohl, dass ein günstiges Verhältnis *„[...] zwischen den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits.“* (vgl. Hauri/Zingaro 2013:9). Obwohl wie gesagt, das Kindeswohl in einer Regenbogenfamilie nicht akut gefährdet ist, ist das beschriebene günstige Verhältnis auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gegeben. Professionelle der Sozialen Arbeit, die im Bereich des Kindesschutzes tätig sind, sollten sich deshalb einen selbstbestimmten Auftrag im Sinne des Tripelmandats der Sozialen Arbeit erteilen, um die aktuelle Situation dieser Kinder zu verbessern. Als Legitimationsbasis dienen die im

Berufskodex erwähnten Menschenrechte, die über „*legale Gesetze und bindende Verträge, Aufträge und Arbeitsbündnisse hinausweisen.*“ (Staub-Bernasconi 2007:200).

Da das Gesetz keine Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften vorsieht, muss in erster Linie aber das gesellschaftliche Bewusstsein verändert werden, damit der Bedarf zur Veränderung, wie die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare oder die Erweiterung der Adoptionsregelung, mit Hilfe einer breiten öffentlichen Unterstützung auf politischer Ebene verändert werden kann. Indem die Soziale Arbeit Einfluss auf politische Entscheidungsinstanzen nimmt und an der sozialpolitischen Lösung Sozialer Probleme beteiligt ist, wird die politische Dimension Sozialer Arbeit deutlich. Hilfreich bei der Veränderung des kollektiven Bewusstseins bezüglich der Situation von Regenbogenfamilien kann das regelmässige Coming-Out der einzelnen Mitglieder von Regenbogenfamilien sein, welches immer wieder notwendig wird, weil das Modell der Regenbogenfamilie von der heteronormen Gesellschaftsvorstellung abweicht. Meines Erachtens kann sich der offene Umgang mit der eigenen Familienform längerfristig positiv auf die gesellschaftlichen Vorurteile auswirken, indem sie die heteronormativen Vorstellungen der Gesellschaft mehr und mehr aufweichen.

Gemäss diesen Ausführungen und dem beschriebenen Tripelmandat hat die Soziale Arbeit auf politischer Ebene die Aufgabe inter- und transdisziplinäres Wissen zur Verfügung zu stellen, um aktiv Einfluss zu nehmen in den Entscheidungsfindungsprozess der politischen Entscheidungsinstanzen. Gleichzeitig geht es auf gesellschaftlicher Ebene darum Vorurteile abzubauen und das kollektive Bewusstsein so zu verändern, dass die heteronormen Strukturen mehr und mehr aufgelöst werden und vielfältige Familienformen alltäglicher werden. Auf behördlicher Ebene geht es darum, dass die Professionellen, die im Bereich des Kinderschutzes oder in Familienberatungsstellen tätig sind, sich aktiv Wissen aneignen, über die Situation von Regenbogenfamilien, um diese in ihren alltäglichen Schwierigkeiten adäquat unterstützen und beraten zu können.

## 6. Schlussfolgerung

---

Das Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit verfolgte die Frage, mit welchen Sozialen Problemen Regenbogenfamilien in der Schweiz konfrontiert sind. Um diese Frage zu bearbeiten wurden die Möglichkeiten der Familiengese im Rahmen der geltenden rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Hintergründe und Rahmenbedingungen aufgezeigt und auf der Grundlage des systemischen Paradigmas nach Silvia Staub-Bernasconi analysiert. Der Mensch wird gemäss der systemischen Weltanschauung von seiner individuellen Bedürfnisbefriedigung und Wunscherfüllung geleitet. Bedürfnisse werden dabei in elastische und unelastische Bedürfnisse und Wünsche in legitime und illegitime Wünsche unterteilt. Die Struktur des jeweiligen Systems in dem sich das Individuum befindet, gibt den Spielraum vor, innerhalb dem es, in Abhängigkeit seiner jeweiligen Position, bestimmte Ziele und Verhaltensweisen verwirklichen kann, während gleichzeitig die Erreichung anderer Ziele, seien es legitime oder illegitime, erschwert oder sogar unmöglich gemacht und bestimmte Verhaltensweisen ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer Bedürfnisse und der ihnen eigenen Kompetenzen versuchen die Menschen ihre individuellen Ziele innerhalb dieser Rahmenbedingungen umzusetzen. Dabei können sich Probleme ergeben, die die systemische Theorie der Sozialen Probleme in Ausstattungs-, Austausch- und Machtprobleme und Probleme mit der Sozialstruktur unterteilt, wobei die verschiedenen Dimensionen der Sozialen Probleme in Beziehung zueinander stehen. Zudem können die verschiedenen Ausprägungen Sozialer Probleme jeweils einem menschlichen Bedürfnis zugeordnet werden. Es wurde erläutert, dass Regenbogenfamilien in der Schweiz mit vielfältigen Sozialen Problemen konfrontiert sind. In der Dimension der Ausstattung wäre dies zum einen die sexuelle Orientierung, die sich als Abweichung von der heterosexuellen Norm ausdrückt. Bezüglich der sozioökonomischen Ausstattung ergeben sich Probleme für die Kinder hinsichtlich der fehlenden Renten und des fehlenden Erbrechts beim Tod der Co-Mutter, welches auf der rechtlichen Unmöglichkeit der Übernahme von Elternrechten beruht. Im gleichen Zusammenhang steht zudem ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Co-Mutter, was schliesslich, als letztes Problem in der Ausstattung, die fehlende Anerkennung der Elternrechte mit sich bringt. Im Zusammenhang mit dem Austausch wurde die Unmöglichkeit der partnerschaftlichen Fortpflanzung als Problem erkannt, weshalb gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften auf den Austausch mit anderen Systemen angewiesen sind, was zum einen mit (hohen) Kosten verbunden sein kann und zum anderen zu asymmetrischen Austauschbeziehungen führen kann, da je nach Familiengese ein leiblicher Vater oder auch die Behörde, welche in die Privatsphäre der Familie eingreifen darf, involviert ist. Auf gesellschaftlicher Ebene bestehen Vorurteile gegenüber Regenbogenfamilien, insbesondere hinsichtlich der kindlichen Entwicklung, die sich negativ



auf den Austausch zwischen der Gesellschaft und der betroffenen Familie auswirken kann. Bezüglich der Machtdimension wurden die folgenden Problematiken aufgezeigt: zum einen generiert die rechtliche Situation, die nach wie vor auf dem Status der Ehe zwischen Mann und Frau beruht, Probleme des fehlenden (Stiefkinder-)Adoptionsrecht, da der Staat die Ausübung der Elternrechte der Co-Mutter für die Kinder ihrer Lebenspartnerin sowie die gemeinsame Adoption verhindert. Zum anderen stellt die rechtliche Begrenzung des Handlungsspielraums der Co-Mutter einen Eingriff in die Privatsphäre und die Familie durch den Staat dar. Die beschriebenen Probleme, die sich als - aus der Perspektive der Regenbogenfamilie - unfairen Verfahren, bzw. Sanktionen zeigen, wirken sich rechtlich wie auch gesellschaftlich diskriminierend auf die einzelnen Mitglieder einer Regenbogenfamilie aus und begrenzen insbesondere die Handlungsspielräume und die rechtliche Absicherung der Kinder und der Co-Mutter und behindert die soziale Anerkennung als Familie.

Auf einer Interventionsebene sollte sich die Soziale Arbeit dafür einsetzen, dass sich die Situation für die betroffenen Individuen auf der Mikroebene verbessert, indem die strukturellen Ursachen für die Sozialen Probleme beseitigt werden. Dies könnte erreicht werden mit Hilfe von intensiver Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe der bereits bestehenden wissenschaftlichen Forschung inklusive einer Vertiefung derselben sowie eines aktiven politischen Engagements ganz im Sinne eines selbstbestimmten Auftrags basierend auf dem Tripelmandat der Sozialen Arbeit.

Da die erstellte Analyse anhand einer Literaturrecherche erarbeitet worden ist, besteht die Möglichkeit, dass einige Soziale Probleme von Regenbogenfamilien aufgrund von fehlenden empirischen Daten von Betroffenen nicht erfasst worden sind. Als weiteren Schritt zu einer fundierten Problemanalyse erachte ich deshalb die empirische Erhebung von Sozialen Problemen aus Sicht von betroffenen Kindern und Eltern. Zudem hat sich herausgestellt, dass es in der aktuellen Diskussion immer um gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern geht. Es wird in allen Facetten der Diskussion, sei es rechtlich, politisch oder gesellschaftlich, nach Parallelen oder Ähnlichkeiten zur heteronormativen Kleinfamilie gesucht. Die Formen von Regenbogenfamilien sind aber sehr viel vielfältiger als zwei Frauen oder zwei Männer mit Kind/Kindern. Andere Formen, wie zum Beispiel eine alleinstehende und alleinerziehende lesbische Frau mit Kind/Kindern aus der Reproduktionsmedizin, Kinder mit Transeltern(teilen), etc. werden in politischen Vorstößen und in den Medien nicht oder kaum repräsentiert. In einer weiterführenden Arbeit müssten deshalb vielfältigere Familienkonstellationen berücksichtigt werden, um die Situation aller Betroffenen zu verbessern.

## Literaturverzeichnis

---

- Aeschlimann** Monika / Geiser Martina (2014): Arbeitsbedingte soziale Probleme von Frauen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten. Ansatzpunkte für die Soziale Arbeit anhand einer Problemanalyse. Bachelorthesis der Hochschule Luzern. Soziale Arbeit
- AvenirSocial** (2010): Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen
- Bispink** Gerd (2010) Reproduktionsmedizinische Aspekte In: Duttge Gunnar, Engel, Wolfgang Lipp Volker, Zoll Barbara (Hg.) (2010): Heterologe Insemination. Aktuelle Lage und Reformbedarf aus interdisziplinärer Perspektive. Göttinger Schriften zum Medizinrecht. Band 8. Universitätsverlag: Göttingen. S.1-8
- Bundesverfassung** der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
- Caprez** Christina (2012): Familienbande. 15 Porträts. Limmatverlag: Zürich
- Dachverband Regenbogenfamilien** (2013): Eine Informationsbroschüre nicht nur für Betreuungspersonen, Lehr- und Fachkräfte. Zürich
- Dällenbach** Regula (2009): Vorlesungsskript BA01 Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession. Theorien der Sozialen Arbeit IV. 16.+19. November
- Eggen** Bernd, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder. In: Dorett Funcke, Petra Thorn (Hg.) (2010): Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Familienform. Transcript Verlag. Bielefeld S. 37-60
- Engelke** Ernst, Borrmann Stefan, Spatscheck Christian (Hg.) (2008): Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4. Auflage. Lambertus Verlag: Freiburg im Breisgau
- Funcke** Dorett, Thorn Petra (Hg.) (2010): Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Familienform. Transcript Verlag: Bielefeld
- Hillmann** Karl-Heinz (1994): Wörterbuch der Soziologie, 4. überarbeitete und ergänzte Auflage, Alfred Kröner-Verlag: Stuttgart
- Hochl** Karin (2014): Faktenblatt – Fortpflanzungsmedizin in der Schweiz In: <http://www.regenbogenfamilien.ch> [Zugriffsdatum: 07.05.2015]
- Hoffmann** Jacqueline (2004): Homosexualität – die ethische Bewertung durch die Gesellschaft. Studienarbeit. Grin Verlag: München
- Rupp** Marina/Dürnberger Andrea, Wie kommt der Regenbogen in die Familien. Entstehungszusammenhang und Alltag von Regenbogenfamilien. In: Dorett Funcke, Petra Thorn (Hg.) (2010): Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Familienform. Transcript Verlag. Bielefeld S. 61-100
- Rupp** Marina/Bergold Pia (2009) In: Marina Rupp (Hg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Bundesanzeiger-Verl.-Ges.: Köln. S. 281-311
- Gerlach** Stefanie (2010): Regenbogenfamilien – Ein Handbuch. Querverlag: Berlin
- Herz** Nadja (2011): Argumentarium für die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Elternschaft. Motion Fehr 10.3436 (Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare)  
Motion 10.3444 Prélicz-Huber (Aufhebung Adoptionsverbot für Personen in eingetragener Partnerschaft) Motion 11.4046, Kommission für Rechtsfragen SR (Gleiche Chancen für alle Familien)

- Irle** Katja (2014): Das Regenbogenexperiment. Sind Schwule und Lesben die besseren Eltern? Beltz Verlag: Weinheim und Basel
- Kolanowski** Ulrike: Wie Jugendliche ihre sexuelle Orientierung entdecken. In: Meike Watzlawik/Nora Heine (Hg.): Sexuelle Orientierungen. Weg vom Denken in Schubladen. Vandenhoeck&Ruprecht: Göttingen. S. 101-163
- Lesben und Schwulenverband** Deutschland (2014): Regenbogenfamilien – alltäglich und doch anders. Beratungsführer für lesbische Mütter, schwule Väter und familienbezogene Fachkräfte. Köln
- Mesquita** Sushila/Nay Eveline Y. (2013): We are family!? Eine queerfeministische Analyse affektiver und diskursiver Praxen in der Familienformenpolitik. In: Bettina Bannwart, Michelle Cottier, Cheyenne Durrer, Anne Kühler, Zita Küng, Annina Vogler (Hg.): Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht. Dike Verlag AG: Zürich/St. Gallen. S.193-218
- Nay** Eveline Y. (2011): Forschungsergebnisse zu Regenbogenfamilien. Stand 201.1.2011. Universität Basel, Zentrum Gender Studies
- Nay** Eveline Y. (2012): Stellungnahme zur Studie ‚New Family Structures Study‘ von Mark Regnerus. Stand 13.09.2012. Universität Basel, Zentrum Gender Studies
- Nay** Eveline Y.: Que(e)r zum Recht? Normalisierungsprozesse gleich- und trans\*geschlechtlicher Elternschaft durch Recht. In: Ingeborg Schwenzer, Andrea Bücherl, Michelle Cottier (Hg.): Fampra.ch. Die Praxis des Familienrechts. 2/2013. Stämpfli Verlag: Bern. S.366-394
- Nationale Ethikkommission** im Bereich Humanmedizin (2013): Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Ethische Überlegungen und Vorschläge für die Zukunft. Stellungnahme Nr. 22/2013. Bern
- Peuckert** Rüdiger (1991): Familienformen im sozialen Wandel. Leske und Budrich: Opladen
- Purtschert** Patricia: Queere Familien in der Schweiz: Rechtliche Verletzungen, Handlungsspielräume und Utopien. In: Bettina Bannwart, Michelle Cottier, Cheyenne Durrer, Anne Kühler, Zita Küng, Annina Vogler (Hg.): Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht. Dike Verlag AG: Zürich/St. Gallen. S. 275-296
- Rupp** Marina (Hrsg.) (2009). Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Bundesanzeiger-Verl.-Ges.: Köln
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch** vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2014)
- Staub-Bernasconi** Silvia (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, Systemische Grundlagen und professionelle Praxis – ein Lehrbuch. Haupt: Bern
- Staub-Bernasconi** Silvia (2010): Soziale Arbeit und Soziale Probleme. Eine disziplins- und professionsbezogene Bestimmung. In: Thole Werner (Hrsg.) (2010): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden
- Schmocker** Beat (Hg.) (2006). Liebe, Macht und Erkenntnis. Silvia Staub-Bernasconi und das Spannungsfeld Soziale Arbeit. Interact. Luzern/Lambertus: Freiburg i. Breisgau
- Hauri** Andrea/**Zingaro** Marco (2013) In: Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hg): Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozial-arbeiterischen Praxis. Berner Fachhochschule

**Transgender Network Switzerland** (2014): Trans Menschen. Das Wichtigste In Kürze. Zürich

**Vetter** Harald (2006): Was ist Homosexualität? Eine kritische Analyse. Triga – Der Verlag: Gelnhausen

**Plass** Michael: Diskursanalyse zur Sozialisation in Regenbogenfamilien. Homosexualität und Heteronormativität In: Prof. Dr. Dr. Zwick Elisabeth (Hg.) (2012): Reform und Innovation. Beiträge pädagogischer Forschung. Band 21. LIT Verlag. Berlin. S.5-135

## Internetquellen

---

<http://www.regenbogenfamilien.ch>

<http://www.sozialarbeit.zhaw.ch>

<http://www.humanrights.ch>

<http://www.familyproject.ch>

<http://www.147.ch>

<http://www.pflegekinder.ch>

# Anhang

---

## **211.231**

### **Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)**

**vom 18. Juni 2004 (Stand am 1. Juli 2013)**

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 38 Absatz 2, 112 Absatz 1, 113 Absatz 1, 119 Absatz 2, 121 Absatz  
1, 122 Absatz 1, 123 Absatz 1, 128 Absatz 1 und 129 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2002<sup>2</sup>,  
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen  
Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 2 Grundsatz

1 Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen.

2 Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und  
Pflichten.

3 Der Personenstand lautet: «in eingetragener Partnerschaft».

2. Kapitel: Die Eintragung der Partnerschaft

1. Abschnitt: Voraussetzungen und Eintragungshindernisse

Art. 3 Voraussetzungen

1 Beide Partnerinnen oder Partner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und  
urteilsfähig sein.

2 ...1

---

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 19. Dez. 2008 (Erwachsenenschutz,  
Personenrecht und Kindesrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2011 725; BBl 2006  
7001).

Art. 4 Eintragungshindernisse

1 Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Halbgeschwister können keine  
eingetragene Partnerschaft eingehen.

2 Beide Partnerinnen oder Partner müssen nachweisen, dass sie nicht bereits in  
eingetragener Partnerschaft leben oder verheiratet sind.

## 2. Abschnitt: Verfahren

### Art. 5 Gesuch

1 Das Gesuch um Eintragung ist beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner einzureichen.

2 Die beiden Partnerinnen oder Partner müssen persönlich erscheinen. Falls sie nachweisen, dass dies für sie offensichtlich unzumutbar ist, wird die schriftliche Durchführung des Vorverfahrens bewilligt.

3 Die beiden Partnerinnen oder Partner legen die erforderlichen Dokumente vor. Sie haben beim Zivilstandsamt persönlich zu erklären, dass sie die Voraussetzungen zur Eintragung einer Partnerschaft erfüllen.

4 Partnerinnen oder Partner, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, müssen während des Vorverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.<sup>1</sup>

---

1 Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 12. Juni 2009 (Unterbindung von Ehen bei rechtswidrigem Aufenthalt), in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3057; BBI 2008 2467 2481).

### Art. 6 Prüfung

1 Das zuständige Zivilstandsamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind und keine Eintragungshindernisse sowie keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch um Eintragung offensichtlich nicht dem freien Willen der Partnerinnen oder Partner entspricht.<sup>1</sup>

2 Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.<sup>2</sup>

3 In den Fällen nach Absatz 2 hört die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Partnerinnen oder Partner an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.<sup>3</sup>

4 Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Behörde die Identität von Partnerinnen oder Partnern mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben.<sup>4</sup>

---

1 Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1035; BBI 2011 2185).

2 Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des BG vom 16. Dez. 2005 über Ausländerinnen und Ausländer, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5437; BBI 2002 3709).

3 Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des BG vom 16. Dez. 2005 über Ausländerinnen und Ausländer, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5437; BBI 2002 3709).

4 Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 12. Juni 2009 (Unterbindung von Ehen bei rechtswidrigem Aufenthalt), in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3057; BBI 2008 2467 2481).

### Art. 7 Form

1 Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beurkundet die Willenserklärung der beiden Partnerinnen oder Partner und lässt die Urkunde von beiden unterschreiben.

2 Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich.

#### Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

#### 3. Abschnitt: Ungültigkeit

##### Art. 9 Unbefristete Ungültigkeit

1 Jede Person, die ein Interesse hat, kann jederzeit beim Gericht auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft klagen, wenn:

a.

zur Zeit der Eintragung der Partnerschaft eine der Partnerinnen oder einer der Partner nicht urteilsfähig war und seither nicht wieder urteilsfähig geworden ist;

b.

bei der Eintragung Artikel 4 verletzt wurde;

c.1

eine der Partnerinnen oder einer der Partner nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will;

d.2

eine der Partnerinnen oder einer der Partner der Eintragung der Partnerschaft nicht aus freiem Willen zugestimmt hat;

e.3

eine der Partnerinnen oder einer der Partner minderjährig ist, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Eintragung entspricht den überwiegenden Interessen dieser Partnerin oder dieses Partners.

2 Während des Bestehens einer eingetragenen Partnerschaft wird die Klage von der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Partnerinnen oder Partner von Amtes wegen erhoben. Soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist, melden die Behörden des Bundes und der Kantone der für die Klage zuständigen Behörde, wenn sie Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt.<sup>4</sup>

---

1 Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des BG vom 16. Dez. 2005 über Ausländerinnen und Ausländer, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5437; BBI 2002 3709).

2 Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1035; BBI 2011 2185).

3 Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1035; BBI 2011 2185).

4 Letzter Satz eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1035; BBI 2011 2185).

#### Art. 10 Befristete Ungültigkeit

1 Eine Partnerin oder ein Partner kann beim Gericht auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft wegen Willensmängeln klagen.

2 Die Ungültigkeitsklage ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Willensmangels, spätestens aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung einzureichen.

3 Stirbt die klagende Person während des Verfahrens, so kann ein Erbe die Klage fortsetzen.

#### Art. 11 Wirkungen des Ungültigkeitsurteils

1 Die eingetragene Partnerschaft wird mit Eintritt der Rechtskraft des Ungültigkeitsurteils ungültig.

2 Erbrechtliche Ansprüche fallen rückwirkend dahin. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wirkungen der gerichtlichen Auflösung sinngemäss.

#### 3. Kapitel: Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft

##### 1. Abschnitt: Allgemeine Rechte und Pflichten

#### Art. 12 Beistand und Rücksicht

Die beiden Partnerinnen oder Partner leisten einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht.

#### Art. 12a<sup>1</sup>Name

1 Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Namen.

2 Bei der Eintragung der Partnerschaft können sie aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 30. Sept. 2011 (Name und Bürgerrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 2569; BBl 2009 7573 7581).

#### Art. 13 Unterhalt

1 Die beiden Partnerinnen oder Partner sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

2 Können sie sich nicht verständigen, so setzt das Gericht auf Antrag die Geldbeiträge an den Unterhalt fest. Diese können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

3 Erfüllt eine Partnerin oder ein Partner die Unterhaltspflicht nicht, so kann das Gericht deren oder dessen Schuldnerin oder Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise der andern Partnerin oder dem andern Partner zu leisten.



#### Art. 14 Gemeinsame Wohnung

1 Eine Partnerin oder ein Partner kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der oder des andern einen Mietvertrag kündigen, die gemeinsame Wohnung veräußern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den gemeinsamen Wohnräumen beschränken.

2 Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

#### Art. 15 Vertretung der Gemeinschaft

1 Jede Partnerin und jeder Partner vertritt während des Zusammenlebens die Gemeinschaft für deren laufende Bedürfnisse.

2 Für die übrigen Bedürfnisse der Gemeinschaft kann eine Partnerin oder ein Partner diese nur vertreten, wenn:

a.

die Ermächtigung der andern Person oder des Gerichts vorliegt; oder

b.

das Interesse der Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäfts duldet und die andere Person wegen Krankheit, Abwesenheit oder aus ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann.

3 Jede Partnerin und jeder Partner verpflichtet sich persönlich und, soweit die Handlungen nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen, solidarisch auch die andere Person.

4 Wird die Befugnis zur Vertretung der Gemeinschaft überschritten oder erweist sich eine Partnerin oder ein Partner als unfähig, die Vertretung auszuüben, so kann das Gericht die Vertretungsbefugnis auf Antrag ganz oder teilweise entziehen. Gutgläubigen Dritten gegenüber ist der Entzug nur wirksam, wenn er auf Anordnung des Gerichts veröffentlicht worden ist.

#### Art. 16 Auskunftspflicht

1 Die Partnerinnen oder Partner müssen einander auf Verlangen über Einkommen, Vermögen und Schulden Auskunft geben.

2 Auf Antrag kann das Gericht Partnerinnen, Partner oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.

3 Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Geistlichen und ihrer Hilfspersonen.

#### Art. 17 Aufhebung des Zusammenlebens

1 Eine Partnerin oder ein Partner ist berechtigt, das Zusammenleben aus wichtigen Gründen aufzuheben.

2 Auf Antrag muss das Gericht:

a.

die Geldbeiträge festlegen, welche die Partnerinnen oder Partner einander schulden;

b.

die Benützung der Wohnung und des Hausrats regeln.

3 Eine Partnerin oder ein Partner kann den Antrag auch stellen, wenn die oder der andere das Zusammenleben grundlos ablehnt.

4 Verändern sich die Verhältnisse, so passt das Gericht auf Antrag die Massnahmen an oder hebt sie auf.

## 2. Abschnitt: Vermögensrecht

### Art. 18 Vermögen

1 Jede Partnerin und jeder Partner verfügt über das eigene Vermögen.

2 Jede Partnerin und jeder Partner haftet für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen.

### Art. 19 Beweis

1 Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum einer Partnerin oder eines Partners, muss dies beweisen.

2 Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Partnerinnen oder Partner angenommen.

### Art. 20 Inventar

1 Jede Partnerin und jeder Partner kann jederzeit verlangen, dass die oder der andere bei der Aufnahme eines Inventars der eigenen Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde mitwirkt.

2 Ein solches Inventar wird als richtig vermutet, wenn es innerhalb eines Jahres nach Einbringen der Vermögenswerte errichtet wurde.

### Art. 21 Verwaltungsauftrag

Überlässt eine Person ihrer Partnerin oder ihrem Partner die Verwaltung ihres Vermögens, so gelten die Bestimmungen über den Auftrag, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### Art. 22 Beschränkung der Verfügungsbefugnis

1 Soweit es die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen oder die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der eingetragenen Partnerschaft erfordert, kann das Gericht auf Antrag die Verfügung einer Partnerin oder eines Partners über bestimmte Vermögenswerte von der Zustimmung der oder des andern abhängig machen und sichernde Massnahmen treffen.

2 Betrifft diese Massnahme ein Grundstück, so lässt das Gericht sie im Grundbuch anmerken.

#### Art. 23 Schulden zwischen Partnerinnen oder Partnern

1 Bestehen zwischen den Partnerinnen oder Partnern Schulden und bereitet die Rückerstattung der verpflichteten Person ernstliche Schwierigkeiten, so kann sie verlangen, dass ihr Fristen eingeräumt werden, sofern dies der Partnerin oder dem Partner zumutbar ist.

2 Die Forderung ist sicherzustellen, wenn die Umstände dies erfordern.

#### Art. 24 Zuweisung von Miteigentum

Steht ein Vermögenswert im Miteigentum der beiden Partnerinnen oder Partner und weist die eine Person ein überwiegendes Interesse nach, so kann sie bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft neben den übrigen gesetzlichen Massnahmen die ungeteilte Zuweisung dieses Vermögenswerts gegen Entschädigung der anderen Person verlangen.

#### Art. 25 Vermögensvertrag

1 Die beiden Partnerinnen oder Partner können in einem Vermögensvertrag eine besondere Regelung vereinbaren für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird. Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196-219 Zivilgesetzbuch<sup>1</sup>, ZGB) geteilt wird.

2 Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteile der Nachkommen einer Partnerin oder eines Partners nicht beeinträchtigen.

3 Der Vermögensvertrag muss öffentlich beurkundet und von den vertragsschliessenden Personen sowie gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

4 Die Artikel 185 und 193 ZGB sind sinngemäss anwendbar.

---

1 SR 210

### 3. Abschnitt: Besondere Wirkungen

#### Art. 26 Eheschliessung

Eine Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt, kann keine Ehe eingehen.

#### Art. 27 Kinder der Partnerin oder des Partners

1 Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern. Elternrechte bleiben jedoch in allen Fällen gewahrt.

2 Die Vormundschaftsbehörde kann unter den Voraussetzungen von Artikel 274a ZGB<sup>1</sup> bei Aufhebung des Zusammenlebens und bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einen Anspruch auf persönlichen Verkehr einräumen.

## 1 SR 210

### Art. 28 Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.

## 4. Kapitel: Gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

### 1. Abschnitt: Voraussetzungen

#### Art. 29 Gemeinsames Begehren

1 Verlangen die beiden Partnerinnen oder Partner gemeinsam die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, so hört das Gericht sie an und prüft, ob das Begehren auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht und ob eine Vereinbarung über die Auflösung genehmigt werden kann.

2 Trifft dies zu, so spricht das Gericht die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus.

3 Die Partnerinnen oder Partner können gemeinsam beantragen, dass das Gericht im Auflösungsurteil über diejenigen Wirkungen der Auflösung entscheidet, über die sie sich nicht verständigen können.

#### Art. 30 Klage

Jede Partnerin oder jeder Partner kann die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verlangen, wenn die Partnerinnen oder Partner zum Zeitpunkt der Klageerhebung seit mindestens einem Jahr getrennt leben.

### 2. Abschnitt: Folgen

#### Art. 30a1Name

Die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, behält diesen Namen nach der Auflösung; sie kann aber jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen will.

---

1 Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 30. Sept. 2011 (Name und Bürgerrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 2569; BBI 2009 7573 7581).

#### Art. 31 Erbrecht

1 Mit der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft entfällt das gesetzliche Erbrecht zwischen den Partnerinnen oder Partnern.

2 Aus Verfügungen von Todes wegen, die vor Rechtshängigkeit des Auflösungsverfahrens errichtet worden sind, können keine Ansprüche erhoben werden.

#### Art. 32 Zuteilung der gemeinsamen Wohnung

1 Ist eine Person aus wichtigen Gründen auf die gemeinsame Wohnung angewiesen, so kann das Gericht ihr die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag allein übertragen, sofern dies der Partnerin oder dem Partner billigerweise zugemutet werden kann.

2 Die bisherige Mieterin oder der bisherige Mieter haftet solidarisch für den Mietzins bis zum Zeitpunkt, in dem das Mietverhältnis gemäss Vertrag oder Gesetz endet oder beendet werden kann, höchstens aber während zweier Jahre. Wird sie oder er für den Mietzins belangt, so kann der bezahlte Betrag ratenweise in der Höhe des monatlichen Mietzinses mit Unterhaltsbeiträgen verrechnet werden.

3 Gehört die gemeinsame Wohnung einer Partnerin oder einem Partner, so kann das Gericht der anderen Person unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 und gegen angemessene Entschädigung oder unter Anrechnung an die Unterhaltsbeiträge ein befristetes Wohnrecht einräumen. Wenn wichtige neue Tatsachen es erfordern, ist das Wohnrecht einzuschränken oder aufzuheben.

#### Art. 33 Berufliche Vorsorge

Die während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworbenen Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge werden nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts über die berufliche Vorsorge geteilt.

#### Art. 34 Unterhaltsbeitrag

1 Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist grundsätzlich jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt verantwortlich.

2 Eine Person, die auf Grund der Aufgabenteilung während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft eine Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat, kann von ihrer Partnerin oder ihrem Partner angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis der Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann.

3 Ferner kann eine Person angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, wenn sie durch die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in Bedürftigkeit gerät und der Partnerin oder dem Partner die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann.

4 Im Übrigen sind die Artikel 125 Absatz 3 sowie 126-132 ZGB1 über den nachehelichen Unterhalt sinngemäss anwendbar.

---

1 SR 210

#### Art. 351

---

1 Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 4 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

#### 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

#### Art. 36 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

#### Art. 37 Koordination mit Änderungen anderer Erlasse

...1

---

1 Die Koordinationsbestimmungen können unter AS 2005 5685 konsultiert werden.

#### Art. 37a1Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2011

Wurde die Partnerschaft vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011 des Zivilgesetzbuches eingetragen, so können die Partnerinnen oder Partner binnen Jahresfrist seit dem Inkrafttreten dieser Änderung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

---

1 Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 30. Sept. 2011 (Name und Bürgerrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 2569; BBI 2009 7573 7581).

#### Art. 38 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 20073

## **810.11**

### **Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)**

**vom 18. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2013)**

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 24novies Absätze 1 und 2, 64 und 64bis der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 19962,  
beschliesst:

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

1 Dieses Gesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung beim Menschen angewendet werden dürfen.

2 Es schützt die Menschenwürde, die Persönlichkeit sowie die Familie und verbietet missbräuchliche Anwendungen der Bio- und der Gentechnologie.

3 Es sieht die Einsetzung einer nationalen Ethikkommission vor.

##### **Art. 2 Begriffe**

In diesem Gesetz bedeuten:

a.

Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung (Fortpflanzungsverfahren): Methoden zur Herbeiführung einer Schwangerschaft ohne Geschlechtsverkehr, insbesondere Insemination, In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer sowie Gametentransfer;

b.

Insemination: das instrumentelle Einbringen von Samenzellen in die Geschlechtsorgane der Frau;

c.

In-vitro-Fertilisation: die Vereinigung einer Eizelle mit Samenzellen ausserhalb des Körpers der Frau;

d.

Gametentransfer: das instrumentelle Einbringen von Samen- und Eizellen in die Gebärmutter oder in einen Eileiter der Frau;

e.

Keimzellen (Gameten): Samen- und Eizellen;

f.

Keimbahnzellen: Keimzellen (einschliesslich ihrer Vorläuferzellen), imprägnierte Eizellen und embryonale Zellen, deren genetisches Material an Nachkommen vererbt werden kann;

g.

Imprägnation: das Bewirken des Eindringens einer Samenzelle in das Plasma der Eizelle, namentlich durch Insemination, Gametentransfer oder In-vitro-Fertilisation;

h.

imprägnierte Eizelle: die befruchtete Eizelle vor der Kernverschmelzung;

i.

Embryo: die Frucht von der Kernverschmelzung bis zum Abschluss der Organentwicklung;

j.

Fötus: die Frucht vom Abschluss der Organentwicklung bis zur Geburt;

k.

Leihmutter: eine Frau, die bereit ist, durch ein Fortpflanzungsverfahren ein Kind zu empfangen, es auszutragen und nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen;

l.

Klonen: die künstliche Erzeugung genetisch identischer Wesen;

m.

Chimärenbildung: die Vereinigung totipotenter Zellen aus zwei oder mehreren genetisch unterschiedlichen Embryonen zu einem Zellverband. Totipotent sind embryonale Zellen, welche die Fähigkeit haben, sich zu jeder spezialisierten Zelle zu entwickeln;

n.

Hybridbildung: das Bewirken des Eindringens einer nichtmenschlichen Samenzelle in eine menschliche Eizelle oder einer menschlichen Samenzelle in eine nichtmenschliche Eizelle.

## 2. Kapitel: Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung

### 1. Abschnitt: Grundsätze

#### Art. 3 Kindeswohl

1 Fortpflanzungsverfahren dürfen nur angewendet werden, wenn das Kindeswohl gewährleistet ist.

2 Sie dürfen nur bei Paaren angewendet werden:

a.

zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Artikel 252-263 des Zivilgesetzbuchs<sup>1</sup> (ZGB) begründet werden kann; und

b.2

die auf Grund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können.

3 Gespendete Samenzellen dürfen nur bei Ehepaaren verwendet werden.

4 Keimzellen oder imprägnierte Eizellen dürfen nach dem Tod der Person, von der sie stammen, nicht mehr verwendet werden.



1 SR 210

2 Fassung gemäss Anhang Ziff. 20 des BG vom 19. Dez. 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2011 725; BBI 2006 7001).

#### Art. 4 Verbotene Praktiken

Die Ei- und die Embryonenspende sowie die Leihmutterschaft sind unzulässig.

#### Art. 5 Indikationen

1 Ein Fortpflanzungsverfahren darf nur angewendet werden, wenn:

a.

damit die Unfruchtbarkeit eines Paares überwunden werden soll und die anderen Behandlungsmethoden versagt haben oder aussichtslos sind; oder

b.

die Gefahr, dass eine schwere, unheilbare Krankheit auf die Nachkommen übertragen wird, anders nicht abgewendet werden kann.

2 Durch die Auswahl von Keimzellen dürfen das Geschlecht oder andere Eigenschaften des zu zeugenden Kindes nur beeinflusst werden, wenn die Gefahr, dass eine schwere, unheilbare Krankheit auf die Nachkommen übertragen wird, anders nicht abgewendet werden kann. Vorbehalten bleibt Artikel 22 Absatz 4.

3 Das Ablösen einer oder mehrerer Zellen von einem Embryo in vitro und deren Untersuchung sind verboten.

#### Art. 6 Information und Beratung

1 Bevor ein Fortpflanzungsverfahren durchgeführt wird, muss die Ärztin oder der Arzt das betroffene Paar sorgfältig informieren über:

a.

die verschiedenen Ursachen der Unfruchtbarkeit;

b.

das medizinische Verfahren sowie dessen Erfolgsaussichten und Gefahren;

c.

das Risiko einer allfälligen Mehrlingsschwangerschaft;

d.

mögliche psychische und physische Belastungen; und

e.

die rechtlichen und finanziellen Aspekte.

2 Im Beratungsgespräch ist in geeigneter Weise auch auf andere Möglichkeiten der Lebensgestaltung und der Erfüllung des Kinderwunsches hinzuweisen.

3 Zwischen dem Beratungsgespräch und der Behandlung muss eine angemessene Bedenkfrist liegen, die in der Regel vier Wochen dauert. Auf die Möglichkeit einer unabhängigen Beratung ist hinzuweisen.

4 Vor, während und nach der Behandlung ist eine psychologische Begleitung anzubieten.

#### Art. 7 Einwilligung des Paares

1 Fortpflanzungsverfahren dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Paares angewendet werden. Sind drei Behandlungszyklen ohne Erfolg geblieben, so ist die Einwilligung zu erneuern und wiederum eine Bedenkfrist zu beachten.

2 Die schriftliche Einwilligung des Paares ist auch für das Reaktivieren imprägnierter Eizellen erforderlich.

3 Besteht bei einem Fortpflanzungsverfahren das erhöhte Risiko einer Mehrlingsschwangerschaft, so darf das Verfahren nur durchgeführt werden, wenn das Paar auch mit der Geburt von Mehrlingen einverstanden wäre.

#### 2. Abschnitt: Bewilligungspflicht

##### Art. 8 Grundsatz

1 Eine Bewilligung des Kantons benötigt, wer:

a.

Fortpflanzungsverfahren anwendet;

b.

Keimzellen oder imprägnierte Eizellen zur Konservierung entgegennimmt oder gespendete Samenzellen vermittelt, ohne selber Fortpflanzungsverfahren anzuwenden.

2 Für die Insemination mit Samenzellen des Partners ist keine Bewilligung erforderlich.

##### Art. 9 Anwendung von Fortpflanzungsverfahren

1 Die Bewilligung zur Anwendung von Fortpflanzungsverfahren wird nur Ärztinnen und Ärzten erteilt.

2 Diese müssen:

a.

über die nötige Ausbildung und Erfahrung in den Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung verfügen;

b.

Gewähr für eine sorgfältige, gesetzeskonforme Tätigkeit bieten;

c.

zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine umfassende medizinische, fortpflanzungsbiologische und sozialpsychologische Beratung und Betreuung der zu behandelnden Personen gewährleisten;

d.

über die notwendige Laborausrüstung verfügen;

e.

sicherstellen, dass die Keimzellen und imprägnierten Eizellen nach dem Stand von Wissenschaft und Praxis konserviert werden.

3 Wenden sie Fortpflanzungsverfahren zur Vermeidung der Übertragung einer schweren, unheilbaren Krankheit an, so ist eine ganzheitliche genetische Beratung des zu behandelnden Paares sicherzustellen.

#### Art. 10 Konservierung und Vermittlung von Keimzellen und imprägnierten Eizellen

1 Die Bewilligung zur Konservierung von Keimzellen und imprägnierten Eizellen oder zur Vermittlung gespendeter Samenzellen wird nur Ärztinnen und Ärzten erteilt.

2 Diese müssen:

a.

Gewähr für eine sorgfältige, gesetzeskonforme Tätigkeit bieten;

b.

zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sorgfältige Auswahl der Samenspende gewährleisten; und

c.

sicherstellen, dass die Keimzellen und imprägnierten Eizellen nach dem Stand von Wissenschaft und Praxis konserviert werden.

#### Art. 11 Berichterstattung

1 Personen, die eine Bewilligung haben, müssen der Bewilligungsbehörde jährlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten.

2 Der Bericht muss Auskunft geben über:

a.

die Zahl und die Art der Behandlungen;

b.

die Art der Indikationen;

c.

die Verwendung gespendeter Samenzellen;

d.

die Zahl der Schwangerschaften und deren Ausgang;

e.

die Konservierung und Verwendung von Keimzellen und imprägnierten Eizellen;

f.

die Anzahl der überzähligen Embryonen.

3 Er darf keine Angaben enthalten, die auf bestimmte Personen schliessen lassen.

4 Die Bewilligungsbehörde übermittelt die Daten dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung.

#### Art. 12 Aufsicht

1 Die Bewilligungsbehörde wacht darüber, dass die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllt bleiben und allfällige Auflagen eingehalten werden.

2 Sie nimmt unangemeldete Inspektionen vor.

3 Stellt sie schwere Verstöße gegen dieses Gesetz fest, so entzieht sie die Bewilligung.

#### Art. 131

---

1 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 87 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

#### Art. 14 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über Erteilung und Entzug der Bewilligung sowie über Berichterstattung und Aufsicht.

### 3. Abschnitt: Umgang mit Keimgut

#### Art. 15 Konservierung von Keimzellen

1 Keimzellen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Person, von der sie stammen, und während höchstens fünf Jahren konserviert werden.

2 Eine längere Konservierungsdauer kann vereinbart werden mit Personen, die im Hinblick auf die Erzeugung eigener Nachkommen ihre Keimzellen konservieren lassen, weil eine ärztliche Behandlung, der sie sich unterziehen, oder eine Tätigkeit, die sie ausüben, zur Unfruchtbarkeit oder zu einer Schädigung des Erbgutes führen kann.

3 Die Person, von der die Keimzellen stammen, kann ihre Einwilligung in die Konservierung und Verwendung jederzeit schriftlich widerrufen.

4 Bei Widerruf der Einwilligung oder bei Ablauf der Konservierungsdauer sind die Keimzellen sofort zu vernichten.

#### Art. 16 Konservierung imprägnierter Eizellen

1 Imprägnierte Eizellen dürfen nur konserviert werden, wenn:

a.

das zu behandelnde Paar seine schriftliche Einwilligung gibt; und

b.

die Konservierung der späteren Herbeiführung einer Schwangerschaft dient.

2 Die Konservierungsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.

3 Jeder der beiden Partner kann die Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.

4 Bei Widerruf der Einwilligung oder bei Ablauf der Konservierungsdauer sind die imprägnierten Eizellen sofort zu vernichten.

5 Der Bundesrat verbietet die Konservierung imprägnierter Eizellen, wenn der Stand von Wissenschaft und Praxis es erlaubt, nichtimprägnierte Eizellen mit befriedigendem Erfolg zu konservieren.

#### Art. 17 Entwicklung von Embryonen

1 Ausserhalb des Körpers der Frau dürfen nur so viele imprägnierte Eizellen zu Embryonen entwickelt werden, als innerhalb eines Zyklus für die Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich sind; es dürfen jedoch höchstens drei sein.

2 Der Embryo darf ausserhalb des Körpers der Frau nur so weit entwickelt werden, als für die Einnistung in der Gebärmutter unerlässlich ist.

3 Das Konservieren von Embryonen ist verboten.

#### 4. Abschnitt: Samenspende

##### Art. 18 Einwilligung und Information des Spenders

1 Gespendete Samenzellen dürfen nur im Rahmen der zulässigen Fortpflanzungsverfahren und nur für Zwecke verwendet werden, in die der Spender schriftlich eingewilligt hat.

2 Der Spender muss vor der Samenspende schriftlich über die Rechtslage unterrichtet werden, namentlich über das Recht des Kindes, Auskunft über die Spenderakten zu erhalten (Art. 27).

##### Art. 19 Auswahl von Spendern

1 Spender müssen nach medizinischen Gesichtspunkten sorgfältig ausgewählt werden; namentlich müssen gesundheitliche Risiken für die Empfängerin der gespendeten Samenzellen so weit wie möglich ausgeschlossen sein. Andere Auswahlkriterien sind verboten.

2 Der Spender darf seine Samenzellen nur einer Stelle zur Verfügung stellen; er ist vor der Spende ausdrücklich darauf hinzuweisen.

##### Art. 20 Vermittlung gespendeter Samenzellen

1 Gespendete Samenzellen dürfen nur an Personen vermittelt werden, die eine Bewilligung zur Anwendung von Fortpflanzungsverfahren haben; dabei sind die Angaben nach Artikel 24 Absatz 2 beizufügen.

2 Wer gespendete Samenzellen entgegennimmt, muss darüber wachen, dass Artikel 22 Absatz 2 eingehalten wird.

##### Art. 21 Unentgeltlichkeit

Die Samenspende als solche ist unentgeltlich.

#### Art. 22 Verwendung gespendeter Samenzellen

1 Innerhalb eines Zyklus dürfen nicht Samenzellen verschiedener Spender verwendet werden.

2 Die Samenzellen eines Spenders dürfen für die Erzeugung von höchstens acht Kindern verwendet werden.

3 Bei der Anwendung eines Fortpflanzungsverfahrens darf zwischen den Personen, von denen die Keimzellen stammen, kein Ehehindernis nach Artikel 95 des ZGB1 bestehen.

4 Bei der Auswahl gespendeter Samenzellen dürfen nur die Blutgruppe und die Ähnlichkeit der äusseren Erscheinung des Spenders mit dem Mann, zu dem ein Kindesverhältnis begründet werden soll, berücksichtigt werden.

---

1 SR 210

#### Art. 23 Kindesverhältnis

1 Das Kind, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch eine Samenspende gezeugt worden ist, kann das Kindesverhältnis zum Ehemann der Mutter nicht anfechten. Für die Anfechtungsklage des Ehemannes ist das ZGB1 anwendbar.

2 Ist ein Kind durch eine Samenspende gezeugt worden, so ist die Vaterschaftsklage gegen den Samenspender (Art. 261 ff. ZGB) ausgeschlossen; die Klage ist jedoch zulässig, wenn die Samenspende wissentlich bei einer Person erfolgt, die keine Bewilligung für die Fortpflanzungsverfahren oder für die Konservierung und Vermittlung gespendeter Samenzellen hat.

---

1 SR 210

#### Art. 24 Dokumentationspflicht

1 Wer gespendete Samenzellen entgegennimmt oder verwendet, muss die Spende auf zuverlässige Weise dokumentieren.

2 Über den Spender sind insbesondere folgende Daten festzuhalten:

a.

Name und Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort, Heimatort oder Nationalität, Beruf und Ausbildung;

b.

Datum der Samenspende;

c.

Ergebnisse der medizinischen Untersuchung;

d.

Angaben zur äusseren Erscheinung.

3 Über die Frau, für welche die gespendeten Samenzellen verwendet werden, und ihren Ehemann sind folgende Daten festzuhalten:

a.

Name und Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort, Heimatort oder Nationalität;

b.

Datum der Verwendung der Samenzellen.

#### Art. 25 Übermittlung der Daten

1 Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt muss die Daten nach Artikel 24 unverzüglich nach der Geburt des Kindes dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (Amt) übermitteln.

2 Ist der Ärztin oder dem Arzt eine Geburt nicht bekannt geworden, so sind die Daten unverzüglich nach dem errechneten Geburtstermin zu übermitteln, es sei denn, es stehe fest, dass die Behandlung nicht zum Erfolg geführt hat.

3 Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Datenschutzbestimmungen.

#### Art. 26 Aufbewahrung der Daten

Das Amt bewahrt die Daten während 80 Jahren auf.

#### Art. 27 Auskunft

1 Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so kann es beim Amt Auskunft über die äussere Erscheinung und die Personalien des Spenders (Art. 24 Abs. 2 Bst. a und d) verlangen.

2 Im Übrigen kann es jederzeit Auskunft über alle Daten des Spenders (Art. 24 Abs. 2) verlangen, wenn es ein schutzwürdiges Interesse daran hat.

3 Bevor das Amt Auskunft über die Personalien erteilt, informiert es wenn möglich den Spender. Lehnt dieser den persönlichen Kontakt ab, so ist das Kind zu informieren und auf die Persönlichkeitsrechte des Spenders und den Anspruch seiner Familie auf Schutz hinzuweisen. Beharrt das Kind nach Absatz 1 auf Auskunft, so wird ihm diese erteilt.

4 Der Bundesrat kann die Behandlung von Auskunftsgesuchen einer eidgenössischen Fachkommission übertragen.

5 ...1

---

1 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 87 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

### 3. Kapitel: Nationale Ethikkommission

#### Art. 28

1 Der Bundesrat setzt eine nationale Ethikkommission ein.

2 Sie verfolgt die Entwicklung in der Fortpflanzungs- und der Gentechnologie im humanmedizinischen Bereich und nimmt zu den damit verbundenen gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht beratend Stellung.

3 Sie hat insbesondere die Aufgabe:

a.

ergänzende Richtlinien zu diesem Gesetz zu erarbeiten;

b.

Lücken in der Gesetzgebung aufzuzeigen;

c.

die Bundesversammlung, den Bundesrat und die Kantone auf Anfrage zu beraten;

d.

die Öffentlichkeit über wichtige Erkenntnisse zu informieren und die Diskussion über ethische Fragen in der Gesellschaft zu fördern.

4 Der Bundesrat bestimmt die weiteren Aufgaben der Kommission im Bereich der Humanmedizin. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

#### 4. Kapitel: Strafbestimmungen<sup>3</sup>

##### Art. 29 Missbräuchliche Gewinnung von Embryonen

1 Wer durch Imprägnation einen Embryo in der Absicht erzeugt, diesen zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft zu verwenden oder verwenden zu lassen, wird mit Gefängnis bestraft.

2 Ebenso wird bestraft, wer eine imprägnierte Eizelle in der Absicht konserviert, diese zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft zu verwenden oder verwenden zu lassen.

##### Art. 30 Entwicklung von Embryonen ausserhalb des Körpers der Frau

1 Wer einen Embryo ausserhalb des Körpers der Frau über den Zeitpunkt hinaus sich entwickeln lässt, in dem die Einnistung in der Gebärmutter noch möglich ist, wird mit Gefängnis bestraft.

2 Ebenso wird bestraft, wer einen menschlichen Embryo auf ein Tier überträgt.

##### Art. 31 Leihmutterschaft

1 Wer bei einer Leihmutter ein Fortpflanzungsverfahren anwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2 Ebenso wird bestraft, wer Leihmutterschaften vermittelt.

##### Art. 32 Missbrauch von Keimgut

1 Wer eine Imprägnation oder eine Weiterentwicklung zum Embryo mit Keimgut bewirkt, das einem Embryo oder einem Fötus entnommen worden ist, wird mit Gefängnis bestraft.



2 Wer menschliches Keimgut oder Erzeugnisse aus Embryonen oder Föten entgeltlich veräussert oder erwirbt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

3 Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Gefängnis und Busse bis 100 000 Franken.

#### Art. 33 Unzulässige Auswahl von Keimzellen

Wer bei einem Fortpflanzungsverfahren die Keimzellen nach dem Geschlecht oder auf Grund einer genetischen Untersuchung auswählt, ohne dass damit die Übertragung einer schweren, unheilbaren Krankheit auf die Nachkommen verhindert werden soll, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

#### Art. 34 Handeln ohne Einwilligung oder Bewilligung

1 Wer ein Fortpflanzungsverfahren ohne Einwilligung der Person, von der die Keimzellen stammen, oder des zu behandelnden Paares anwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2 Ebenso wird bestraft, wer ohne Bewilligung oder auf Grund einer durch unwahre Angaben erschlichenen Bewilligung Fortpflanzungsverfahren anwendet oder Keimzellen oder imprägnierte Eizellen konserviert oder vermittelt.

#### Art. 35 Eingriffe in die Keimbahn

1 Wer in das Erbgut einer Keimbahnzelle oder einer embryonalen Zelle verändernd eingreift, wird mit Gefängnis bestraft.

2 Ebenso wird bestraft, wer eine in ihrem Erbgut künstlich veränderte Keimzelle zur Imprägnation oder eine in gleicher Weise veränderte imprägnierte Eizelle zur Weiterentwicklung zum Embryo verwendet.

3 Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die Veränderung von Keimbahnzellen die unvermeidliche Begleiterscheinung einer Chemotherapie, einer Strahlentherapie oder einer anderen ärztlichen Behandlung ist, der eine Person sich unterzieht.

#### Art. 36 Klonen, Chimären- und Hybridbildung

1 Wer einen Klon, eine Chimäre oder eine Hybride bildet, wird mit Gefängnis bestraft.

2 Ebenso wird bestraft, wer eine Chimäre oder eine Hybride auf eine Frau oder auf ein Tier überträgt.

#### Art. 37 Übertretungen

Mit Haft oder mit Busse bis 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a.

entgegen Artikel 3 Absätze 2 Buchstabe a und 3 bei einer Frau ein Fortpflanzungsverfahren anwendet;

b.

Keimzellen oder imprägnierte Eizellen verwendet, die von einer verstorbenen Person stammen;

c.

gespendete Eizellen verwendet, mit gespendeten Eizellen und gespendeten Samenzellen einen Embryo entwickelt oder einen gespendeten Embryo auf eine Frau überträgt;

d.

Fortpflanzungsverfahren ohne erlaubte Indikation anwendet;

e.

entgegen Artikel 5 Absatz 3 Zellen ablöst und untersucht;

f.

entgegen den Artikeln 15, 16 und 42 Keimgut konserviert;

g.

entgegen Artikel 17 Absatz 1 Embryonen entwickelt;

h.

als Spender Samenzellen mehreren Inhaberinnen oder Inhabern einer Bewilligung nach Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung stellt;

i.

entgegen Artikel 22 Absätze 1-3 gespendete Samenzellen verwendet;

j.

die nach Artikel 24 vorgeschriebenen Daten unrichtig oder unvollständig aufzeichnet.

#### Art. 38 Zuständige Behörde

Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten nach diesem Gesetz obliegen den Kantonen.

### 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

#### 1. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

##### Art. 39

...1

---

1 Die Änderung kann unter AS 2000 3055 konsultiert werden.

#### 2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

##### Art. 40 Bewilligung

1 Wer eine Bewilligung nach Artikel 8 Absatz 1 benötigt, muss das Gesuch mit den nötigen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bewilligungsbehörde einreichen.

2 Wer das Gesuch nicht fristgerecht stellt, muss die Tätigkeit einstellen.

#### Art. 41 Auskunft

1 Die Artikel 18 und 24-27 gelten auch, wenn Samenzellen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gespendet worden sind, aber erst nach dessen Inkrafttreten verwendet werden.

2 In den übrigen Fällen müssen die Ärztinnen und Ärzte, die Fortpflanzungsverfahren mit gespendeten Keimzellen durchgeführt haben, in sinngemässer Anwendung von Artikel 27 Auskunft erteilen.

#### Art. 42 Aufbewahrung von Embryonen

1 Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Embryonen aufbewahrt, muss dies innerhalb von drei Monaten der Bewilligungsbehörde melden. Artikel 11 ist anwendbar.

2 ...1

---

1 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft bis zum 31. Dez. 2008 (AS 2003 3681; BBl 2003 1163).

#### Art. 43 Kindesverhältnis

Artikel 23 gilt auch für Kinder, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen eines Fortpflanzungsverfahrens durch eine Samenspende gezeugt worden sind.

### 3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

#### Art. 44

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 20014

## Ehrenwörtliche Erklärung

---

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe.

Danielle Nauer

a  
Ort, Datum: